



Deutsches Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung

Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Erstellt von:

Carolin Steffens

Ingo Hamann

Bettina Engewald

Prof. Dr. Jan Ziekow

Im Auftrag des:

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Datum:

05. Dezember 2019



Zusammenfassung

Hintergrund und Ziel der Sachstandsanalyse

Die Helfelandschaft für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen ist aktuell zweigeteilt. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung, wie für Kinder und Jugendliche allgemein ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständig. Demgegenüber ist die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) [bzw. dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab dem 1. Januar 2020] vorrangig zuständiger Leistungsträger, wenn eine (drohende) geistige oder körperliche Behinderung diagnostiziert wird. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt zu „erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und [...] Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren“¹. Handlungsbedarf ergibt sich außerdem aus dem Leitprinzip der Inklusion, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen festgeschrieben ist.

In diesem Kontext ist immer wieder die sogenannte „Inklusive Lösung“ mit der Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aus dem SGB XII (bzw. ab dem 1.1.2020 SGB IX Teil 2) in das SGB VIII diskutiert worden, seit November 2018 auch im Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zur besseren Einschätzung der Ausgangslage und der Implikationen einer möglichen Verwaltungsumstellung bietet die vorliegende Sachstandsanalyse einen Überblick über die aktuellen Verwaltungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe und über die Schnittstellen zwischen diesen Hilfesystemen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den unterschiedlichen Strukturen in den Bundesländern. Damit soll eine Diskussionsgrundlage für den Dialogprozess und ein sich anschließendes Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden. Inhaltliche Schwerpunkte der Sachstandsanalyse sind:

- Zuständigkeitskonstellationen in den Ländern
- Fallzahlen und Ausgaben
- Organisationsstrukturen und Personalsituation
- Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe
- Schnittstellen mit anderen (Hilfe-)Systemen
- Reformdiskussion

Da sich die Eingliederungshilfe insgesamt mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gerade in einer Umbruchphase befindet, versucht die vorliegende Studie, die zu erwartenden Änderungen zu skizzieren. Viele Änderungen waren bei Erstellung der Sachstandsanalyse noch nicht oder nur teilweise umgesetzt, weswegen die dargestellte Ist-Situation die Umbrüche durch das BTHG nur in Ansätzen widerspiegeln kann. Für die weitere Entwicklung hinsichtlich der Verwaltungsstrukturen sind derzeit nur Prognosen möglich.

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019b, S. 32.



Rechtliche Zuständigkeiten im Rahmen der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe ist in allen Flächenländern ähnlich. Zumeist sind die Kreise und kreisfreien Städte auf die eine oder andere Art zuständig. Daneben gibt es häufig die Möglichkeit der Heranziehung von kreisangehörigen Städten, deren Kriterien und deren tatsächliche Umsetzung stark variieren. Generell lässt sich insoweit nur sagen, dass eine Heranziehung im Bereich der Jugendhilfe häufiger ist. In der Sozialhilfe übernimmt die überörtliche Ebene teils weitreichende Aufgaben. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind mit den Flächenländern nicht vergleichbar, der Stadtstaat Bremen durch die Existenz der Gemeinde Bremerhaven durchaus.

Ähnliches zeigt sich bei einem Vergleich der Bundesländer innerhalb der einzelnen Hilfen. Wiederum sind die Grundstrukturen ähnlich und die Details unterschiedlich.

In der Jugendhilfe ist der überörtliche Träger entweder das Land oder ein Regionalverband. Die örtlichen Träger sind die (Land-)Kreise und die kreisfreien Städte. Eine Heranziehungsmöglichkeit für kreisangehörige Städte und Gemeinden ist in nahezu allen Flächenländern vorhanden. Die Details unterscheiden sich jedoch deutlich.

In der Sozialhilfe ist der überörtliche Träger entweder das Land oder ein Regionalverband. Wiederum sind die örtlichen Träger die (Land-)Kreise und die kreisfreien Städte. Ebenso gibt es auch in der Sozialhilfe die Möglichkeit der Heranziehung, deren Details sich unterscheiden. Die größten Unterschiede zur Jugendhilfe bestehen im Umfang der Zuständigkeit der überörtlichen Träger. Teilweise übernehmen diese nur bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe, teilweise die gesamte Eingliederungshilfe.

Das BTHG wird im Rahmen der Sozialhilfe zu wenigen Änderungen führen. In der Mehrheit der Fälle bleibt die bereits jetzt zuständige Ebene zuständig.

Obwohl die Zuständigkeitsregelungen alle Ebenen umfassen, stehen sich im konkreten Fall nicht selten Jugend- und Sozialämter auf verschiedenen Ebenen gegenüber. Das kann nahe beieinander liegende Ebenen wie Landkreise und herangezogene Gemeinden umfassen, aber auch örtlich entfernt liegende Ebenen, wie Regionalverbände und herangezogene Gemeinden.

Jugendhilfe und Sozialhilfe im Vergleich: Fallzahlen, Ausgaben, Organisationsstrukturen und Personalsituation

Die Sachstandsanalyse skizziert die Ausgangslage in der Jugend- und Sozialhilfe anhand empirischer Daten und vergleicht sie miteinander. Aus der amtlichen Statistik lassen sich Kennzahlen zu den Fallzahlen und Finanzen für den Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche ablesen. Die im Rahmen dieses Forschungsprojekts durchgeführte bundesweite Online-Befragung der Jugend- und Sozialämter liefert detailliertere Einblicke in diesen Bereich sowie in die Organisationsstrukturen und Personalsituation der Behörden. Der Vergleich der Fallzahlen, Ausgaben, Organisationsstrukturen und Personalsituation lässt auf einige Unterschiede zwischen den beiden Systemen schließen.



Zunächst einmal ist die Anzahl der Fälle von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die nach dem SGB XII von den Sozialämtern bearbeitet werden, deutlich höher als die Fallzahl nach dem SGB VIII bei den Jugendämtern. Entsprechend der größeren Anzahl von Jugendämtern im Vergleich zu den Sozialämtern und den insgesamt geringeren Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen sind auch die Fallzahlen pro Behörde bei den Jugendämtern durchschnittlich kleiner als bei den Sozialämtern. Zudem unterscheiden sich die Hilfesettings: Während es sich bei den Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII vorwiegend um ambulante und teilstationäre Hilfen handelt, ist der Anteil stationärer Hilfen für Minderjährige nach dem SGB XII größer. Die Ausgaben pro Fall liegen bei den Jugendämtern über denen der Sozialämter.

Des Weiteren unterscheidet sich die Herangehensweise bei der Fallbearbeitung in Jugend- und Sozialämtern. Dies spiegelt sich wiederum in unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen wider. Die sozialpädagogische Ausrichtung der Jugendämter mit einem Fokus auf der fachlichen Einschätzung von Hilfebedarfen spiegelt sich in einem vorwiegend sozialpädagogisch qualifizierten Personalkörper wider. Die Sozialämter agieren eher als Prüfer von Rechtsansprüchen, wobei die Bedarfsfeststellung (noch – vor Umsetzung der größten Stufen des BTHG) weitgehend auf Expert*innen und die Leistungserbringer ausgelagert ist. Das Personal besteht entsprechend zu einem großen Teil aus verwaltungsfachlich qualifizierten Personen. Die unterschiedliche Art der Fallbearbeitung geht mit einer höheren Zahl bearbeiteter Fälle pro Vollzeitäquivalent in den Sozialämtern im Vergleich zu den Jugendämtern einher.

Kooperation und Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe

Trotz der vorherrschenden Koordinationsbedarfe verläuft die Kooperation zwischen den Jugend- und Sozialämtern nach Angaben der Befragten hauptsächlich über informelle Kanäle. Weiter werden im gemeinsamen Austausch und in der Abstimmung zwar fallbezogene Besprechungen sowie Konferenzen durchgeführt, jedoch werden mehrheitlich kaum tiefere Kooperationsformen in Form von Kooperationsvereinbarungen, Steuerungskonzepten oder aber einer gemeinsamen Planung angewandt. Dies wurde von den Befragten insbesondere im Zusammenhang mit dem unzureichend strukturierten Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit angemerkt.

Den Angaben aus unserer Sachstandsanalyse zufolge stellen Zuständigkeitsproblematiken sowohl für die Jugend- als auch die Sozialämter bei der Zusammenarbeit die größten Herausforderungen dar. Es wurde von ineffektiven Strukturen und organisatorischen Schwierigkeiten bei gemeinsamen Abstimmungen berichtet. Auch bei fachlichen Streitigkeiten (wie z. B. Grenzfällen) stehen oftmals die fachlichen Diskurse hinter den Zuständigkeitsdebatten zurück. Insgesamt verlangsamen unklare vorherrschende Zuständigkeiten in der praktischen Kooperation das Verfahren, was auf Kosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung geht.

In der fachlichen Zusammenarbeit werden Herausforderungen durch die unterschiedlichen Systemlogiken und die teils unklaren Abgrenzungen zwischen SGB VIII zu SGB XII gesehen. Dies äußert sich in der Praxis durch ein vorherrschendes unterschiedliches Fallverständnis, welches sich in der Zusammenarbeit anhand von Problemen bei der Verständigung von Hilfebedarfen und der fachlichen Zielrichtung der Hilfen niederschlägt.



Weiter berichten die teilnehmenden Behörden von ausgereizten Ressourcen oder (finanziell) unterausgestatteten Strukturen. Hierunter fallen unzureichende zeitliche Ressourcen (so z. B. durch erhebliche örtliche/räumliche Trennungen, eine Vielzahl an Prozessbeteiligten), hohe Auslastungen durch gestiegene Fallzahlen und personelle Schwierigkeiten durch Umstrukturierungen, Personalwechsel und fehlendes (gut ausgebildetes) Personal. Gerade die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen (zeitlich, personell und auch finanziell) führen in der Folge dazu, dass kaum oder keine tiefer gehenden Kooperationen zwischen den Jugendämtern und den Trägern der Sozialhilfeverwaltung aufgebaut werden können.

Herausforderungen an den Schnittstellen zu anderen (Hilfe-)Systemen

Eine der größten Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit anderen (Hilfe-)Systemen ist den Ergebnissen der Befragung nach deren häufige Überforderung mit dem Themenbereich Inklusion. Im Schulsystem führt ein Mangel an Sozialpädago*innen und Schulsozialarbeiter*innen zu einem starken Anstieg an Schulbegleitungsfällen. Für Kindertagesstätten gilt dies teils ebenso. Somit werden sowohl die Jugendhilfe als auch die Sozialhilfe laut den Befragten in immer größer werdendem Umfang zum Ausfallbürgen von unzureichend inklusiv ausgestatteten Hilfesystemen gemacht. In der Zusammenarbeit herrscht aufgrund von unterschiedlichen Interessenslagen (durch unterschiedliche gesellschaftliche Aufträge) ein fehlendes Verständnis für die Aufgaben der anderen Hilfesysteme vor, anstatt dass die Wahrung einer Verantwortungsgemeinschaft vorangetrieben wird. Neben Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Aufgabenbereichen der anderen Hilfesysteme haben andere Hilfesysteme in der praktischen Zusammenarbeit zu wenige Kenntnisse über Rechtsrahmen, Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die gestiegene Anspruchshaltung der anderen Hilfesysteme führt den Befragten nach in der Folge zu steigenden Ausgaben bei den Jugend- und Sozialämtern, da diese als Ausfallbürge für originäre Aufgaben der teils unterfinanzierten Hilfesysteme in Anspruch genommen werden. Insbesondere von kommunalen Jugendämtern wird darauf hingewiesen, dass eine Aufgabenverlagerung ohne ausreichende zusätzliche Finanzausstattung bei diesen zu erheblichen Belastungen führt.

Weiter wurde berichtet, dass die Vielzahl an Kooperationspartnern auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen zu organisatorischen Herausforderungen bei der Durchführung und Pflege von Kooperationen führt. In der praktischen Zusammenarbeit wiesen die Befragten auf Schwierigkeiten und Abgrenzungsproblematiken hin, welche sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Entscheidungs-/Handlungskompetenzen ergeben. Den einzuhaltenden zeitlichen Vorgaben stehen in der praktischen Zusammenarbeit lange Bearbeitungszeiten bei den anderen Hilfesystemen gegenüber. Neben der eigenen personellen Unterausstattung wird auch hinsichtlich der anderen Hilfesysteme angemerkt, dass bei diesen ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des BTHG.



Reformbestrebungen

Eine Reformüberlegung besteht darin, die Zuständigkeiten sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB XII zumindest insoweit zu vereinheitlichen, dass in jedem Bundesland dieselbe Ebene zuständig ist. Aufgrund der Allzuständigkeit der Jugendämter kann eine solche Angleichung nur auf der Ebene der Sozialämter und nur in Richtung einer Kommunalisierung erfolgen. Zuständige Sozialämter, die auf überörtlicher Ebene angesiedelt sind, würden dann nicht mehr einer ggf. großen Zahl örtlicher Jugendämter gegenüberstehen.

Auch aus der Befragung lassen sich mehrere Reformpunkte ableiten. Zunächst einmal weisen die geschilderten Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe auf Reformbedarfe hin und zeigen gleichzeitig die Schwierigkeiten einer möglichen Reform auf. Einerseits könnte durch eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe (oder der Sozialhilfe) die Schnittstelle bereinigt werden, sodass sich manche Herausforderungen nicht mehr stellen würden. Insbesondere Abgrenzungsschwierigkeiten und langwierige Zuständigkeitsstreitigkeiten könnten so vermieden werden. Andererseits könnten manche der genannten Probleme eine Reform erschweren, z. B. wenn Jugend- und Sozialhilfe derzeit sehr unterschiedliche Herangehensweisen haben. Auch der Übergang von Fällen aus der Jugendhilfe in die Sozialhilfe bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit würde bei einer Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe eher noch herausfordernder. Nach einer solchen Reform müssten alle Fälle übergeben werden, während es zurzeit nur die sind, die Hilfen nach § 35a SGB VIII erhalten. Eine detaillierte Betrachtung der Herausforderungen sollte also sowohl bei der Abwägung der Notwendigkeit einer Reform als auch in Bezug auf ihre mögliche Ausgestaltung herangezogen werden.

Die Behörden wurden in der Befragung zudem explizit danach gefragt, was aus ihrer Sicht die drei größten Herausforderungen im Falle der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit einem Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe wären. Sehr häufig nannten sie dabei Personalfragen, strukturelle/organisatorische Herausforderungen und fachliche Herausforderungen. Einige Befragte nannten außerdem Herausforderungen im Bereich Kostensteigerung/finanzielle Ressourcen, örtliche/räumliche Herausforderungen, den Zuständigkeitswechsel selbst und den Aufbau von Kooperationen zu anderen Trägern/Einrichtungen. Insgesamt nannten die Sozialämter zu einem größeren Teil Punkte, die direkt mit der Umsetzung der Reform verbunden sind – also die konkrete Übergabe von Zuständigkeiten und Fällen. Da sie nach einer Zuständigkeitsverschiebung nicht mehr für Kinder und Jugendliche zuständig wären, ist dies nachvollziehbar. Sehr wichtig war ihnen außerdem die Einführung eines reibungslosen Übergangsmangements bei Erreichen der Volljährigkeit, damit die Übergabe von Fällen vom Jugend- zum Sozialamt gelingt. Die Jugendämter, die nach einer Reform erheblich erweiterte Aufgaben zu bewältigen hätten, sahen darin vor allem personelle, fachliche und organisatorische Herausforderungen.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	11
Tabellenverzeichnis.....	16
Abbildungsverzeichnis.....	18
1 Hintergrund: die Debatte um die „inklusive Lösung“	20
2 Ziel der Sachstandsanalyse	22
3 Methodisches Vorgehen.....	24
3.1 Rechtliche Analyse.....	24
3.2 Verwaltungswissenschaftliche Analyse	24
3.2.1 Online-Befragung	25
3.2.1.1 Aufbau	25
3.2.1.2 Vorbereitung	25
3.2.1.3 Verteiler.....	26
3.2.1.4 Rücklauf.....	26
4 Rechtliche Zuständigkeiten im Rahmen der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	29
4.1 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	29
4.1.1 Baden-Württemberg	29
4.1.2 Bayern.....	31
4.1.3 Berlin.....	34
4.1.4 Brandenburg	35
4.1.5 Bremen	36
4.1.6 Hamburg	36
4.1.7 Hessen.....	37
4.1.8 Mecklenburg-Vorpommern.....	38
4.1.9 Niedersachsen	39
4.1.10 Nordrhein-Westfalen	40
4.1.11 Rheinland-Pfalz.....	45
4.1.12 Saarland.....	46
4.1.13 Sachsen	47
4.1.14 Sachsen-Anhalt.....	48
4.1.15 Schleswig-Holstein	48
4.1.16 Thüringen.....	49
4.1.17 Zusammenfassung.....	50



4.2	Sozialhilfe nach dem SGB XII	50
4.2.1	Baden-Württemberg	50
4.2.1.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	50
4.2.1.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	52
4.2.2	Bayern.....	52
4.2.2.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	52
4.2.2.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	53
4.2.3	Berlin.....	53
4.2.3.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	53
4.2.3.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	54
4.2.4	Brandenburg	54
4.2.4.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	54
4.2.4.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	55
4.2.5	Bremen	56
4.2.5.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	56
4.2.5.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	56
4.2.6	Hamburg	56
4.2.6.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	56
4.2.6.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	57
4.2.7	Hessen.....	57
4.2.7.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	57
4.2.7.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	58
4.2.8	Mecklenburg-Vorpommern.....	59
4.2.8.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	59
4.2.8.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	59
4.2.9	Niedersachsen	60
4.2.9.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	60
4.2.9.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	61
4.2.10	Nordrhein-Westfalen	62
4.2.10.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	62
4.2.10.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	64
4.2.11	Rheinland-Pfalz.....	65
4.2.11.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	65
4.2.11.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	67
4.2.12	Saarland.....	67



4.2.12.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	67
4.2.12.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	67
4.2.13	Sachsen	68
4.2.13.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	68
4.2.13.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	69
4.2.14	Sachsen-Anhalt.....	69
4.2.14.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	69
4.2.14.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	70
4.2.15	Schleswig-Holstein.....	71
4.2.15.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	71
4.2.15.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	72
4.2.16	Thüringen.....	72
4.2.16.1	Zuständigkeit unter dem SGB XII	72
4.2.16.2	Voraussichtliche Änderungen durch BTHG	73
4.2.17	Zusammenfassung.....	73
4.3	Zusammenfassung.....	74
5	Jugendhilfe und Sozialhilfe im Vergleich	75
5.1	Fallzahlen und Ausgaben	75
5.1.1	Jugendhilfe: Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.....	75
5.1.2	Sozialhilfe: Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII.....	86
5.1.3	Fallzahlen und Ausgaben im Vergleich	93
5.2	Organisation innerhalb der Behörden.....	94
5.2.1	Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb der Jugendämter	94
5.2.2	Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe innerhalb der Sozialämter	95
5.2.2.1	Unter dem SGB XIII	95
5.2.2.2	Voraussichtliche Änderungen durch das BTHG.....	95
5.2.3	Organisationsstrukturen im Vergleich.....	97
5.3	Personalsituation in Jugendhilfe und Sozialhilfe	97
5.3.1	Qualifikation	98
5.3.2	Eingruppierung/Besoldung	99
5.3.3	Fallbearbeitung	100
5.3.3.1	Personal-Fallzahl-Relation	101
5.3.3.2	Herangehensweise der Jugendämter und Sozialämter	103
5.3.4	Personalsituation im Vergleich	104
5.4	Zusammenfassung.....	104



6	Kooperation und Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe.....	106
6.1	Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe.....	106
6.2	Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe.....	109
6.2.1	Herausforderungen in fachlicher Hinsicht.....	109
6.2.2	Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht.....	110
6.2.3	Herausforderungen in fiskalischer Hinsicht.....	111
6.2.4	Herausforderungen in der praktischen Kooperation.....	112
6.3	Zusammenfassung.....	113
7	Herausforderungen an den Schnittstellen zu anderen (Hilfe-)Systemen.....	115
7.1	Herausforderungen in fachlicher Hinsicht.....	115
7.2	Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht.....	117
7.3	Herausforderungen in fiskalischer Hinsicht.....	118
7.4	Herausforderungen in der praktischen Kooperation.....	119
7.5	Zusammenfassung.....	119
8	Reformbestrebungen.....	121
8.1	Zuständigkeitskonstellationen.....	121
8.2	Bewertung der Reformbestrebungen durch die Befragten.....	154
9	Reichweite der Ergebnisse.....	157
	Anhang.....	158
	Fragebogen Jugendämter.....	158
	Fragebogen Sozialämter.....	165
	Literaturverzeichnis.....	173



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
AG – KJHG NRW	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990, GV. NW. 1990 S. 664, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)
AG KJHG Bln	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001, zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)
AG SGB IX Bln	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) vom 25. September 2019, GVBl. S. 602
AG SGB XII LSA	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Januar 2005, GVBl. LSA 2005, 8, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198)
AG SGB XII SH	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2012, GVOBl. S. 789, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. S. 237)
AGB SGB IX M-V	Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen vom 27. Januar 2018, GVOBl. M-V S. 38
AGB XII-AG M-V	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 535)
AGKJHG BB	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 27)
AG-SGB IX BB	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018, GVBl.I/97, [Nr. 38], S. 12
AGSGB IX BW	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 10. April 2018, GBl. S. 113
AG-SGB IX NRW	Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018, GV. NRW. S. 411
AGSGB IX RLP	Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2018, GVBl. S. 393
AG-SGB IX SH	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018, GVOBl. S. 94



AG-SGB XII BB	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010, GVBl.I/10, [Nr. 36], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 38], S.12)
AG-SGB XII Bln	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), zuletzt geändert mit Artikel I des Gesetzes vom 06. Dezember 2017 (GVBl S. 665)
AGSGB XII BW	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004, GBl. 2004, 469, 534, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114)
AG-SGB XII NRW	Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 16. Dezember 2004, (GV. NRW. S. 816
AGSGB XII RLP	Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 393)
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BayAGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 670) geändert worden ist
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BremAGKJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen
BremAGSGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Mai 2007, Brem.GBl. 2007, 315, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 45, 48)
BremSGB IX AG	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. März 2019, Brem-GBl. S. 45
bspw.	Beispielweise
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen(Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 , BGI. 2016, I, S. 3234Bundes-teilhabegesetz
BW	Baden Württemberg
BY	Bayern
ca.	Circa
EGH	Eingliederungshilfe
FÖV	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung



HAG/SGB IX	Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018, GVBl. S. 590
HAG/SGB XII	Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004, GVBl. S. 488, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 675)
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006, GVBl. I 2006, 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241)
HmbAG SGB IX	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –, vom 21. Juni 2018, HmbGVBl. Nr. 24, S. 214
HmbAG SGB VIII	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. 1997, S. 273), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 66)
i. V. m.	In Verbindung mit
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
JuFöG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1992, GVOBl. 1992, 158, 226, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2017 (GVOBl. 2017 S. 8)
KJHGAG RLP	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993, GVBl. 1993, 632, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 459)
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000, GVBl. LSA 2000, 236, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (GVBl. LSA S. 17, 18)
KJHG-Org M-V	Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz) vom 23. Februar 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 158, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. S. 208, 211)
LKHJG BW	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)
MV	Mecklenburg-Vorpommern



Nds. AG SGB IX / XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993, Nds. GVBl. 1993, 45, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)
Nds. AG SGB XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 2004, Nds. GVBl. 2004, 644, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 284)
NI	Niedersachsen
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
RLP	Rheinland-Pfalz
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002, (SächsGVBl. S. 168, 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472)
SächsLJHG	Landesjugendhilfegesetz vom 4. September 2008
SAG KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993, Amtsbl. I S. 807, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967)
SAGSGB IX	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 13. Juni 2018
SAGSGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. März 2005, Amtsblatt 2005, S. 438, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. November 2013 (Amtsbl. I. S. 308)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist
SGB VIII	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist
SGB XII	Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S.3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen



ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
ThürAGSGB IX	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 21. September 2018, GVBl. S- 386
ThürAGSGB XII	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004, GVBl. S. 891, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 350)
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, GVBl. 2009, 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526)
UAG	Unterarbeitsgruppe
UN Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006, Inkraftgetreten am 3. Mai 2008
VZÄ	Vollzeitäquivalent



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Jugendämter in Baden-Württemberg	30
Tabelle 2: Jugendämter in Bayern	32
Tabelle 3: Jugendämter in Berlin	34
Tabelle 4: Jugendämter in Brandenburg.....	35
Tabelle 5: Jugendämter in Bremen.....	36
Tabelle 6: Jugendämter in Hamburg.....	37
Tabelle 7: Jugendämter in Hessen	37
Tabelle 8: Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern	38
Tabelle 9: Jugendämter in Niedersachsen.....	39
Tabelle 10: Jugendämter in Nordrhein-Westfalen.....	41
Tabelle 11: Jugendämter in Rheinland-Pfalz	45
Tabelle 12: Jugendämter im Saarland	47
Tabelle 13: Jugendämter in Sachsen	47
Tabelle 14: Jugendämter in Sachsen-Anhalt	48
Tabelle 15: Jugendämter in Schleswig-Holstein	49
Tabelle 16: Jugendämter in Thüringen	49
Tabelle 17: Sozialämter in Baden-Württemberg	51
Tabelle 18: Sozialämter in Bayern	53
Tabelle 19: Jugendämter in Berlin	54
Tabelle 20: Sozialämter in Brandenburg.....	55
Tabelle 21: Sozialämter in Bremen.....	56
Tabelle 22: Sozialämter in Hessen	58
Tabelle 23: Sozialämter in Mecklenburg-Vorpommern	59
Tabelle 24: Sozialämter in Niedersachsen.....	60
Tabelle 25: Sozialämter in Nordrhein-Westfalen.....	63
Tabelle 26: Sozialämter in Rheinland-Pfalz	66
Tabelle 27: Sozialämter in Sachsen	69
Tabelle 28: Sozialämter in Sachsen-Anhalt	70
Tabelle 29: Sozialämter in Schleswig-Holstein	71
Tabelle 30: Sozialämter in Thüringen	73
Tabelle 31: Durchschnittliche Bruttoausgaben pro Fall Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2018 nach Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung.....	80
Tabelle 32: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Vollerhebung	81
Tabelle 33: Durchschnittliche Bruttoausgaben pro Fall Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2018 nach Art der Hilfe und Alter der Hilfeempfänger*innen (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung.....	90
Tabelle 34: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Vollerhebung	91
Tabelle 35: Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb der Jugendämter – Stichprobe Befragung	94



Tabelle 36: Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII innerhalb der Sozialämter – Stichprobe Befragung	95
Tabelle 37: Ebenenverteilung in Baden-Württemberg	122
Tabelle 38: Ebenenverteilung in Bayern	124
Tabelle 39: Ebenenverteilung in Brandenburg	128
Tabelle 40: Ebenenverteilung in Bremen	129
Tabelle 41: Ebenenverteilung in Hessen	130
Tabelle 42: Ebenenverteilung in Mecklenburg-Vorpommern	132
Tabelle 43: Ebenenverteilung in Niedersachsen	133
Tabelle 44: Ebenenverteilung in Nordrhein-Westfalen	136
Tabelle 45: Ebenenverteilung in Rheinland-Pfalz	144
Tabelle 46: Ebenenverteilung im Saarland	146
Tabelle 47: Ebenenverteilung in Sachsen	147
Tabelle 48: Ebenenverteilung in Sachsen-Anhalt	148
Tabelle 49: Ebenenverteilung in Schleswig-Holstein	149
Tabelle 50: Ebenenverteilung in Thüringen	150
Tabelle 51: Zuständigkeitskonstellationen	151
Tabelle 52: Mögliche Ebenenverteilung nach einer Reform	153
Tabelle 53: neue Zuständigkeitskonstellationen	153



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Befragten auf Bundesländer	27
Abbildung 2: Verteilung der Befragten auf Ebenen	28
Abbildung 3: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern und Alter (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik	76
Abbildung 4: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern und Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik.....	77
Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII je Behörde im Laufe des Jahres 2018 nach Ebenen und Alter der Hilfeempfänger*innen (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung.....	78
Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII je Behörde im Laufe des Jahres 2018 nach Ebenen und Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung	79
Abbildung 7: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern und Alter (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik	87
Abbildung 8: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik	88
Abbildung 9: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Art der Hilfe, Bundesländern und Alter (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik	88
Abbildung 10: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII je Behörde im Laufe des Jahres 2018 nach Ebenen und Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung.....	89
Abbildung 11: Voraussichtliche Änderungen durch das BTHG; Anzahl der Nennungen durch Behörden – Stichprobe Befragung.....	96
Abbildung 12: Durchschnittliche Anzahl an Mitarbeiter*innen sowie Vollzeitäquivalente, die je Behörde mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind, nach Ebenen; Stand 2019 – Stichprobe Befragung.....	98
Abbildung 13: Qualifikation der Mitarbeiter*innen, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind, Mittelwert des Anteils je Behörde; Stand 2019 – Stichprobe Befragung.....	99
Abbildung 14: Eingruppierung/Besoldung der Mitarbeiter*innen, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind, Mittelwert des Anteils je Behörde; Stand 2019 – Stichprobe Befragung	100
Abbildung 15: Durchschnittlicher Anteil der rein fachlichen Einzelfallsteuerung an den Vollzeitäquivalenten, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe (bei Sozialhilfe: für unter 18-Jährige) befasst sind (in Abgrenzung zur administrativen und wirtschaftlichen Abwicklung); je Behörde – Stichprobe Befragung.....	101
Abbildung 16: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen im Laufe des Jahres 2018 (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) pro Vollzeitäquivalent, das mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst ist; je Behörde, nach Ebenen – Stichprobe Befragung.....	102



Abbildung 17: Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der Sozialhilfeverwaltung – Stichprobe Befragung.....	107
Abbildung 18: Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der Sozialhilfeverwaltung (strukturelle Zusammenarbeit) – Stichprobe Befragung.....	108
Abbildung 19: Herausforderungen im Falle der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Stichprobe Befragung.....	156



1 Hintergrund: die Debatte um die „inklusive Lösung“

Die **Hilfenslandschaft für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen**² ist aktuell **zweigeteilt**. Für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen oder mit (drohender) seelischer Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständig. Demgegenüber ist die Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) (bzw. dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab dem 1. Januar 2020) vorrangig zuständiger Leistungsträger (§ 10 Abs. 4 SGB VIII), wenn eine (drohende) geistige oder körperliche Behinderung diagnostiziert wird. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten wird von verschiedenen Seiten kritisch gesehen – zuletzt dargestellt im Arbeitspapier des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. Insbesondere wird bemängelt, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten „in der Praxis zu erheblichen **Definitions- und Abgrenzungsproblemen** [führt], aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren“.³

Handlungsbedarf ergibt sich außerdem aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (**UN Behindertenrechtskonvention**), das 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das **Leitprinzip der Inklusion** fordert, die „Angebote [der Kinder- und Jugendhilfe] grundlegend so zu gestalten, dass ein selbstverständlicher Einbezug aller Kinder und Jugendlichen erfolgen kann“⁴. In diesem Kontext ist immer wieder die sogenannte „**Inklusive Lösung**“ mit der Überführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche aus dem SGB XII (bzw. ab dem 1.1.2020 SGB IX Teil 2) in das SGB VIII diskutiert worden, seit November 2018 auch im Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.⁵ Zuletzt forderten im August 2019 zahlreiche Organisationen in dem Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien“ die „Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts für alle Kinder und Jugendlichen“.⁶

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht nun eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vor. Grundlage für diese Modernisierung ist ein breiter Beteiligungsprozess unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe sowie des Bundes, der Länder und Kommunen – der **Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“**. Einer der vier Schwerpunkte dieses Dialogprozesses ist das Thema „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“. Hierbei wurde im Rahmen der vierten AG-Sitzung aus-

² Im Weiteren wird nur noch von „Behinderungen“ gesprochen. Der Begriff beinhaltet körperliche, geistige und seelische Behinderungen. Sofern Aussagen sich nicht auf sowohl körperliche wie auch geistige wie auch seelische Behinderungen beziehen, wird das durch die Verwendung des entsprechenden Adjektivs kenntlich gemacht.

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019b, S. 32.

⁴ Muche 2016, S. 1333.

⁵ Muche 2016, S. 1338. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2018; Appell Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien 2019.

⁶ Appell Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien 2019, S. 2.



giebig über die Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB IX) diskutiert.⁷ Zentraler Diskussionspunkt war eine mögliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, d. h. die Überführung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus der Sozialhilfe (SGB XII) in die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).⁸

In diesem Kontext hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) damit beauftragt, begleitend zum Dialogprozess „Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ eine **Sachstandsanalyse** für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durchzuführen.

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019a.

⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019b.



2 Ziel der Sachstandsanalyse

Zur besseren Einschätzung der Ausgangslage und der Implikationen einer möglichen Verwaltungsumstellung bietet die vorliegende Sachstandsanalyse einen **Überblick über die aktuellen Verwaltungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe und über die Schnittstellen zwischen diesen Hilfesystemen**. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den unterschiedlichen Strukturen in den Bundesländern. Hintergrund ist die Feststellung, dass es keine belastbaren bzw. vergleichbaren aktuellen Zahlen zu Personalsituation, Fallzahlen und Finanzen in den Sozial- und Jugendämtern gibt, die derzeit Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erbringen. Die Sachstandsanalyse verfolgt daher das Ziel, eine **Diskussionsgrundlage** für den Dialogprozess und ein sich anschließendes Gesetzgebungsverfahren zu schaffen. Der Fokus liegt dabei explizit ausschließlich auf der Verwaltung. Die Betroffenenperspektive wurde im Rahmen der Betroffenenbeteiligung in der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses in den Fokus genommen und findet sich im Abschlussbericht.⁹

Die durch das FÖV durchgeführte Sachstandsanalyse bietet einen Überblick der Ausgangslage in Bezug auf:

- **Zuständigkeitskonstellationen in den Ländern:** Welche Behörden erbringen Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach SGB VIII und SGB XII/IX?
- **Fallzahlen und Ausgaben:** Wie viele Fälle und welche Arten von Fällen bearbeiten die Behörden? Welche Ausgaben tätigen sie für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen?
- **Organisationsstrukturen und Personalsituation:** Wie sind die Behörden intern organisiert? Wie viel Personal mit welcher Qualifikation arbeitet in den Behörden im Bereich der Eingliederungshilfe? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es bei der Fallbearbeitung?
- **Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe:** Wie ist die Schnittstelle derzeit ausgestaltet? Bei welchen Aufgaben wird bereits wie kooperiert? Welche Probleme bestehen?
- **Schnittstellen mit anderen (Hilfe-)Systemen:** Zu welchen anderen (Hilfe-)Systemen bestehen Schnittstellen, die im Falle einer Zuständigkeitsübertragung von Sozialämtern auf Jugendämter mitgedacht werden müssten? Welche Probleme bestehen?
- **Reformdiskussion:** Wie bewerten die Behörden die aktuellen Reformbestrebungen? Welche Herausforderungen sehen sie?

Zu diesem Zweck wurde eine **rechtliche Analyse** der Zuständigkeiten sowie eine **verwaltungswissenschaftliche Auswertung** empirischer Daten zur Ausgangslage durchgeführt. Die verwaltungswissenschaftliche Auswertung stützt sich hauptsächlich auf eine im Frühling 2019 durchgeführte bundesweite Online-Befragung der zuständigen Jugend- und Sozialämter.

⁹ Der Abschlussbericht des Dialogprozess ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachstandsanalyse noch nicht erschienen. Er wird Ende 2019 auf der Homepage des Dialogprozesses veröffentlicht: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>.



Da sich die Eingliederungshilfe insgesamt mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) gerade in einer Umbruchphase befindet, versucht die vorliegende Studie, die zu erwartenden Änderungen zu skizzieren. Da viele Änderungen zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht oder nur teilweise umgesetzt waren, kann die dargestellte Ist-Situation die Umbrüche durch das BTHG jedoch nur in Ansätzen widerspiegeln. Für die weitere Entwicklung hinsichtlich der Verwaltungsstrukturen sind derzeit nur Prognosen möglich.



3 Methodisches Vorgehen

Die Sachstandsanalyse gliedert sich in eine rechtliche Analyse der Zuständigkeiten (Kapitel 4) und eine verwaltungswissenschaftliche Auswertung empirischer Daten zur Ausgangslage (Kapitel 5 bis 8).

3.1 Rechtliche Analyse

Die rechtliche Analyse stützt sich auf eine **umfassende Auswertung der rechtlichen Grundlagen der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, SGB XII und dem neuen SGB IX**. Dafür wurden insbesondere die (Ausführungs-)Gesetze zum SGB VIII, SGB XII und SGB IX aller 16 Bundesländer umfassend ausgewertet. Daneben wurde die Studie von Werner et al. 2015a und Werner et al. 2015b umfassend in Bezug auf die tatsächlichen Ebenen, auf denen die einzelnen Jugend- und Sozialämter angesiedelt sind, ausgewertet. Dazu kommt eine eigene (Internet-)Recherche im Zuge der Zusammenstellung eines Verteilers für die Online-Befragung aller Jugend- und Sozialämter (siehe 3.2.1.3).

3.2 Verwaltungswissenschaftliche Analyse

Die verwaltungswissenschaftliche Analyse stellt auf der Grundlage empirischer Daten die Ausgangslage in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe dar. Hierzu wurden zunächst die Daten der **amtlichen Statistik** zu den Eingliederungshilfen in der Jugend- und Sozialhilfe sowie die **wissenschaftliche Literatur** gesichtet. Um ein genaueres Bild der aktuellen Situation und insbesondere der Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Jugendämtern und Sozialämtern zu erhalten, wurde eine **bundesweite Online-Befragung aller Jugend- und Sozialämter** durchgeführt. Mithilfe der Befragung wurden erstens genauere Daten zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erhoben, die in der amtlichen Statistik nicht entsprechend disaggregiert verfügbar sind. Insbesondere die detaillierte Betrachtung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche ist mithilfe der Sozialhilfestatistik schwierig, da viele Daten nicht nach Alter aufgeschlüsselt verfügbar sind. Zweitens wurden Einschätzungen zur Schnittstellenproblematik und zur Reformdebatte abgefragt. Diese können dabei helfen, in der Debatte um die Weiterentwicklung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Sicht der Verwaltungspraxis genügend zu berücksichtigen.

Der Fokus der nachfolgenden Analyse liegt auf der Auswertung der Online-Befragung. Die amtliche Statistik wird, wo es sich anbietet, mit herangezogen. Da diese Daten aber auch für den Abschlussbericht des Dialogprozesses aufbereitet wurden, stellen sie nicht den Schwerpunkt dieser Studie dar. Für weitere Informationen sei deshalb auf den Abschlussbericht verwiesen.¹⁰

¹⁰ Der Abschlussbericht des Dialogprozess ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Sachstandsanalyse noch nicht erschienen. Er wird Ende 2019 auf der Homepage des Dialogprozesses veröffentlicht: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>.



3.2.1 Online-Befragung

Die bundesweite Befragung der Jugend- und Sozialämter zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen lief vom 15. April bis 16. Juni 2019 und wurde auf Wunsch einiger Behörden noch einmal bis zum 23. Juni 2019 verlängert. Die Einladung zur Befragung wurde per E-Mail an die Leitungen der zuständigen Behörden versandt. Um eine offene Beantwortung insbesondere der Einschätzungs- und Bewertungsfragen zu fördern, wurde den Behörden Anonymität zugesichert. Da somit eine Zuordnung von Daten aus anderen Quellen zu den jeweiligen Behörden nicht möglich gewesen wäre, wurden teilweise Daten abgefragt, die auch Teil der amtlichen Statistik sind. Die Befragung wurde mithilfe der Umfragesoftware LimeSurvey durchgeführt.

3.2.1.1 Aufbau

Für die Befragung der Jugend- und Sozialämter wurden zwei unterschiedliche Fragebögen benutzt, die gleich aufgebaut sind, aber auf die Gegebenheiten und Begrifflichkeiten im jeweiligen Rechtsbereich zugeschnitten sind. So sind Vergleiche zwischen den Bereichen möglich.

Die Fragebögen behandeln die folgenden Themenblöcke:

- Allgemeine Angaben zur Behörde (Bundesland, Ebene, Zuständigkeit)
- Koordination zwischen Jugendamt und Sozialamt
- Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialamt sowie zu anderen (Hilfe-)Systemen
- Fallzahlen nach Hilfearten und Alter der Hilfeempfänger*innen
- Bruttoausgaben
- Organisation innerhalb der Behörde
- Personal
- Herausforderungen bei einem möglichen Zuständigkeitswechsel
- Anmerkungen zur Befragung

Die kompletten Fragebögen befinden sich im Anhang.

3.2.1.2 Vorbereitung

Bei der Erarbeitung des Fragebogens konnte auf Vorarbeiten aus einem Vorgängerprojekt des FÖV im Auftrag des BMFSFJ zurückgegriffen werden. Unter dem Titel „Umstellungsszenario zur Überführung der Zuständigkeit für Minderjährige mit Behinderung aus der Sozialhilfe (SGB XII) in die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“ wurde im Jahr 2016 bereits eine Umfrage der Jugend- und Sozialämter zur inklusiven Lösung vorbereitet. Aufgrund einer Neuausrichtung des Reformprozesses im BMFSFJ konnte diese Befragung dann allerdings nicht durchgeführt werden.

Um einen Überblick über die Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern zu gewinnen, wurden 2016 Interviews mit den Ansprechpartner*innen aus den entsprechenden Landesministerien durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden standardisierte Fragebögen für Jugend- und



Sozialämter entwickelt und in Pretests mit Mitarbeiter*innen fünf ausgewählter Jugend- und Sozialämter getestet. Auf Grundlage des Feedbacks aus diesen Tests und der zuständigen Landesministerien wurden die Fragebögen noch einmal überarbeitet.

Da sich die Ausgangslage seit 2016 geändert hat (u.a. durch Inkrafttreten des BTHG), war eine erneute Anpassung der Fragebögen notwendig. Die angepassten Entwürfe wurde den Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe (UAG) „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ zur Kommentierung vorgelegt und entsprechend ihres Feedbacks überarbeitet. Zudem wurden die Fragebögen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt, die ihre Mitglieder um die Teilnahme an der Befragung baten.

3.2.1.3 Verteiler

Die Verteiler der zuständigen Jugend- und Sozialämter wurden auf Grundlage einer Zusammenstellung von Rambøll¹¹ erstellt, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen, aktualisiert und um E-Mail-Adressen ergänzt. Für manche Bundesländer konnten außerdem Verteiler der Landesministerien oder von kommunalen Spitzenverbänden genutzt werden.

Der Verteiler der Jugendämter umfasst alle der insgesamt 575 Jugendämter in Deutschland. Diese Zahl umfasst auch die Bezirksjugendämter in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, die nicht in jeder Zählung als einzelne Jugendämter gezählt werden.¹² Der Verteiler der Sozialämter – bzw. der zuständigen Träger der Sozialhilfeverwaltung – umfasst 318 Behörden.

3.2.1.4 Rücklauf

Von insgesamt 575 **Jugendämtern** beteiligten sich 176 an der Befragung, dies entspricht einer **Rücklaufquote von 31 %**. Bei den **Sozialämtern** lag die **Rücklaufquote bei 40 %** (128 von 318 Behörden).

Schaut man sich die Verteilung der teilnehmenden Behörden auf die **Bundesländer** an und vergleicht diese mit der Verteilung insgesamt, ergibt sich folgendes Bild: Sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den Sozialämtern sind bis auf zwei kleinere Bundesländer mit wenigen Behörden alle Länder vertreten. In der Stichprobe fehlen Jugendämter aus Bremen und Hamburg sowie Sozialämter aus Hamburg und dem Saarland. Die fehlende Teilnahme der Berliner Sozialämter leitet sich daraus ab, dass dort die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bereits komplett bei den Jugendämtern liegt. Vergleicht man den Anteil der Jugend- und Sozialämter eines Bundeslandes insgesamt und den Anteil der an der Befragung teilnehmenden Jugend- und Sozialämter dieses Bundeslandes, ist lediglich für die

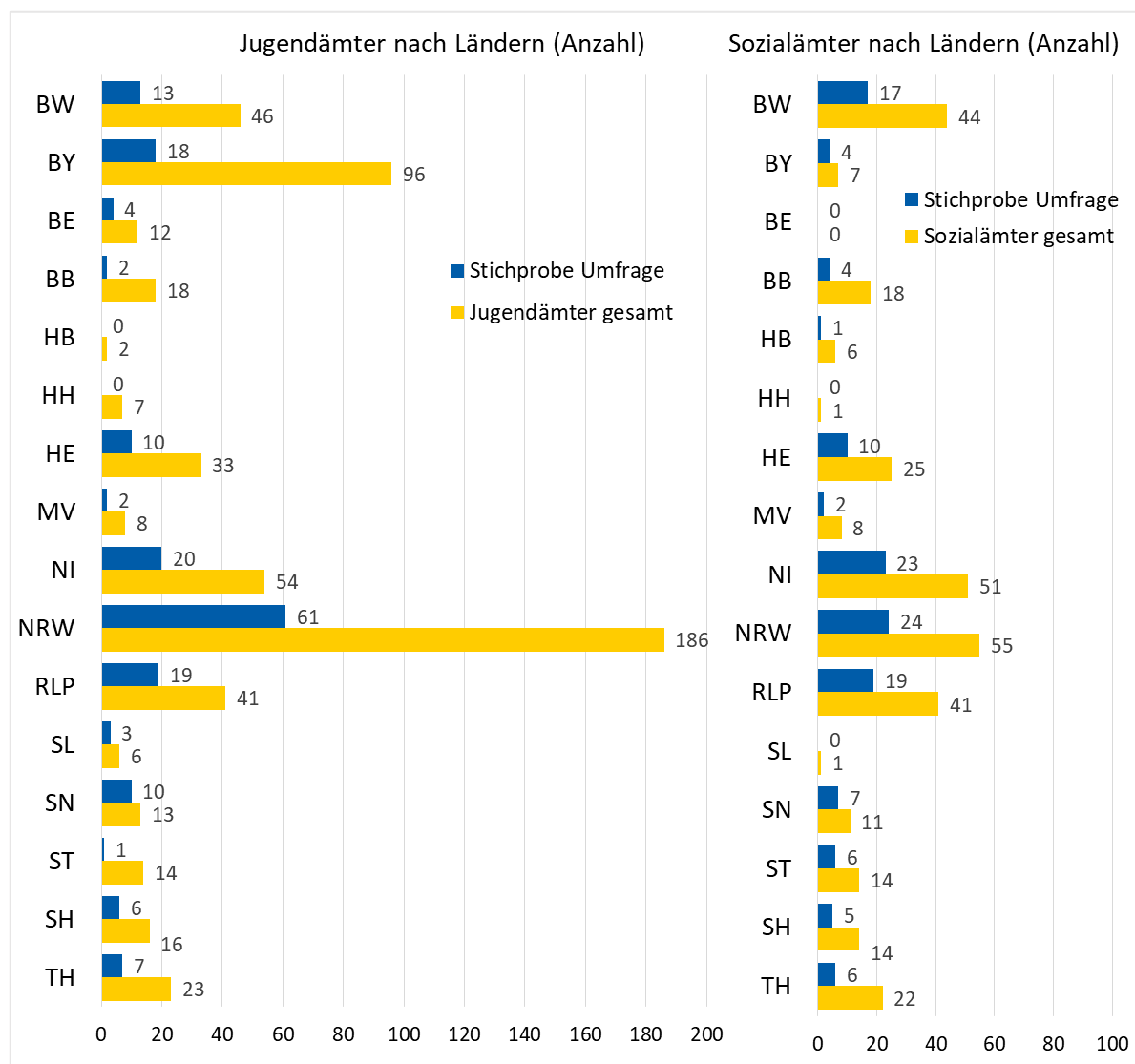
¹¹ Werner et al. 2015a.

¹² Der Kinder- und Jugendhilfereport 2018 beziffert die Anzahl der Jugendämter auf 559, inklusive Bezirksjugendämter auf 576. Da der Landkreis Celle im Jahr 2019 die Jugendhilfe von der Stadt Celle übernommen hat, hat sich diese Zahl inzwischen auf 575 reduziert. Siehe Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 173; Menge 2018.



bayerischen Jugendämter ein Unterschied von mehr als 5 Prozentpunkten vorhanden. Sie machen in der Stichprobe nur 10 % der Behörden aus, der Anteil an den Jugendämtern insgesamt beträgt 17 %. Abbildung 1 bietet eine Übersicht der Verteilung auf die Bundesländer.

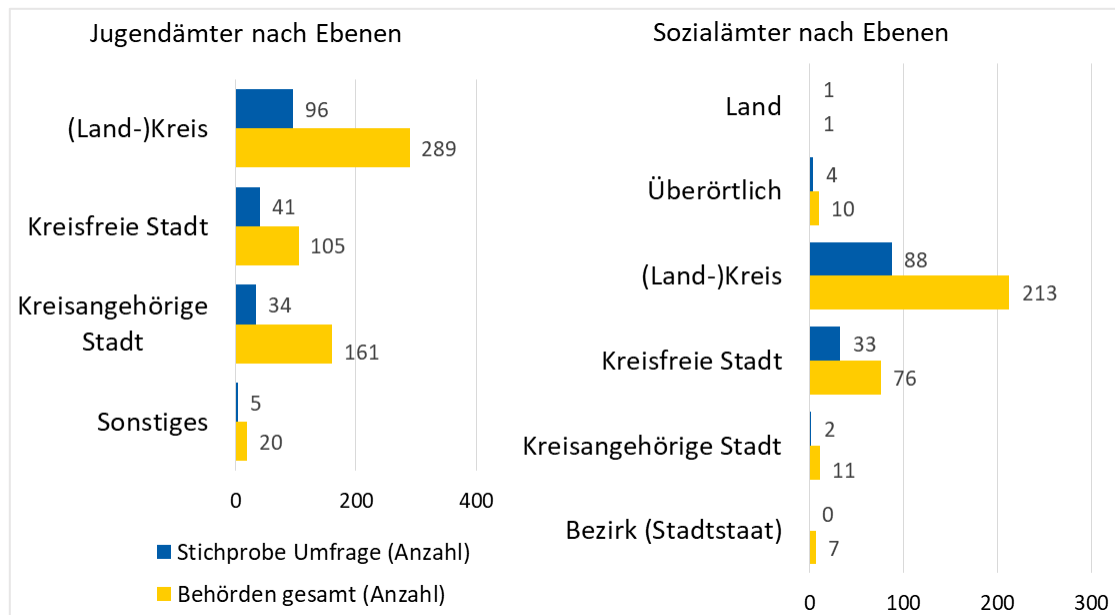
Abbildung 1: Verteilung der Befragten auf Bundesländer



Betrachtet man die Verteilung der teilnehmenden Behörden auf die **verschiedenen Ebenen innerhalb des föderalen Systems** (siehe Abbildung 2), lässt sich bei den Jugendämtern feststellen, dass die Behörden kreisangehöriger Städte im Vergleich zu denen aus (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten unterrepräsentiert sind. Um den Behörden die zugesicherte Anonymität zu gewährleisten, werden bei den Jugendämtern in der Auswertung Städteregionen und Bezirke von Stadtstaaten zur Kategorie „Sonstiges“ zusammengeführt. Bei den Sozialämtern hat sich kein Bezirk eines Stadtstaats an der Befragung beteiligt. Ansonsten ist die Verteilung der Befragten zwischen den Verwaltungsebenen nah an der Verteilung der Sozialämter insgesamt.



Abbildung 2: Verteilung der Befragten auf Ebenen





4 Rechtliche Zuständigkeiten im Rahmen der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Zunächst werden die rechtlichen Zuständigkeiten für die Jugendhilfe (4.1) und sodann die rechtlichen Zuständigkeiten für die Sozialhilfe (4.2) kurz dargestellt.

4.1 Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Nach § 85 Abs. 1 SGB VIII ist der örtliche Träger für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist. Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII bestimmt das Landesrecht die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Bestimmungen haben alle 16 Bundesländer in jeweiligen (Ausführungs-)Gesetzen geschaffen. Diese **Zuständigkeitsregeln** sollen im Folgenden geordnet nach Bundesland kurz vorgestellt werden. Im Anschluss folgt eine tabellarische Aufzählung aller Jugendämter im Gebiet des jeweiligen Bundeslandes unter Angabe des Gemeindegeschlüssels und der Art der Gebietskörperschaft.

4.1.1 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist nach § 3 Abs. 1 LKHJG BW der Kommunalverband für Jugend und Soziales der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Abs. 1 LKJHG BW die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden. Eine kreisangehörige Gemeinde ist mit Wirkung zum 1. Januar 1991 zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, wenn sie am 31. Dezember 1990 ein Jugendamt errichtet hatte, § 5 Abs. 3 LKHJG BW. Zudem kann das Sozialministerium eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag hin zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, § 5 Abs. 1 LKJHG BW. Dazu sind die Zustimmung des Landkreises und das Einvernehmen des Innenministeriums und des Kultusministeriums nötig. Die Bestimmung erfolgt durch eine Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde ist das Jugendamt, § 18 LKJHG BW.

Baden-Württemberg hat 46 Jugendämter.¹³ 44 davon befinden sich auf Ebene eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt und zwei auf Ebene einer kreisangehörigen Stadt.¹⁴

¹³ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

¹⁴ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Table 1: Jugendämter in Baden-Württemberg

Gemeindeschlüssel ¹⁵	Name	Gebietskörperschaft
084250	Alb-Donau-Kreis	Landkreis
082110	Baden-Baden	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
084260	Biberach	Landkreis
081150	Böblingen	Landkreis
084350	Bodenseekreis	Landkreis
083150	Breisgau-Hochschwarzwald	Landkreis
082350	Calw	Landkreis
083160	Emmendingen	Landkreis
082360	Enzkreis	Landkreis
081160	Esslingen	Landkreis
083110	Freiburg im Breisgau	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082370	Freudenstadt	Landkreis
081170	Göppingen	Landkreis
082210	Heidelberg	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
081350	Heidenheim	Landkreis
081210	Heilbronn	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
081250	Heilbronn	Landkreis
081260	Hohenlohekreis	Landkreis
082120	Karlsruhe	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082150	Karlsruhe	Landkreis
083350	Konstanz	Landkreis
08335043	Konstanz	Kreisangehörige Stadt
083360	Lörrach	Landkreis
081180	Ludwigsburg	Landkreis
081280	Main-Tauber-Kreis	Landkreis
082220	Mannheim	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082250	Neckar-Odenwald-Kreis	Landkreis
083170	Ortenaukreis	Landkreis
081360	Ostalbkreis	Landkreis
082310	Pforzheim	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082160	Rastatt	Landkreis
084360	Ravensburg	Landkreis
081190	Rems-Murr-Kreis	Landkreis
084150	Reutlingen	Landkreis
082260	Rhein-Neckar-Kreis	Landkreis

¹⁵ Werner et al. 2015a.



Gemeindeschlüssel ¹⁵	Name	Gebietskörperschaft
083250	Rottweil	Landkreis
081270	Schwäbisch Hall	Landkreis
083260	Schwarzwald-Baar-Kreis	Landkreis
084370	Sigmaringen	Landkreis
081110	Stuttgart	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
084160	Tübingen	Landkreis
083270	Tuttlingen (Sozial- und Jugendamt wurden bereits organisatorisch zusammengelegt)	Landkreis
084210	Ulm	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
08326074	Villingen-Schwenningen	Kreisangehörige Stadt
083370	Waldshut	Landkreis
084170	Zollernalbkreis	Landkreis

4.1.2 Bayern

In Bayern ist nach Art. 24 Abs. 1 BayAGSG der Freistaat Bayern der überörtliche Träger der Jugendhilfe. Dessen Aufgaben werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen. Für junge Menschen, die eine körperliche oder geistige Behinderung haben, welche eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erfordert, und die zugleich eine seelische Behinderung haben, die die gleichen Maßnahmen nach dem SGB VIII erfordert, ist der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zuständig, Art. 64 Abs. 1 BayAGSG. Das gilt auch, wenn der junge Mensch von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht ist.¹⁶

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayAGSG. Sie errichten ein Jugendamt, das die Aufgaben wahrnimmt, Art. 16 Abs. 1 BayAGSG.

Bayern hat 96 Jugendämter, die Eingliederungshilfe erbringen und die alle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegen.¹⁷

¹⁶ In Bayern ist für die Eingliederungshilfe der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, Art. 82 Nr. 1 BayAGSG. Das sind die Bezirke, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BayAGSG. Diese können für die Aufgabenerfüllung kreisangehörige Gemeinden heranziehen, Art. 83 BayAGSG.

¹⁷ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 2: Jugendämter in Bayern

Gemeindeschlüssel ¹⁸	Name	Gebietskörperschaft
091610	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt
091620	München (kreisfreie Stadt)	Kreisfreie Stadt
091630	Rosenheim, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
091710	Altötting	Landkreis
091720	Berchtesgadener Land	Landkreis
091730	Bad Tölz-Wolfratshausen	Landkreis
091740	Dachau	Landkreis
091750	Ebersberg	Landkreis
091760	Eichstätt	Landkreis
091770	Erding	Landkreis
091780	Freising	Landkreis
091790	Fürstenfeldbruck	Landkreis
091800	Garmisch-Partenkirchen	Landkreis
091810	Landsberg am Lech	Landkreis
091820	Miesbach	Landkreis
091830	Mühldorf a. Inn	Landkreis
091840	München (Landkreis)	Landkreis
091850	Neuburg-Schrobenhausen	Landkreis
091860	Pfaffenhofen an der Ilm	Landkreis
091870	Rosenheim, Landkreis	Landkreis
091880	Starnberg	Landkreis
091890	Traunstein	Landkreis
091900	Weilheim-Schongau	Landkreis
092610	Landshut, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
092620	Passau, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
092630	Straubing	Kreisfreie Stadt
092710	Deggendorf	Landkreis
092720	Freyung-Grafenau	Landkreis
092730	Kelheim	Landkreis
092740	Landshut, Landkreis	Landkreis
092750	Passau	Landkreis
092760	Regen	Landkreis
092770	Rottal-Inn	Landkreis
092780	Straubing-Bogen	Landkreis
092790	Dingolfing-Landau	Landkreis
093610	Amberg	Kreisfreie Stadt
093620	Regensburg, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
093630	Weiden in der Oberpfalz	Kreisfreie Stadt
093710	Amberg-Sulzbach	Landkreis
093720	Cham	Landkreis
093730	Neumarkt in der Oberpfalz	Landkreis
093740	Neustadt an der Waldnaab	Landkreis

¹⁸ Werner et al. 2015a.



Gemeindeschlüssel¹⁸	Name	Gebietskörperschaft
093750	Regensburg, Landkreis	Landkreis
093760	Schwandorf	Landkreis
093770	Tirschenreuth	Landkreis
094610	Bamberg, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
094620	Bayreuth, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
094630	Coburg, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
094640	Hof, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
094710	Bamberg, Landkreis	Landkreis
094720	Bayreuth, Landkreis	Landkreis
094730	Coburg, Landkreis	Landkreis
094740	Forchheim	Landkreis
094750	Hof, Landkreis	Landkreis
094760	Kronach	Landkreis
094770	Kulmbach	Landkreis
094780	Lichtenfels	Landkreis
094790	Wunsiedel im Fichtelgebirge, Landkreis	Landkreis
095610	Ansbach, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
095620	Erlangen	Kreisfreie Stadt
095630	Fürth, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
095640	Nürnberg	Kreisfreie Stadt
095650	Schwabach	Kreisfreie Stadt
095710	Ansbach, Landkreis	Landkreis
095720	Erlangen-Höchstadt	Landkreis
095730	Fürth, Landkreis	Landkreis
095740	Nürnberger Land	Landkreis
095750	Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	Landkreis
095760	Roth, Landkreis	Landkreis
095770	Weißenburg-Gunzenhausen	Landkreis
096610	Aschaffenburg, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
096620	Schweinfurt, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
096630	Würzburg, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
096710	Aschaffenburg, Landkreis	Landkreis
096720	Bad Kissingen	Landkreis
096730	Rhön-Grabfeld	Landkreis
096740	Haßberge	Landkreis
096750	Kitzingen	Landkreis
096760	Miltenberg	Landkreis
096770	Main-Spessart	Landkreis
096780	Schweinfurt, Landkreis	Landkreis
096790	Würzburg, Landkreis	Landkreis
097610	Augsburg, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
097620	Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt
097630	Kempton (Allgäu)	Kreisfreie Stadt
097640	Memmingen	Kreisfreie Stadt
097710	Aichach-Friedberg, Landkreis	Landkreis



Gemeindegchlüssel ¹⁸	Name	Gebietskörperschaft
097720	Augsburg, Landkreis	Landkreis
097730	Dillingen an der Donau	Landkreis
097740	Günzburg	Landkreis
097750	Neu-Ulm	Landkreis
097760	Lindau (Bodensee)	Landkreis
097770	Ostallgäu	Landkreis
097780	Unterallgäu	Landkreis
097790	Donau-Ries	Landkreis
097800	Oberallgäu	Landkreis

4.1.3 Berlin

In Berlin ist das Land Berlin der örtliche und überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 33 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG Bln. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers wahr, und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) die des überörtlichen Trägers, § 33 Abs. 1 Satz 2 AG KJHG Bln.

Berlin hat 12 Jugendämter auf Ebene der Stadtbezirke.¹⁹

Tabelle 3: Jugendämter in Berlin

Gemeindegchlüssel ²⁰	Name
11010	Charlottenburg - Wilmersdorf
11020	Friedrichshain-Kreuzberg
11030	Lichtenberg
11040	Marzahn - Hellersdorf
11050	Mitte
11060	Neukölln
11070	Pankow
11080	Reinickendorf
11090	Spandau
11100	Steglitz - Zehlendorf
11110	Tempelhof - Schöneberg
11120	Treptow - Köpenick

¹⁹ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

²⁰ Werner et al. 2015a.



4.1.4 Brandenburg

In Brandenburg ist das Land Brandenburg der überörtliche Träger der Jugendhilfe, § 8 Abs. 1 AGKJHG BB. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 AGKJHG BB. Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung eine Große kreisangehörige Stadt auf ihren Antrag nach Anhörung des Landkreises durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen, § 1 Abs. 2 AGKJHG BB.

Brandenburg hat 18 Jugendämter, die sich alle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte befinden.²¹

Tabelle 4: Jugendämter in Brandenburg

Gemeindeschlüssel²²	Name	Gebietskörperschaft
120510	Brandenburg an der Havel	Kreisfreie Stadt
120520	Cottbus	Kreisfreie Stadt
120530	Frankfurt (Oder)	Kreisfreie Stadt
120540	Potsdam	Kreisfreie Stadt
120600	Barnim	Landkreis
120610	Dahme-Spreewald	Landkreis
120620	Elbe-Elster	Landkreis
120630	Havelland	Landkreis
120640	Märkisch-Oderland	Landkreis
120650	Oberhavel	Landkreis
120660	Oberspreewald-Lausitz	Landkreis
120670	Oder-Spree	Landkreis
120680	Ostprignitz-Ruppin	Landkreis
120690	Potsdam-Mittelmark	Landkreis
120700	Prignitz	Landkreis
120710	Spree-Neiße	Landkreis
120720	Teltow-Fläming	Landkreis
120730	Uckermark	Landkreis

²¹ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

²² Werner et al. 2015a.



4.1.5 Bremen

In Bremen ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Freie Hansestadt Bremen, § 1 Abs. 2 Satz 1 BremAGKJHG. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, § 1 Abs. 1 Satz 1 BremAGKJHG. Die Wahrnehmung erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen als Jugendamt, § 1 Abs. 1 BremAGKJHG.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat ein eigenständiges Jugendamt.²³ Die Stadtgemeinde Bremen hat ein integriertes Jugend- und Sozialamt und dezentrale eigen geleitete Sozialzentren (Jugend- und Sozialamt), welche unter einer gemeinsamen Leitung stehen.²⁴

Tabelle 5: Jugendämter in Bremen

Gemeindeschlüssel ²⁵	Name	Gebietskörperschaft
040110	Bremen (integriertes Jugend- und Sozialamt – „Amt für Soziale Dienste“)	Kreisfreie Stadt
0401110	Mitte/östliche Vorstadt/Findorff	-
0401120	Gröpelingen/Walle	-
0401130	Süd	-
0401140	Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe	-
0401150	Nord	-
0401160	Hemelingen/Osterholz	-
040120	Bremerhaven	Kreisfreie Stadt

4.1.6 Hamburg

In Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 1 HmbAG SGB VIII. Die Jugendämter sind auf Ebene der Stadtbezirke angesiedelt.²⁶

²³ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

²⁴ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

²⁵ Werner et al. 2015a.

²⁶ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 6: Jugendämter in Hamburg

Gemeindeschlüssel ²⁷	Name
02010	Altona
02020	Bergedorf
02030	Eimsbüttel
02040	Harburg
02050	Mitte
02060	Nord
02070	Wandsbek

4.1.7 Hessen

In Hessen ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land Hessen, § 7 Abs. 2 HKJGB. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach Abs. 2 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden, § 5 Abs. 1 HKJGB. Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde und nach Anhörung des Landkreises kann das für Jugendhilfe zuständige Kabinettsmitglied diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, § 5 Abs. 2 HKJGB.

In Hessen gibt es 33 Jugendämter, von denen sieben in einer kreisangehörigen Stadt sitzen, zwei zu Modellregionen mit einem zusammengefassten Jugend- und Sozialamt gehören und der Rest auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt ist.²⁸

Tabelle 7: Jugendämter in Hessen

Gemeindeschlüssel ²⁹	Name	Gebietskörperschaft
SGB VIII-Leistungen Jugendamt		
064110	Darmstadt	Kreisfreie Stadt
064130	Offenbach am Main	Kreisfreie Stadt
064140	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt
064310	Bergstraße	Landkreis
064320	Darmstadt-Dieburg	Landkreis
064330	Groß-Gerau	Landkreis
064340	Hochtaunuskreis	Landkreis
064350	Main-Kinzig-Kreis	Landkreis
064360	Main-Taunus-Kreis	Landkreis
064370	Odenwaldkreis	Landkreis
064380	Offenbach	Landkreis
064390	Rheingau-Taunus-Kreis	Landkreis
064400	Wetteraukreis	Landkreis
065320	Lahn-Dill-Kreis	Landkreis
065330	Limburg-Weilburg	Landkreis

²⁷ Werner et al. 2015a.

²⁸ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

²⁹ Werner et al. 2015a.



065340	Marburg-Biedenkopf	Landkreis
065350	Vogelsbergkreis	Landkreis
066110	Kassel, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
066310	Fulda, Landkreis	Landkreis
066320	Hersfeld-Rotenburg	Landkreis
066330	Kassel, Landkreis	Landkreis
066340	Schwalm-Eder-Kreis	Landkreis
066350	Waldeck-Frankenberg	Landkreis
066360	Werra-Meißner-Kreis	Landkreis
06433012	Rüsselsheim	kreisangehörige Stadt
06434001	Bad Homburg	kreisangehörige Stadt
06435014	Hanau	kreisangehörige Stadt
06531005	Gießen, Stadt	kreisangehörige Stadt
06532023	Wetzlar	kreisangehörige Stadt
06534014	Marburg	kreisangehörige Stadt
06631009	Fulda, Stadt	kreisangehörige Stadt
Modellregionen: SGB VIII und SGB XII-Leistungen Jugendamt (zusammengelegte Jugend- und Sozialämter)		
064120	Frankfurt am Main	Kreisfreie Stadt
065310	Gießen, Landkreis	Landkreis

4.1.8 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 8 Abs. 1 KJHG-Org M-V. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 KJHG-Org M-V.

Mecklenburg-Vorpommern hat acht Jugendämter, die alle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt sind.³⁰

Tabelle 8: Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern

Gemeindeschlüssel ³¹	Name	Gebietskörperschaft
130030	Hansestadt Rostock	Kreisfreie Stadt
130040	Schwerin	Kreisfreie Stadt
130710	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis
130720	Landkreis Rostock	Landkreis
130730	Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis
130740	Landkreis Nordwestmecklenburg	Landkreis
130750	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Landkreis
130760	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landkreis

³⁰ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

³¹ Werner et al. 2015a.



4.1.9 Niedersachsen

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land, § 9 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII, die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllten, § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII. Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

Niedersachsen hat 54 Jugendämter, die auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt sind.³²

Tabelle 9: Jugendämter in Niedersachsen

Gemeindeschlüssel ³³	Name	Gebietskörperschaft
031010	Braunschweig	Kreisfreie Stadt
031020	Salzgitter	Kreisfreie Stadt
031030	Wolfsburg	Kreisfreie Stadt
031510	Gifhorn	Landkreis
031520	Göttingen, Landkreis	Landkreis
031530	Goslar	Landkreis
031540	Helmstedt	Landkreis
031550	Northeim	Landkreis
031570	Peine	Landkreis
031580	Wolfenbüttel	Landkreis
032410	Region Hannover	Landkreis
032510	Diepholz	Landkreis
032520	Hamel-Pyrmont	Landkreis
032540	Hildesheim	Landkreis
032550	Holzminden	Landkreis
032560	Nienburg (Weser)	Landkreis
032570	Schaumburg	Landkreis
033510	Celle	Landkreis
033520	Cuxhaven	Landkreis
033530	Harburg	Landkreis
033540	Lüchow-Dannenberg	Landkreis
033550	Lüneburg, Landkreis	Landkreis
033560	Osterholz	Landkreis
033570	Rotenburg (Wümme)	Landkreis
033580	Heidekreis	Landkreis
033590	Stade	Landkreis

³² Werner et al. 2015b, S. 8 f. und eigene Recherchen.

³³ Als Grundlage für die Listen der Jugend- und Sozialämter diente die Zusammenstellung von Werner et al. 2015a, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen und aktualisiert.



Gemeindeschlüssel ³³	Name	Gebietskörperschaft
033600	Uelzen	Landkreis
033610	Verden	Landkreis
034010	Delmenhorst	Kreisfreie Stadt
034020	Emden	Kreisfreie Stadt
034030	Oldenburg (Oldenburg), Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
034040	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
034050	Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt
034510	Ammerland	Landkreis
034520	Aurich	Landkreis
034530	Cloppenburg	Landkreis
034540	Emsland	Landkreis
034550	Friesland	Landkreis
034560	Grafschaft Bentheim	Landkreis
034570	Leer	Landkreis
034580	Oldenburg, Landkreis	Landkreis
034590	Osnabrück, Landkreis	Landkreis
034600	Vechta	Landkreis
034610	Wesermarsch	Landkreis
034620	Wittmund	Landkreis
03152012	Göttingen, Stadt	Kreisangehörige Stadt
03241001	Hannover	Kreisangehörige Stadt
03241003	Burgdorf	Kreisangehörige Stadt
03241009	Laatzen	Kreisangehörige Stadt
03241010	Langenhagen	Kreisangehörige Stadt
03241011	Lehrte	Kreisangehörige Stadt
03355022	Lüneburg, Stadt	Kreisangehörige Stadt
03359010	Buxtehude	Kreisangehörige Stadt
03454032	Lingen	Kreisangehörige Stadt

4.1.10 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landschaftsverbände, § 8 AG – KJHG NRW. Die örtlichen Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 AG – KJHG NRW. Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, § 1 Abs. 3 Satz 1 AG – KJHG NRW. Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, § 2 Satz 1 AG – KJHG NRW. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt, § 2 Satz 2 AG – KJHG NRW.

Nordrhein-Westfalen hat 186 Jugendämter, die auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte angesiedelt sind.³⁴

³⁴ Werner et al. 2015b, S. 8 f. und eigene Recherchen.



Tabelle 10: Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

Gemeindeschlüssel ³⁵	Name	Gebietskörperschaft
051110	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt
051120	Duisburg	Kreisfreie Stadt
051130	Essen	Kreisfreie Stadt
051140	Krefeld	Kreisfreie Stadt
051160	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt
051170	Mülheim an der Ruhr	Kreisfreie Stadt
051190	Oberhausen	Kreisfreie Stadt
051200	Remscheid	Kreisfreie Stadt
051220	Solingen	Kreisfreie Stadt
051240	Wuppertal	Kreisfreie Stadt
051540	Kleve, Landkreis	Landkreis
051620	Rhein-Kreis Neuss	Landkreis
051660	Viersen, Landkreis	Landkreis
051700	Wesel, Landkreis	Landkreis
053140	Bonn	Kreisfreie Stadt
053150	Köln	Kreisfreie Stadt
053160	Leverkusen	Kreisfreie Stadt
053340	Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	Städteregion
053580	Düren, Landkreis	Landkreis
053660	Euskirchen	Landkreis
053700	Heinsberg, Landkreis	Landkreis
053740	Oberbergischer Kreis	Landkreis
053780	Rheinisch-Bergischer Kreis	Landkreis
053820	Rhein-Sieg-Kreis	Landkreis
055120	Bottrop	Kreisfreie Stadt
055130	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt
055150	Münster	Kreisfreie Stadt
055540	Borken, Landkreis	Landkreis
055580	Coesfeld, Landkreis	Landkreis
055660	Steinfurt	Landkreis
055700	Warendorf	Landkreis
057110	Bielefeld	Kreisfreie Stadt
057540	Gütersloh, Landkreis	Landkreis
057580	Herford, Landkreis	Landkreis
057620	Höxter	Landkreis
057660	Lippe	Landkreis
057700	Minden-Lübbecke	Landkreis
057740	Paderborn, Landkreis	Landkreis

³⁵ Als Grundlage für die Listen der Jugend- und Sozialämter diente die Zusammenstellung von Werner et al. 2015a, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen und aktualisiert.



Gemeindeschlüssel³⁵	Name	Gebietskörperschaft
059110	Bochum, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
059130	Dortmund	Kreisfreie Stadt
059140	Hagen	Kreisfreie Stadt
059150	Hamm	Kreisfreie Stadt
059160	Herne	Kreisfreie Stadt
059580	Hochsauerlandkreis	Landkreis
059620	Märkischer Kreis	Landkreis
059660	Olpe	Landkreis
059700	Siegen-Wittgenstein	Landkreis
059740	Soest, Landkreis	Landkreis
059780	Unna, Landkreis	Landkreis
05154008	Emmerich	Kreisangehörige Stadt
05154012	Geldern	Kreisangehörige Stadt
05154016	Goch	Kreisangehörige Stadt
05154032	Kevelaer	Kreisangehörige Stadt
05154036	Kleve, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05158004	Erkrath	Kreisangehörige Stadt
05158008	Haan	Kreisangehörige Stadt
05158012	Heiligenhaus	Kreisangehörige Stadt
05158016	Hilden	Kreisangehörige Stadt
05158020	Langenfeld	Kreisangehörige Stadt
05158024	Mettmann	Kreisangehörige Stadt
05158026	Monheim am Rhein	Kreisangehörige Stadt
05158028	Ratingen	Kreisangehörige Stadt
05158032	Velbert	Kreisangehörige Stadt
05158036	Wülfrath	Kreisangehörige Stadt
05162004	Dormagen	Kreisangehörige Stadt
05162008	Grevenbroich	Kreisangehörige Stadt
05162016	Kaarst	Kreisangehörige Stadt
05162022	Meerbusch	Kreisangehörige Stadt
05162024	Neuss	Kreisangehörige Stadt
05166012	Kempfen	Kreisangehörige Stadt
05166016	Nettetal	Kreisangehörige Stadt
05166032	Viersen, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05166036	Willich	Kreisangehörige Stadt
05170008	Dinslaken	Kreisangehörige Stadt
05170020	Kamp-Lintfort	Kreisangehörige Stadt
05170024	Moers	Kreisangehörige Stadt
05170032	Rheinberg	Kreisangehörige Stadt
05170044	Voerde, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05170048	Wesel, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05334002	Aachen	Kreisangehörige Stadt
05334004	Alsdorf	Kreisangehörige Stadt
05334012	Eschweiler	Kreisangehörige Stadt
05334016	Herzogenrath	Kreisangehörige Stadt



Gemeindegchlüssel³⁵	Name	Gebietsk6rperschaft
05334032	Stolberg	Kreisangeh6rige Stadt
05334036	W6rselen	Kreisangeh6rige Stadt
05358008	D6ren, Stadt	Kreisangeh6rige Stadt
05362004	Bedburg	Kreisangeh6rige Stadt
05362008	Bergheim	Kreisangeh6rige Stadt
05362012	Br6hl	Kreisangeh6rige Stadt
05362016	Elsdorf	Kreisangeh6rige Stadt
05362020	Erfstadt	Kreisangeh6rige Stadt
05362024	Frechen	Kreisangeh6rige Stadt
05362028	H6rth	Kreisangeh6rige Stadt
05362032	Kerpen	Kreisangeh6rige Stadt
05362036	Pulheim	Kreisangeh6rige Stadt
05362040	Wesseling	Kreisangeh6rige Stadt
05370004	Erkelenz	Kreisangeh6rige Stadt
05370012	Geilenkirchen	Kreisangeh6rige Stadt
05370016	Heinsberg, Stadt	Kreisangeh6rige Stadt
05370020	H6ckelhoven	Kreisangeh6rige Stadt
05374012	Gummersbach	Kreisangeh6rige Stadt
05374036	Radevormwald	Kreisangeh6rige Stadt
05374048	Wiehl	Kreisangeh6rige Stadt
05374052	Wipperf6rth	Kreisangeh6rige Stadt
05378004	Bergisch Gladbach	Kreisangeh6rige Stadt
05378016	Leichlingen	Kreisangeh6rige Stadt
05378024	Overath	Kreisangeh6rige Stadt
05378028	R6srath	Kreisangeh6rige Stadt
05378032	Wermelskirchen	Kreisangeh6rige Stadt
05382008	Bad Honnef	Kreisangeh6rige Stadt
05382012	Bornheim	Kreisangeh6rige Stadt
05382020	Hennef	Kreisangeh6rige Stadt
05382024	K6nigswinter	Kreisangeh6rige Stadt
05382028	Lohmar	Kreisangeh6rige Stadt
05382032	Meckenheim	Kreisangeh6rige Stadt
05382044	Niederkassel	Kreisangeh6rige Stadt
05382048	Rheinbach	Kreisangeh6rige Stadt
05382056	Sankt Augustin	Kreisangeh6rige Stadt
05382060	Siegburg	Kreisangeh6rige Stadt
05382068	Troisdorf	Kreisangeh6rige Stadt
05554004	Ahaus	Kreisangeh6rige Stadt
05554008	Bocholt	Kreisangeh6rige Stadt
05554012	Borken, Stadt	Kreisangeh6rige Stadt
05554020	Gronau	Kreisangeh6rige Stadt
05558012	Coesfeld, Stadt	Kreisangeh6rige Stadt
05558016	D6lmen	Kreisangeh6rige Stadt
05562004	Castrop-Rauxel	Kreisangeh6rige Stadt
05562008	Datteln	Kreisangeh6rige Stadt



Gemeindeschlüssel³⁵	Name	Gebietskörperschaft
05562012	Dorsten	Kreisangehörige Stadt
05562014	Gladbeck	Kreisangehörige Stadt
05562016	Haltern	Kreisangehörige Stadt
05562020	Herten	Kreisangehörige Stadt
05562024	Marl	Kreisangehörige Stadt
05562028	Oer-Erkenschwick	Kreisangehörige Stadt
05562032	Recklinghausen	Kreisangehörige Stadt
05562036	Waltrop	Kreisangehörige Stadt
05566008	Emsdetten	Kreisangehörige Stadt
05566012	Greven	Kreisangehörige Stadt
05566028	Ibbenbüren	Kreisangehörige Stadt
05566076	Rheine	Kreisangehörige Stadt
05570004	Ahlen	Kreisangehörige Stadt
05570008	Beckum	Kreisangehörige Stadt
05570028	Oelde	Kreisangehörige Stadt
05754008	Gütersloh, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05754028	Rheda-Wiedenbrück	Kreisangehörige Stadt
05754044	Verl	Kreisangehörige Stadt
05758004	Bünde	Kreisangehörige Stadt
05758012	Herford, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05758024	Löhne	Kreisangehörige Stadt
05766008	Bad Salzuflen	Kreisangehörige Stadt
05766020	Detmold	Kreisangehörige Stadt
05766040	Lage	Kreisangehörige Stadt
05766044	Lemgo	Kreisangehörige Stadt
05770004	Bad Oeynhausen	Kreisangehörige Stadt
05770024	Minden	Kreisangehörige Stadt
05770032	Porta Westfalica	Kreisangehörige Stadt
05774032	Paderborn, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05954008	Ennepetal	Kreisangehörige Stadt
05954012	Gevelsberg	Kreisangehörige Stadt
05954016	Hattingen	Kreisangehörige Stadt
05954020	Herdecke	Kreisangehörige Stadt
05954024	Schwelm	Kreisangehörige Stadt
05954028	Sprockhövel	Kreisangehörige Stadt
05954032	Wetter	Kreisangehörige Stadt
05954036	Witten	Kreisangehörige Stadt
05958004	Arnsberg	Kreisangehörige Stadt
05958040	Schmallenberg	Kreisangehörige Stadt
05958044	Sundern	Kreisangehörige Stadt
05962004	Altena	Kreisangehörige Stadt
05962016	Hemer	Kreisangehörige Stadt
05962024	Iserlohn	Kreisangehörige Stadt
05962032	Lüdenscheid	Kreisangehörige Stadt
05962040	Menden	Kreisangehörige Stadt



Gemeindeschlüssel ³⁵	Name	Gebietskörperschaft
05962052	Plettenberg	Kreisangehörige Stadt
05962060	Werdohl	Kreisangehörige Stadt
05970040	Siegen	Kreisangehörige Stadt
05974028	Lippstadt	Kreisangehörige Stadt
05974040	Soest, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05974044	Warstein	Kreisangehörige Stadt
05978004	Bergkamen	Kreisangehörige Stadt
05978020	Kamen	Kreisangehörige Stadt
05978024	Lünen	Kreisangehörige Stadt
05978028	Schwerte	Kreisangehörige Stadt
05978032	Selm	Kreisangehörige Stadt
05978036	Unna, Stadt	Kreisangehörige Stadt
05978040	Werne	Kreisangehörige Stadt

4.1.11 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land, § 7 Abs. 1 KJHGAG RLP. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die nach Abs. 2 Satz 1 und 2 zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte, § 2 Abs. 1 Satz 1 KJHGAG RLP. Letzteres sind die großen kreisangehörigen Städte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJHGAG ein Jugendamt bereits errichtet hatten, § 2 Abs. 2 Satz 2 KJHGAG RLP. Weiterhin kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Landkreises große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmen, § 2 Abs. 2 Satz 1 KJHGAG RLP.

Rheinland-Pfalz hat 41 Jugendämter, die sich auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte befinden.³⁶

Tabelle 11: Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Gemeindeschlüssel ³⁷	Name	Gebietskörperschaft
071110	Koblenz	Kreisfreie Stadt
071310	Ahrweiler	Landkreis
071320	Altenkirchen (Westerwald)	Landkreis
071330	Bad Kreuznach, Landkreis	Landkreis
071340	Birkenfeld	Landkreis
071350	Cochem-Zell	Landkreis
071370	Mayen-Koblenz	Landkreis
071380	Neuwied, Landkreis	Landkreis
071400	Rhein-Hunsrück-Kreis	Landkreis
071410	Rhein-Lahn-Kreis	Landkreis

³⁶ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

³⁷ Werner et al. 2015a.



Gemeindeschlüssel ³⁷	Name	Gebietskörperschaft
071430	Westerwaldkreis	Landkreis
072110	Trier	Kreisfreie Stadt
072310	Berncastel-Wittlich	Landkreis
072320	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Landkreis
072330	Vulkaneifel	Landkreis
072350	Trier-Saarburg	Landkreis
073110	Frankenthal (Pfalz)	Kreisfreie Stadt
073120	Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073130	Landau in der Pfalz	Kreisfreie Stadt
073140	Ludwigshafen am Rhein	Kreisfreie Stadt
073150	Mainz	Kreisfreie Stadt
073160	Neustadt an der Weinstraße	Kreisfreie Stadt
073170	Pirmasens	Kreisfreie Stadt
073180	Speyer	Kreisfreie Stadt
073190	Worms	Kreisfreie Stadt
073200	Zweibrücken	Kreisfreie Stadt
073310	Alzey-Worms	Landkreis
073320	Bad Dürkheim	Landkreis
073330	Donnersbergkreis	Landkreis
073340	Germersheim	Landkreis
073350	Kaiserslautern, Landkreis	Landkreis
073360	Kusel	Landkreis
073370	Südliche Weinstraße	Landkreis
073380	Rhein-Pfalz-Kreis	Landkreis
073390	Mainz-Bingen	Landkreis
073400	Südwestpfalz	Landkreis
07133006	Bad Kreuznach, Stadt	Kreisangehörige Stadt
07134045	Idar-Oberstein	Kreisangehörige Stadt
07137003	Andernach	Kreisangehörige Stadt
07137068	Mayen	Kreisangehörige Stadt
07138045	Neuwied, Stadt	Kreisangehörige Stadt

4.1.12 Saarland

Im Saarland ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land, § 12 Abs. 1 SAG KJHG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der Regionalverband Saarbrücken, die Landkreise und die kreisfreien Städte, die ein Jugendamt errichtet haben, § 1 Abs. 1 Satz 1 SAG KJHG. Die Oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag nach Anhörung des Landkreises/Regionalverbands Saarbrücken Gemeinden durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern bestimmen, § 1 Abs. 4 SAG KJHG.

Das Saarland hat 6 Jugendämter, die sich auf Ebene der Landkreise bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken befinden.³⁸

³⁸ Werner et al. 2015b, S. 8 f. und eigene Recherchen.



Table 12: Jugendämter im Saarland

Gemeindeschlüssel ³⁹	Name	Gebietskörperschaft
100410	Saarbrücken	Regionalverband
100420	Merzig-Wadern	Landkreis
100430	Neunkirchen	Landkreis
100440	Saarlouis	Landkreis
100450	Saarpfalz-Kreis	Landkreis
100460	St. Wendel	Landkreis

4.1.13 Sachsen

In Sachsen ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freistaat Sachsen, § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLJHG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 SächsLJHG. Kreisangehörige Gemeinden können für den örtlichen Bereich im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, § 8 Satz 1 SächsLJHG.

Sachsen hat 11 Jugendämter, die sich auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁴⁰

Table 13: Jugendämter in Sachsen

Gemeindeschlüssel ⁴¹	Name	Gebietskörperschaft
145110	Chemnitz	Kreisfreie Stadt
145210	Erzgebirgskreis	Landkreis
145220	Mittelsachsen	Landkreis
145230	Vogtlandkreis	Landkreis
145240	Zwickau	Landkreis
146120	Dresden	Kreisfreie Stadt
146250	Bautzen	Landkreis
146260	Görlitz	Landkreis
146270	Meißen	Landkreis
146280	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis
147130	Leipzig, Stadt	Kreisfreie Stadt
147290	Leipzig, Landkreis	Landkreis
147300	Nordsachsen	Landkreis

³⁹ Als Grundlage für die Listen der Jugend- und Sozialämter diente die Zusammenstellung von Werner et al. 2015a, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen und aktualisiert

⁴⁰ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁴¹ Werner et al. 2015a.



4.1.14 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist das Land der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 8 Abs. 1 Satz 1 KJHG-LSA. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 KJHG-LSA. Die oberste Landesjugendbehörde kann auch eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag und nach ihrer Anhörung und der Anhörung des Landkreises zu einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, § 1 Abs. 2 KJHG-LSA.

Sachsen-Anhalt hat 14 Jugendämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁴²

Tabelle 14: Jugendämter in Sachsen-Anhalt

Gemeindeschlüssel⁴³	Name	Gebietskörperschaft
150010	Dessau-Roßlau	Kreisfreie Stadt
150020	Halle (Saale)	Kreisfreie Stadt
150030	Magdeburg	Kreisfreie Stadt
150810	Altmarkkreis Salzwedel	Landkreis
150820	Anhalt-Bitterfeld	Landkreis
150830	Börde	Landkreis
150840	Burgenlandkreis	Landkreis
150850	Harz	Landkreis
150860	Jerichower Land	Landkreis
150870	Mansfeld-Südharz	Landkreis
150880	Saalekreis	Landkreis
150890	Salzlandkreis	Landkreis
150900	Stendal	Landkreis
150910	Wittenberg	Landkreis

4.1.15 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land, § 49 JuFöG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte, § 47 Abs. 1 Satz 1 JuFöG. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Kreises durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen, § 47 Abs. 1 JuFöG.

Schleswig-Holstein hat 16 Jugendämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte befinden.⁴⁴

⁴² Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁴³ Werner et al. 2015a.

⁴⁴ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Table 15: Jugendämter in Schleswig-Holstein

Gemeindeschlüssel ⁴⁵	Name	Gebietskörperschaft
010010	Flensburg	Kreisfreie Stadt
010020	Kiel	Kreisfreie Stadt
010030	Hansestadt Lübeck	Kreisfreie Stadt
010040	Neumünster	Kreisfreie Stadt
010510	Dithmarschen	Landkreis
010530	Herzogtum Lauenburg	Landkreis
010540	Nordfriesland	Landkreis
010550	Ostholstein	Landkreis
010560	Pinneberg	Landkreis
010570	Plön	Landkreis
010580	Rendsburg-Eckernförde	Landkreis
010590	Schleswig-Flensburg	Landkreis
010600	Segeberg	Landkreis
010610	Steinburg	Landkreis
010620	Stormarn	Landkreis
01060063	Norderstedt	Kreisangehörige Stadt

4.1.16 Thüringen

In Thüringen ist das Land der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 6 Satz 1 ThürKJHAG. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Satz 1 ThürKJHAG.

Thüringen hat 23 Jugendämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁴⁶

Table 16: Jugendämter in Thüringen

Gemeindeschlüssel ⁴⁷	Name	Gebietskörperschaft
160510	Erfurt	Kreisfreie Stadt
160520	Gera	Kreisfreie Stadt
160530	Jena	Kreisfreie Stadt
160540	Suhl	Kreisfreie Stadt
160550	Weimar	Kreisfreie Stadt
160560	Eisenach	Kreisfreie Stadt
160610	Eichsfeld	Landkreis
160620	Nordhausen	Landkreis
160630	Wartburgkreis	Landkreis
160640	Unstrut-Hainich-Kreis	Landkreis
160650	Kyffhäuserkreis	Landkreis

⁴⁵ Werner et al. 2015a.

⁴⁶ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁴⁷ Werner et al. 2015a.



Gemeindeschlüssel ⁴⁷	Name	Gebietskörperschaft
160660	Schmalkalden-Meiningen	Landkreis
160670	Gotha	Landkreis
160680	Sömmerda	Landkreis
160690	Hildburghausen	Landkreis
160700	Ilm-Kreis	Landkreis
160710	Weimarer Land	Landkreis
160720	Sonneberg	Landkreis
160730	Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis
160740	Saale-Holzland-Kreis	Landkreis
160750	Saale-Orla-Kreis	Landkreis
160760	Greiz	Landkreis
160770	Altenburger Land	Landkreis

4.1.17 Zusammenfassung

Die Zuständigkeit für die Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist in allen Bundesländern unterschiedlich, aber ähnlich geregelt. Der überörtliche Träger ist entweder das Land oder ein Regionalverband. Häufig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die (Land-)Kreise und die kreisfreien Städte. Die größten Unterschiede bestehen bei den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind mit den Flächenländern nicht vergleichbar, der Stadtstaat Bremen durch die Existenz der Gemeinde Bremerhaven durchaus.

4.2 Sozialhilfe nach dem SGB XII

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist. Wer die Träger der Sozialhilfe sind, bestimmt wiederum das Landesrecht. Diese Bestimmungen haben alle 16 Bundesländer in jeweiligen (Ausführungs-)Gesetzen geschaffen. Diese **Zuständigkeitsregeln** werden im Folgenden geordnet nach Bundesland kurz vorgestellt (Unterkapitel 4.2.x.1). Im Anschluss folgt eine tabellarische Aufzählung aller Jugendämter im Gebiet des jeweiligen Bundeslandes unter Angabe des Gemeindeschlüssels und der Art der Gebietskörperschaft. Zum Schluss wird auf die **Änderungen, die das BTHG mit sich bringen wird**, kurz eingegangen (Unterkapitel 4.2.x.2).

4.2.1 Baden-Württemberg

4.2.1.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Baden-Württemberg ist nach § 1 Abs. 2 AGSGB XII BW der Kommunalverband für Jugend und Soziales der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Abs. 1 AGSGB XII die Stadtkreise und die Landkreise.



Die Landkreise können bei weisungsfreien Pflichtaufgaben diese den kreisangehörigen Gemeinden oder den vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften ganz oder teilweise übertragen, § 3 Abs. 1 AGSGB XII BW. Dasselbe ist bei Pflichtaufgaben nach Weisung möglich, wobei die Satzung zu bestimmen hat, dass der Landkreis Weisungen in unbeschränktem Umfang erteilen darf, § 3 Abs. 1a AGSGB XII BW. Daneben können die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden auch im Einzelfall heranziehen, § 3 Abs. 2 AGSGB XII BW.

Baden-Württemberg hat 44 Sozialämter, die sich alle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte befinden.⁴⁸

Tabelle 17: Sozialämter in Baden-Württemberg

Gemeindeschlüssel⁴⁹	Name	Gebietskörperschaft
084250	Alb-Donau-Kreis	Landkreis
082110	Baden-Baden	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
084260	Biberach	Landkreis
081150	Böblingen	Landkreis
084350	Bodenseekreis	Landkreis
083150	Breisgau-Hochschwarzwald	Landkreis
082350	Calw	Landkreis
083160	Emmendingen	Landkreis
082360	Enzkreis	Landkreis
081160	Esslingen	Landkreis
083110	Freiburg im Breisgau	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082370	Freudenstadt	Landkreis
081170	Göppingen	Landkreis
082210	Heidelberg	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
081350	Heidenheim	Landkreis
081210	Heilbronn, Kreisfreie Stadt	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
081250	Heilbronn, Landkreis	Landkreis
081260	Hohenlohekreis	Landkreis
082120	Karlsruhe, Kreisfreie Stadt	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082150	Karlsruhe, Landkreis	Landkreis
083350	Konstanz	Landkreis
083360	Lörrach	Landkreis
081180	Ludwigsburg	Landkreis
081280	Main-Tauber-Kreis	Landkreis
082220	Mannheim	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)

⁴⁸ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁴⁹ Werner et al. 2015a.



Gemeindeschlüssel ⁴⁹	Name	Gebietskörperschaft
082250	Neckar-Odenwald-Kreis	Landkreis
083170	Ortenaukreis	Landkreis
081360	Ostalbkreis	Landkreis
082310	Pforzheim	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
082160	Rastatt	Landkreis
084360	Ravensburg	Landkreis
081190	Rems-Murr-Kreis	Landkreis
084150	Reutlingen	Landkreis
082260	Rhein-Neckar-Kreis	Landkreis
083250	Rottweil	Landkreis
081270	Schwäbisch Hall	Landkreis
083260	Schwarzwald-Baar-Kreis	Landkreis
084370	Sigmaringen	Landkreis
081110	Stuttgart	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
084160	Tübingen	Landkreis
083270	Tuttlingen (Sozial- und Jugendamt schon organisatorisch zusammengelegt)	Landkreis
084210	Ulm	Stadtkreis (Kreisfreie Stadt)
083370	Waldshut	Landkreis
084170	Zollernalbkreis	Landkreis

4.2.1.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Mit dem Inkrafttreten des BTHG wird sich in Baden-Württemberg wenig an den Zuständigkeiten ändern. Für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden die Stadt- und Landkreise zuständig sein, § 1 Abs. 1 AGSGB IX BW. Eine vollständige oder teilweise Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung (§ 2 Abs. 1 AGSGB IX BW) ist ebenso weiter möglich wie eine Heranziehung im Einzelfall (§ 2 Abs. 2 AGSGB IX BW). Das AGSGB IX BW wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4.2.2 Bayern

4.2.2.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Bayern sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bezirke, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BayAGSG. Diese sind zuständig für die Eingliederungshilfe, Art. 82 Nr. 1 BayAGSG. Zusätzlich sind sie zuständig für die Eingliederungshilfe für junge Menschen, die eine körperliche oder geistige Behinderung haben, die eine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erfordert, und die zugleich eine seelische Behinderung haben, die die gleichen Maßnahmen nach dem



SGB VIII erfordert, Art. 64 Abs. 1 BayAGSG. Das gilt auch, wenn der junge Mensch von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht ist.

Die Bezirke können die kreisangehörigen Gemeinden heranziehen, Art. 83 BayAGSG. Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken, Art. 83 Abs. 1 Satz 1 BayAGSG. Weiterhin können die Bezirke die örtlichen Träger der Sozialhilfe bei Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII zur medizinischen Rehabilitation, ausgenommen Leistungen in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen, heranziehen, Art. 83 Abs. 3 BayAGSG.

Bayern hat 7 Sozialämter, die alle auf der Bezirksebene angesiedelt sind.⁵⁰

Tabelle 18: Sozialämter in Bayern

Gemeindeschlüssel⁵¹	Name	Gebietskörperschaft
0910	Oberbayern	Bezirk
0920	Niederbayern	Bezirk
0930	Oberpfalz	Bezirk
0940	Oberfranken	Bezirk
0950	Mittelfranken	Bezirk
0960	Unterfranken	Bezirk
0970	Schwaben	Bezirk

4.2.2.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Bayern hat zur Umsetzung des BTHG ein Bayerisches Teilhabegesetz I erlassen, das sich aber nicht mit der Eingliederungshilfe befasst. Bayern wird zur Umsetzung der am 1. Januar in Kraft tretenden Regelungen des BTHG ein Bayerisches Teilhabegesetz II erlassen.⁵² Am 26. Oktober 2019 war das noch nicht geschehen.

4.2.3 Berlin

4.2.3.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Berlin wird die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom Träger der Sozialhilfe erbracht, § 1a Abs. 1 AG-SGB XII Bln. Das Land Berlin ist der örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 1 Abs. 1 AG-SGB XII Bln. Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 34,

⁵⁰ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁵¹ Werner et al. 2015a.

⁵² <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-bayern/> (abgerufen am 26. Oktober 2019).



34a SGB VII werden von den für das Schulwesen und den für Jugend zuständigen Ämtern der Bezirke erbracht.

Berlin hat insgesamt 12 Jugendämter auf Stadtbezirksebene.⁵³

Tabelle 19: Jugendämter in Berlin

Gemeindeschlüssel⁵⁴	Name
11010	Charlottenburg-Wilmersdorf
11020	Friedrichshain-Kreuzberg
11030	Lichtenberg
11040	Marzahn-Hellersdorf
11050	Mitte
11060	Neukölln
11070	Pankow
11080	Reinickendorf
11090	Spandau
11100	Steglitz-Zehlendorf
11110	Tempelhof-Schöneberg
11120	Treptow-Köpenick

4.2.3.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Der Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 1 SGB IX ist das Land Berlin, § 1 AGB SGB IX Bln. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe obliegt den bezirklichen Ämtern für Soziales in den jeweiligen Teilhabefachdiensten, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 2 Abs. 1 Satz 1 AG SGB IX Bln. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche obliegt den bezirklichen Jugendämtern in den jeweiligen Teilhabefachdiensten, § 2 Abs. 2 Satz 1 AGB SGB IX Bln. Junge Volljährige sind den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen, soweit sie Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, § 2 Abs. 2 Satz 2 AG SGB IX Bln. Die zuständigen Fachdienste der Ämter nach Absatz 1 und 2 koordinieren sich in einem jeweiligen bezirklichen örtlichen Arbeitsbündnis im sogenannten „Haus der Teilhabe“, § 2 Abs. 3 AG SGB IX Bln. Damit bleiben für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Berlin die Jugendämter zuständig. Diese Regelung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4.2.4 Brandenburg

4.2.4.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Brandenburg ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe das Land Brandenburg, § 2 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB XII BB. Der örtliche Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, § 1

⁵³ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁵⁴ Werner et al. 2015a.



Abs. 1 AG-SGB XII BB. Die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden Aufgaben durchführen, die den Landkreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe obliegen, § 6 Abs. 1 Satz 1 AG-SGB XII BB. Auch eine Beauftragung im Einzelfall ist möglich, § 6 Abs. 2 AG-SGB XII BB.

Brandenburg hat 18 Sozialämter, die sich alle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte befinden.⁵⁵

Tabelle 20: Sozialämter in Brandenburg

Gemeindeschlüssel⁵⁶	Name	Gebietskörperschaft
120510	Brandenburg an der Havel	Kreisfreie Stadt
120520	Cottbus	Kreisfreie Stadt
120530	Frankfurt (Oder)	Kreisfreie Stadt
120540	Potsdam	Kreisfreie Stadt
120600	Barnim	Landkreis
120610	Dahme-Spreewald	Landkreis
120620	Elbe-Elster	Landkreis
120630	Havelland	Landkreis
120640	Märkisch-Oderland	Landkreis
120650	Oberhavel	Landkreis
120660	Oberspreewald-Lausitz	Landkreis
120670	Oder-Spree	Landkreis
120680	Ostprignitz-Ruppin	Landkreis
120690	Potsdam-Mittelmark	Landkreis
120700	Prignitz	Landkreis
120710	Spree-Neiße	Landkreis
120720	Teltow-Fläming	Landkreis
120730	Uckermark	Landkreis

4.2.4.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Brandenburg ist das Land der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX, § 2 Abs. 2 AG-SGB IX BB. Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 2 Abs. 1 AG-SGB IX. Durch Satzung und im Einzelfall können die Landkreise die Ämter und amtsfreien Gemeinden heranziehen, § 8 Abs. 1 und 2 AG-SGB IX BB. Diese Regelung ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

⁵⁵ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁵⁶ Werner et al. 2015a.



4.2.5 Bremen

4.2.5.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Bremen ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Freie Hansestadt Bremen, § 2 BremAGSGB XII. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, § 1 BremAGSGB XII. Die örtlichen Träger sind zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, § 4 BremAGSGB XII.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat ein eigenständiges Sozialamt.⁵⁷ Die Stadtgemeinde Bremen hat ein integriertes Jugend- und Sozialamt und dezentrale eigen geleitete Sozialzentren (Jugend- und Sozialamt), welche unter einer gemeinsamen Leitung stehen.⁵⁸

Tabelle 21: Sozialämter in Bremen

Gemeindeschlüssel ⁵⁹	Name	Gebietskörperschaft
040110	Bremen (integriertes Jugend- und Sozialamt – „Amt für Soziale Dienste“)	Kreisfreie Stadt
0401110	Mitte/östliche Vorstadt/Findorff	-
0401120	Gröpelingen/Walle	-
0401130	Süd	-
0401140	Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe	-
0401150	Nord	-
0401160	Hemelingen/Osterholz	-
040120	Bremerhaven, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt

4.2.5.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Bremen sind die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, § 1 Abs. 1 Satz 1 BremSGB IX AG. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

4.2.6 Hamburg

4.2.6.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Hamburg werden die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom Bezirksamt Wandsbek wahrgenommen, Nr. 1 Abs. 5 Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

⁵⁷ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁵⁸ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁵⁹ Werner et al. 2015a.



4.2.6.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX ist die Freie und Hansestadt Hamburg, § 1 HmbAG SGB IX. Diese Regelung trat am 27. Juni 2018 in Kraft.

4.2.7 Hessen

4.2.7.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Hessen ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe der Landeswohlfahrtsverband Hessen, § 1 Abs. 1 Satz 2 HAG/SGB XII. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise, § 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/SGB XII. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig für Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese nicht in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung oder in einer betreuten Wohnmöglichkeit für behinderte Menschen nach Kapitel Sechs des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HAG/SGB XII. Eine Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern kann auf Antrag vom Landkreis dazu bestimmt werden, die Aufgaben des örtlichen Trägers ganz oder teilweise durchzuführen, wobei die Durchführung aller Aufgaben in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern übertragen werden soll, § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HAG/SGB XII. Auch eine Beleihung von juristische Personen des Privatrechts ist möglich, § 2a HAG/SGB XII.

In Hessen gibt es 25 Sozialämter, von denen eins überörtlich ist und 24 auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt sind.⁶⁰ In den Modellregionen Frankfurt am Main und Landkreis Gießen sind die Jugend- und Sozialämter zusammengelegt.⁶¹

⁶⁰ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁶¹ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 22: Sozialämter in Hessen

Gemeindeschlüssel ⁶²	Name	Gebietskörperschaft
SGB XII-Leistungen Sozialamt		
060	Landeswohlfahrtsverband Hessen	überörtlicher Träger
064110	Darmstadt	Kreisfreie Stadt
064130	Offenbach am Main	Kreisfreie Stadt
064140	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt
064310	Bergstraße	Landkreis
064320	Darmstadt-Dieburg	Landkreis
064330	Groß-Gerau	Landkreis
064340	Hochtaunuskreis	Landkreis
064350	Main-Kinzig-Kreis	Landkreis
064360	Main-Taunus-Kreis	Landkreis
064370	Odenwaldkreis	Landkreis
064380	Offenbach	Landkreis
064390	Rheingau-Taunus-Kreis	Landkreis
064400	Wetteraukreis	Landkreis
065320	Lahn-Dill-Kreis	Landkreis
065330	Limburg-Weilburg	Landkreis
065340	Marburg-Biedenkopf	Landkreis
065350	Vogelsbergkreis	Landkreis
066110	Kassel, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
066310	Fulda	Landkreis
066320	Hersfeld-Rotenburg	Landkreis
066330	Kassel, Landkreis	Landkreis
066340	Schwalm-Eder-Kreis	Landkreis
066350	Waldeck-Frankenberg	Landkreis
066360	Werra-Meißner-Kreis	Landkreis
Modellregionen: SGB VIII und SGB XII-Leistungen Jugendamt (zusammengelegte Jugend- und Sozialämter)		
064120	Frankfurt am Main	Kreisfreie Stadt
065310	Gießen	Landkreis

4.2.7.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen, § 1 Abs. 1 Satz 2 HAG/SGB IX. Er wird ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung beendet wird, zuständig, § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX. Die örtlichen Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise, § 1 Abs. 1 Satz 1 HAG/SGB IX. Sie sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der

⁶² Als Grundlage für die Listen der Jugend- und Sozialämter diente die Zusammenstellung von Werner et al. 2015a, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen und aktualisiert.



Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, § 2 Abs. 2 Satz 1 HAG/SGB IX. Wiederum ist eine Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden möglich, § 10 HAG/SGB IX. Diese Regelung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

4.2.8.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern der überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 1 Abs. 3 Satz 1 SGB XII-AG M-V. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 2 AGB XII-AG M-V. Die Landkreise können in Selbstverwaltungsangelegenheiten bestimmen, dass kreisangehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen, § 5 Abs. 1 Satz 1 AGB XII-AG M-V.

Mecklenburg-Vorpommern hat 8 Sozialämter, die alle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt sind.⁶³

Tabelle 23: Sozialämter in Mecklenburg-Vorpommern

Gemeindeschlüssel⁶⁴	Name	Gebietskörperschaft
130030	Hansestadt Rostock	Kreisfreie Stadt
130040	Schwerin	Kreisfreie Stadt
130710	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis
130720	Landkreis Rostock	Landkreis
130730	Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis
130740	Landkreis Nordwestmecklenburg	Landkreis
130750	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Landkreis
130760	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landkreis

4.2.8.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 AGB SGB IX M-V. Diese Regelung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

⁶³ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁶⁴ Werner et al. 2015a.



4.2.9 Niedersachsen

4.2.9.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist das Land, § 1 Abs. 3 Nds. AG SGB XII. Er ist zuständig für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den §§ 53 bis 60 SGB XII sowie der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 SGB XII, wenn diese Leistungen wegen der Behinderung oder des Leidens der Leistungsberechtigten in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sind, und für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 6 Abs. 2 Nds. AG SGB XII.

Die örtlichen Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB XII. Das zuständige Fachministerium kann durch Verordnung die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die großen selbstständigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe heranziehen, § 8 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII. Darüber hinaus kann das zuständige Fachministerium durch Verordnung selbstständige Gemeinden heranziehen, soweit diese und der betroffene örtliche Träger der Sozialhilfe mit der Heranziehung einverstanden sind, § 8 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG SGB XII.

Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung von ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII

Niedersachsen hat 62 Jugendämter, die auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sind.⁶⁵

Tabelle 24: Sozialämter in Niedersachsen

Gemeindeschlüssel ⁶⁶	Name	Gebietskörperschaft
031010	Braunschweig	Kreisfreie Stadt
031020	Salzgitter	Kreisfreie Stadt
031030	Wolfsburg	Kreisfreie Stadt
031510	Gifhorn	Landkreis
031520	Göttingen, Landkreis	Landkreis
031530	Goslar	Landkreis
031540	Helmstedt	Landkreis
031550	Northeim	Landkreis
031570	Peine	Landkreis
031580	Wolfenbüttel	Landkreis
032410	Region Hannover	Landkreis

⁶⁵ Werner et al. 2015b, S. 8 f. und eigene Recherchen.

⁶⁶ Als Grundlage für die Listen der Jugend- und Sozialämter diente die Zusammenstellung von Werner et al. 2015a, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen und aktualisiert.



Gemeindeschlüssel⁶⁶	Name	Gebietskörperschaft
032510	Diepholz	Landkreis
032520	Hamelnd-Pyrmont	Landkreis
032540	Hildesheim	Landkreis
032550	Holzminden	Landkreis
032560	Nienburg (Weser)	Landkreis
032570	Schaumburg	Landkreis
033510	Celle, Landkreis	Landkreis
033520	Cuxhaven	Landkreis
033530	Harburg	Landkreis
033540	Lüchow-Dannenberg	Landkreis
033550	Lüneburg, Landkreis	Landkreis
033560	Osterholz	Landkreis
033570	Rotenburg (Wümme)	Landkreis
033580	Heidekreis	Landkreis
033590	Stade	Landkreis
033600	Uelzen	Landkreis
033610	Verden	Landkreis
034010	Delmenhorst	Kreisfreie Stadt
034020	Emden	Kreisfreie Stadt
034030	Oldenburg (Oldenburg), Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
034040	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
034050	Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt
034510	Ammerland	Landkreis
034520	Aurich	Landkreis
034530	Cloppenburg	Landkreis
034540	Emsland	Landkreis
034550	Friesland	Landkreis
034560	Grafschaft Bentheim	Landkreis
034570	Leer	Landkreis
034580	Oldenburg, Landkreis	Landkreis
034590	Osnabrück, Landkreis	Landkreis
034600	Vechta	Landkreis
034610	Wesermarsch	Landkreis
034620	Wittmund	Landkreis
03152012	Göttingen, Stadt	Kreisangehörige Stadt
03241001	Hannover	Kreisangehörige Stadt
03351006	Celle, Stadt	Kreisangehörige Stadt
03355022	Lüneburg, Stadt	Kreisangehörige Stadt
03454032	Lingen	Kreisangehörige Stadt

4.2.9.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Nach § 2 Abs. 1 Nds. AG SGB IX / XII wird die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und die Sozialhilfe nach dem SGB XII von örtlichen Trägern und vom überörtlichen Träger geleistet. Die örtlichen Träger sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB IX / XII die Landkreise



und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist das Land, § 2 Abs. 3 Nds. AG SGB IX / XII. Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung von ihnen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB IX / XII. Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören, § 7 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB IX / XII. Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden herangezogen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte, wenn der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sie auf der Grundlage des Absatzes 1 herangezogen hat, § 7 Abs. 2 Nds. AG SGB IX / XII. Diese können wiederum die Landeshauptstadt Hannover sowie kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG SGB IX / XII.

Die örtlichen Träger sind sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe an leistungsberechtigte Personen bis einschließlich des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB IX / XII, bzw. bis einschließlich des Monats, in dem die Schulausbildung endet, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG SGB IX / XII. Danach ist der überörtliche Träger zuständig, § 6 Abs. 2 Nds. AG SGB IX / XII.

4.2.10 Nordrhein-Westfalen

4.2.10.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landschaftsverbände die überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW. Die überörtlichen Träger können örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden durch Satzung heranziehen, § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW. Ebenso können die örtlichen Träger kreisangehörige Gemeinden durch Satzung heranziehen, § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW.

Nordrhein-Westfalen hat 55 Sozialämter, von denen sich zwei auf Ebene der Landschaftsverbände befinden.⁶⁷

⁶⁷ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 25: Sozialämter in Nordrhein-Westfalen

Gemeindeschlüssel ⁶⁸	Name	Gebietskörperschaft
050	Landschaftsverband Rheinland	überörtlicher Träger
050	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	überörtlicher Träger
051110	Düsseldorf	Kreisfreie Stadt
051120	Duisburg	Kreisfreie Stadt
051130	Essen	Kreisfreie Stadt
051140	Krefeld	Kreisfreie Stadt
051160	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt
051170	Mülheim an der Ruhr	Kreisfreie Stadt
051190	Oberhausen	Kreisfreie Stadt
051200	Remscheid	Kreisfreie Stadt
051220	Solingen	Kreisfreie Stadt
051240	Wuppertal	Kreisfreie Stadt
051540	Kleve	Landkreis
051580	Mettmann	Landkreis
051620	Rhein-Kreis Neuss	Landkreis
051660	Viersen	Landkreis
051700	Wesel	Landkreis
053140	Bonn	Kreisfreie Stadt
053150	Köln	Kreisfreie Stadt
053160	Leverkusen	Kreisfreie Stadt
053340	Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	Landkreis
053580	Düren	Landkreis
053620	Rhein-Erft-Kreis	Landkreis
053660	Euskirchen	Landkreis
053700	Heinsberg	Landkreis
053740	Oberbergischer Kreis	Landkreis
053780	Rheinisch-Bergischer Kreis	Landkreis
053820	Rhein-Sieg-Kreis	Landkreis
055120	Bottrop	Kreisfreie Stadt
055130	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt
055150	Münster	Kreisfreie Stadt
055540	Borken	Landkreis
055580	Coesfeld	Landkreis
055620	Recklinghausen,	Landkreis
055660	Steinfurt	Landkreis
055700	Warendorf	Landkreis
057110	Bielefeld	Kreisfreie Stadt
057540	Gütersloh	Landkreis

⁶⁸ Als Grundlage für die Listen der Jugend- und Sozialämter diente die Zusammenstellung von Werner et al. 2015a, die 2016 im Vorgängerprojekt in Interviews mit den zuständigen Landesministerien validiert wurde. Bei der Zusammenstellung der Verteiler für die Online-Befragung wurden die Listen zudem anhand der Webseiten der jeweiligen Gebietskörperschaften abgeglichen und aktualisiert



Gemeindeschlüssel ⁶⁸	Name	Gebietskörperschaft
057580	Herford	Landkreis
057620	Höxter	Landkreis
057660	Lippe	Landkreis
057700	Minden-Lübbecke, Kreis	Landkreis
057740	Paderborn	Landkreis
059110	Bochum	Kreisfreie Stadt
059130	Dortmund	Kreisfreie Stadt
059140	Hagen	Kreisfreie Stadt
059150	Hamm	Kreisfreie Stadt
059160	Herne	Kreisfreie Stadt
059540	Ennepe-Ruhr-Kreis	Landkreis
059580	Hochsauerlandkreis	Landkreis
059620	Märkischer Kreis	Landkreis
059660	Olpe	Landkreis
059700	Siegen-Wittgenstein	Landkreis
059740	Soest	Landkreis
059780	Unna	Landkreis

4.2.10.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX, § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW. Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, § 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW. Das gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe die für diese Personen über Tag und Nacht entsprechend § 27c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB XII erbracht werden, § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX NRW. Das gilt weiter nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe die für diese Personen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX, in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung nach § 79 i. V. m. § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX erbracht werden, § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW. Die Träger der Eingliederungshilfe können die Kreise und kreisfreien Städte heranziehen, § 2 AG-SGB IX NRW. Diese Regelung trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

In den Freitextantworten wurden die Änderungen durch das BTHG zum Teil anders geschildert. So gab eine ausfüllende Behörde deckungsgleich mit dem AG-SGB IX NRW an, dass eine zentrale Zuständigkeit der Kreise für die Eingliederungshilfe geplant sei. Demgegenüber wurde auch angegeben, dass bis zum 31. Juli 2022 die Kommunen für die Bestandsfälle der Eingliederungshilfe herangezogen werden. Danach würde die Zuständigkeit auf den Landschaftsverband übergehen. Für Neufälle ab dem 1. Januar 2020 sei der Landschaftsverband in eigener Zuständigkeit zuständig. Dies wurde von einer anderen teilnehmenden Behörde teilweise bestätigt, in dem sie angab, dass durch das BTHG die Zuständigkeiten auf den überörtlichen Sozialhilfeträger verlagert würden.



4.2.11 Rheinland-Pfalz

4.2.11.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Rheinland-Pfalz ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe das Land, § 1 Abs. 2 Satz 1 AGSGB XII RLP. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, nach §§ 53 bis 60 SGB XII, § 2 Abs. 2 Nr. 2 AGSGB XII RLP. Er ist weiter zuständig für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie orthopädischen und anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 31 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 AGSGB XII RLP. Er ist ebenso zuständig für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, § 2 Abs. 2 Nr. 7 AGSGB XII RLP.

Die örtlichen Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 AGSGB XII RLP. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind für die Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht nach Absatz 2 der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, § 2 Abs. 1 AGSGB XII RLP. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden Aufgaben, die dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden, § 4 Satz 1 AGSGB XII RLP. Die Landkreise können bestimmen, dass Verbandsgemeinden oder verbandsfreie Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen, ganz oder teilweise durchführen, § 3 Abs. 1 Satz 1 AGSGB XII RLP.

Rheinland-Pfalz hat 37 Sozialämter, die sich auf Landesebene und Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁶⁹

⁶⁹ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 26: Sozialämter in Rheinland-Pfalz

Gemeindeschlüssel ⁷⁰	Name	Gebietskörperschaft
SGB XII-Leistungen Sozialamt		
070	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	Bundesland
SGB XII-Leistungen Sozialamt		
071110	Koblenz, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
071310	Ahrweiler, Landkreis	Landkreis
071320	Altenkirchen (Westerwald), Landkreis	Landkreis
071330	Bad Kreuznach, Landkreis	Landkreis
071340	Birkenfeld, Landkreis	Landkreis
071350	Cochem-Zell, Landkreis	Landkreis
071370	Mayen-Koblenz, Landkreis	Landkreis
071380	Neuwied, Landkreis	Landkreis
071400	Rhein-Hunsrück-Kreis	Landkreis
071410	Rhein-Lahn-Kreis	Landkreis
071430	Westerwaldkreis	Landkreis
072110	Trier, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
072310	Bernkastel-Wittlich, Landkreis	Landkreis
072320	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Landkreis
072330	Vulkaneifel, Landkreis	Landkreis
072350	Trier-Saarburg, Landkreis	Landkreis
073110	Frankenthal (Pfalz), Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073120	Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073130	Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073140	Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073150	Mainz, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073160	Neustadt an der Weinstraße, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073170	Pirmasens, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073180	Speyer, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073190	Worms, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073200	Zweibrücken, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
073310	Alzey-Worms, Landkreis	Landkreis
073320	Bad Dürkheim, Landkreis	Landkreis
073330	Donnersbergkreis	Landkreis
073340	Germersheim, Landkreis	Landkreis
073350	Kaiserslautern, Landkreis	Landkreis
073360	Kusel, Landkreis	Landkreis
073370	Südliche Weinstraße, Landkreis	Landkreis
073380	Rhein-Pfalz-Kreis	Landkreis
073390	Mainz-Bingen, Landkreis	Landkreis
073400	Südwestpfalz, Landkreis	Landkreis

⁷⁰ Werner et al. 2015a.



4.2.11.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Rheinland-Pfalz ist der Träger für die Eingliederungshilfe nach SGB IX ab der Vollendung des 18. Lebensjahres und für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben das Land, § 1 Abs. 2 AGSGB IX RLP. Der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung des Schulverhältnisses, wenn dieser Zeitpunkt nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 AGSGB IX RLP. Wenn die leistungsberechtigten Leistungen nach SGB XII und SGB IX beziehen, koordinieren die örtlichen Träger ihre Leistungen, § 1 Abs. 3 Satz 1 AGSGB IX RLP. Das Land kann die Landkreise und kreisfreien Städte heranziehen, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGSGB IX. Die Landkreise können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums große kreisangehörige Städte heranziehen, § 3 Abs. Satz 1 AGSGB IX RLP. Diese Regelung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4.2.12 Saarland

4.2.12.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

Im Saarland ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe das Land, § 1 Abs. 3 Satz 1 SAGSGB XII. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, § 2 Abs. 2 Nr. 2 SAGSGB XII.

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, § 1 Abs. 2 Satz 1 SAGSGB XII.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa durch Rechtsverordnung bestimmen, dass örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden Aufgaben, die dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegen, ganz oder teilweise durchführen, § 4 Abs. 1 Satz 1 SAGSGB XII. Daneben können die überörtlichen Träger die örtlichen Träger auch im Einzelfall heranziehen, § 4 Abs. 2 SAGSGB XII. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Satzung nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bestimmen, dass diese Aufgaben, die ihnen obliegen, ganz oder teilweise durchführen, § 3 Abs. 1 SAGSGB XII. Daneben können sie sie auch im Einzelfall heranziehen, § 3 Abs. 2 SAGSGB XII.

Das Saarland hat ein Sozialamt, das sich auf Landesebene befindet, das Landesamt für Soziales.⁷¹

4.2.12.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

Im Saarland ist der Träger der Eingliederungshilfe nach SBG IX das Saarland, § 1 Abs. 1 SAGSGB IX. Diese Regelung ist bereits in Kraft.

⁷¹ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



4.2.13 Sachsen

4.2.13.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Sachsen ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe der Kommunale Sozialverband Sachsen, § 13 Abs. 1 SächsAGSGB. Er ist zuständig für alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, für alle Leistungen für die in § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten, für die Leistungen zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, für die Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, § 13 Abs. 2 SächsAGSGB. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, § 11 Abs. 1 SächsAGSGB.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann durch Satzung die Durchführung ihm obliegender Aufgaben den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ganz oder teilweise übertragen, § 14 Abs. 1 SächsAGSGB. Er kann sie auch im Einvernehmen mit dem Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbänden oder erfüllenden Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaft übertragen, § 14 Abs. 2 SächsAGSGB. Die Landkreise können durch Satzung die Durchführung der ihnen als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben den kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbänden oder erfüllenden Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaft ganz oder teilweise übertragen, § 11a Abs. 1 Satz 1 SächsAGSGB.

Sachsen hat 11 Sozialämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁷² In den Modellregionen Landkreis Bautzen und Landkreis Leipzig werden die Aufgaben des Sozialamtes vom Jugendamt übernommen.

⁷² Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 27: Sozialämter in Sachsen

Gemeindeschlüssel ⁷³	Name	Gebietskörperschaft
SGB XII-Leistungen Sozialamt		
145110	Chemnitz, Stadt	Kreisfreie Stadt
145210	Erzgebirgskreis	Landkreis
145220	Mittelsachsen, Landkreis	Landkreis
145230	Vogtlandkreis	Landkreis
145240	Zwickau, Landkreis	Landkreis
146120	Dresden, Stadt	Kreisfreie Stadt
146260	Görlitz, Landkreis	Landkreis
146270	Meißen, Landkreis	Landkreis
146280	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis	Landkreis
147130	Leipzig, Stadt	Kreisfreie Stadt
147300	Nordsachsen, Landkreis	Landkreis
Modellregionen: SGB VIII und SGB XII-Leistungen Jugendamt		
146250	Bautzen, Landkreis	Landkreis
147290	Leipzig, Landkreis	Landkreis

4.2.13.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Sachsen sind die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband Sachsen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX, § 10 Abs. 1 SächsAGSGB. Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für Leistungen nach § 113 Abs. 2 SGB IX in vollstationären Einrichtungen, in weiteren besonderen Wohnformen und in Tageseinrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsAGSGB. Darüber hinaus ist er zuständig für Leistungen gemäß § 111 SGB IX, Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs sowie besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, zur Erlangung der Fahrerlaubnis und zur Instandhaltung sowie die Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs, alle Leistungen gemäß § 101 SGB IX. Diese Regelung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4.2.14 Sachsen-Anhalt

4.2.14.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Sachsen-Anhalt ist das Land der überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 1 AG SGB XII LSA. Es ist sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne von §§ 53 bis 60 SGB XII, § 3 Nr. 1 AG SGB XII LSA.

⁷³ Werner et al. 2015a.



Die örtlichen Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise, § 1 AG SGB XII LSA. Der überörtliche Träger zieht durch Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger heran, soweit es sich nicht um Erstattungen handelt, § 4 Abs. 2 AG SGB XII LSA.

Die Landkreise können zur Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften heranziehen, § 5 Abs. 1 AG SGB XII LSA. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Landtages die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des Privatrechts mit diesen Aufgaben zu beleihen, soweit deren Anteile von einer oder von mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden, § 1 Abs. 2 Satz 1 AG SGB XII LSA.

Sachsen-Anhalt hat 14 Sozialämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁷⁴

Tabelle 28: Sozialämter in Sachsen-Anhalt

Gemeindegeschlüssel⁷⁵	Name	Gebietskörperschaft
150010	Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
150020	Halle (Saale), Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
150030	Magdeburg, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
150810	Altmarkkreis Salzwedel	Landkreis
150820	Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	Landkreis
150830	Börde, Landkreis	Landkreis
150840	Burgenlandkreis	Landkreis
150850	Harz, Landkreis	Landkreis
150860	Jerichower Land, Landkreis	Landkreis
150870	Mansfeld-Südharz, Landkreis	Landkreis
150880	Saalekreis	Landkreis
150890	Salzlandkreis	Landkreis
150900	Stendal, Landkreis	Landkreis
150910	Wittenberg, Landkreis	Landkreis

4.2.14.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Sachsen-Anhalt ist der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX der überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 2a AG SGB XII LSA. Diese Regelung ist in Kraft.

⁷⁴ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁷⁵ Werner et al. 2015a.



4.2.15 Schleswig-Holstein

4.2.15.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Schleswig-Holstein ist der überörtlicher Träger der Sozialhilfe das Land Schleswig-Holstein, § 1 Abs. 2 AG SGB XII SH. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 Satz 1 AG SGB XII SH. Sie sind sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, § 2 Abs. 1 AG SGB XII SH.

Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter heranziehen, § 5 Abs. 1 Satz 1 AG SGB XII SH. Eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 8 Nr. 4 SGB XII) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen, § 5 Abs. 1 Satz 2 AG SGB XII SH.

Schleswig-Holstein hat 14 Sozialämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden befinden.⁷⁶ Im Landkreis Nordfriesland werden die Leistungen des Sozialamtes vom Jugendamt erbracht.⁷⁷

Tabelle 29: Sozialämter in Schleswig-Holstein

Gemeindeschlüssel ⁷⁸	Name	Gebietskörperschaft
SGB XII-Leistungen Sozialamt		
010010	Flensburg, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
010020	Kiel, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
010030	Lübeck, Hansestadt, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
010040	Neumünster, Kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
010510	Dithmarschen, Landkreis	Landkreis
010530	Herzogtum Lauenburg, Landkreis	Landkreis
010550	Ostholstein, Landkreis	Landkreis
010560	Pinneberg, Landkreis	Landkreis
010570	Plön, Landkreis	Landkreis
010580	Rendsburg-Eckernförde, Landkreis	Landkreis
010590	Schleswig-Flensburg, Landkreis	Landkreis
010600	Segeberg, Landkreis	Landkreis
010610	Steinburg, Landkreis	Landkreis
010620	Stormarn, Landkreis	Landkreis
Modellregion: SGB VIII und SGB XII-Leistungen Jugendamt		
010540	Nordfriesland, Landkreis	Landkreis

⁷⁶ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁷⁷ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁷⁸ Werner et al. 2015a.



4.2.15.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Schleswig-Holstein sind die Kreise und kreisfreien Städte und das Land Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AG-SGB IX SH. Die Kreise und kreisfreien Städte sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, § 1 Abs. 1 Satz 3 AG-SGB IX SH. Diese Regelung ist in Kraft.

4.2.16 Thüringen

4.2.16.1 Zuständigkeit unter dem SGB XII

In Thüringen ist das Land der überörtliche Träger der Sozialhilfe, § 2 Abs. 1 ThürAGSGB XII. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürAGSGB XII.

Thüringen hat 22 Sozialämter, die sich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte befinden.⁷⁹ In der kreisfreien Stadt Jena werden die Leistungen des Sozialamtes vom Jugendamt erbracht.⁸⁰

⁷⁹ Werner et al. 2015b, S. 8 f..

⁸⁰ Werner et al. 2015b, S. 8 f..



Tabelle 30: Sozialämter in Thüringen

Gemeindeschlüssel ⁸¹	Name	Gebietskörperschaft
SGB XII-Leistungen Sozialamt		
160510	Erfurt, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
160520	Gera, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
160540	Suhl, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
160550	Weimar, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
160560	Eisenach, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt
160610	Eichsfeld, Kreis	Landkreis
160620	Nordhausen, Kreis	Landkreis
160630	Wartburgkreis	Landkreis
160640	Unstrut-Hainich-Kreis	Landkreis
160650	Kyffhäuserkreis	Landkreis
160660	Schmalkalden-Meiningen, Kreis	Landkreis
160670	Gotha, Kreis	Landkreis
160680	Sömmerda, Kreis	Landkreis
160690	Hildburghausen, Kreis	Landkreis
160700	Ilm-Kreis	Landkreis
160710	Weimarer Land, Kreis	Landkreis
160720	Sonneberg, Kreis	Landkreis
160730	Saalfeld-Rudolstadt, Kreis	Landkreis
160740	Saale-Holzland-Kreis	Landkreis
160750	Saale-Orla-Kreis	Landkreis
160760	Greiz, Kreis	Landkreis
160770	Altenburger Land, Kreis	Landkreis
Modellregion: SGB VIII und SGB XII-Leistungen Jugendamt		
160530	Jena, kreisfreie Stadt	Kreisfreie Stadt

4.2.16.2 Voraussichtliche Änderungen durch BTHG

In Thüringen ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX das Land, § 2 Abs. 1 ThürAGSGB IX. Die örtlichen Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, § 1 Satz 1 ThürAGSGB IX. Diese Regelung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

4.2.17 Zusammenfassung

Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe nach dem SGB XII ist in allen Bundesländern unterschiedlich, aber ähnlich geregelt. Der überörtliche Träger ist entweder das Land oder ein Regionalverband. Häufig sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe die (Land-)Kreise und die kreisfreien Städte. Die größten Unterschiede bestehen bei den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Heranziehung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Teilweise sind die überörtlichen

⁸¹ Werner et al. 2015a.



Träger für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind mit den Flächenländern nicht vergleichbar, der Stadtstaat Bremen durch die Existenz der Gemeinde Bremerhaven durchaus.

Das BTHG wird zu wenigen Änderungen führen. In der Mehrheit der Fälle bleibt die bereits jetzt zuständige Ebene zuständig. Inwieweit herangezogene kreisangehörige Städte und Gemeinden auch in Zukunft herangezogen werden bzw. erstmals herangezogen werden, lässt sich nicht sagen.

4.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Jugendhilfe und der Sozialhilfe ähnlich, aber nicht identisch ist. In beiden Fällen sind häufig die Kreise und kreisfreien Städte auf die eine oder andere Art zuständig. Unterschiede bestehen in der tatsächlichen Heranziehung von kreisangehörigen Städten – dies ist in der Jugendhilfe häufiger der Fall als in der Sozialhilfe. Zudem übernimmt die überörtliche Ebene in der Sozialhilfe teils weitreichende Aufgaben.



5 Jugendhilfe und Sozialhilfe im Vergleich

Im Folgenden wird die Ausgangslage in der Jugend- und Sozialhilfe anhand empirischer Daten skizziert und miteinander verglichen. Aus der **amtlichen Statistik** lassen sich Kennzahlen zu den Fallzahlen und Finanzen für den spezifischen Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche ablesen. Die im Rahmen dieses Forschungsprojekts durchgeführte **Online-Befragung der Jugend- und Sozialämter** liefert detailliertere Einblicke in diesen Bereich. Insbesondere für die Sozialhilfe kann so eine fundiertere Datengrundlage geschaffen werden. Da hier für viele Kennzahlen in der amtlichen Statistik keine Aufgliederung zwischen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen verfügbar ist (z. B. bei den Ausgaben und Zahlen zum eingesetzten Personal), fiel ein detaillierter Vergleich mit der Jugendhilfe bisher schwer.

Zur Einordnung der verschiedenen Daten und Quellen sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

- Die Online-Befragung bezieht sich auf das Jahr 2018, während die aktuellsten Daten der amtlichen Statistik zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die für das Jahr 2017 waren. Insbesondere für die Sozialhilfe ist dieser Unterschied nicht unerheblich, da am 1. Januar 2018 die zweite Stufe des BTHG in Kraft getreten ist. Auch die Daten der Online-Befragung können allerdings die noch umzusetzenden Stufen des BTHG nicht abbilden, die weitere Änderungen mit sich bringen werden (mehr dazu in Kapitel 9).
- Während die amtliche Statistik eine Vollerhebung ist, handelt es sich bei der Online-Befragung um eine Stichprobe. Dank einer vergleichsweise hohen Rücklaufquote und einer guten Abdeckung der Grundgesamtheit (siehe Kapitel 3.2.1.4) lassen sich daraus zwar valide Rückschlüsse auf die Jugend- und Sozialämter insgesamt ziehen, die Angabe von Gesamtzahlen (z. B. Fallzahlen, Finanzen, Anzahl der in dem Bereich beschäftigten Personen) ist aber nicht möglich. Die amtliche Statistik zeigt also Größenordnungen auf, während die Ergebnisse der Online-Befragung einen detaillierteren Einblick in Fallzahlen, Finanzen und Personalsituation durchschnittlicher Behörden mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. föderale Ebene) geben (zur Reichweite der Ergebnisse siehe auch Kapitel 9).

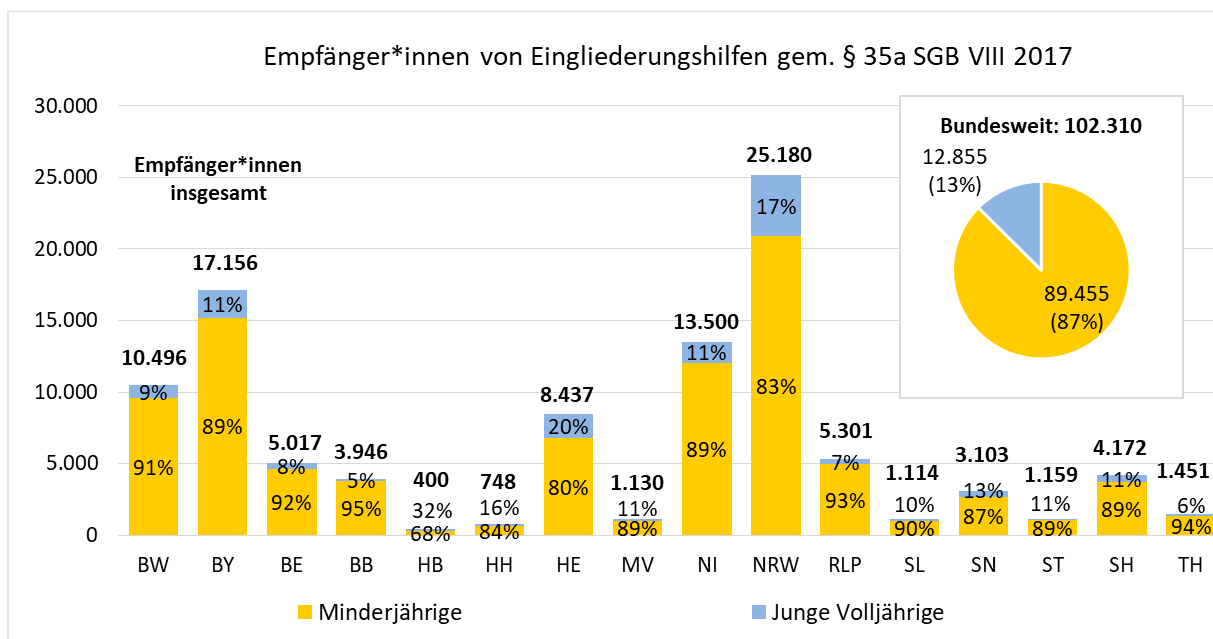
5.1 Fallzahlen und Ausgaben

5.1.1 Jugendhilfe: Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Im Jahr **2017** haben Kinder und Jugendliche **bundesweit 102.310 Eingliederungshilfen nach dem § 35a SGB VIII** erhalten. Betrachtet man die Fallzahlen in den einzelnen Bundesländern (vgl. Abbildung 3 und Tabelle 32), ergibt sich folgendes Bild: Das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen hatte mit 25.180 Eingliederungshilfen nach SGB VIII die mit Abstand höchsten Fallzahlen. Diese machten rund ein Viertel (25 %) der gesamten Hilfen bundesweit aus. Es folgten Bayern (17.156 Hilfen), Niedersachsen (13.500 Hilfen), Baden-Württemberg (10.496 Hilfen) und Hessen (8.437 Hilfen).



Abbildung 3: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern und Alter (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik⁸²



Von den insgesamt 102.310 Eingliederungshilfen entfielen 89.455 (87 %) auf Minderjährige und 12.855 (13 %) auf junge Volljährige (unter 27 Jahren). Der Anteil der jungen Volljährigen von 21 bis unter 27 Jahren, die nur in begründeten Einzelfällen Hilfen nach § 41 SGB VIII erhalten, betrug 3 %. Zwischen den Bundesländern gibt es starke Unterschiede in der **Altersstruktur der Hilfeempfänger**: Während in Bremen mit 32 % rund ein Drittel der Hilfeempfänger junge Volljährige sind, beträgt ihr Anteil in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen unter 7 %. Auch in der Altersgruppe der 21- bis unter 27-Jährigen gibt es deutliche Unterschiede: Die Spanne reicht hier von 0,1 % der Hilfeempfänger*innen in Thüringen bis zu 8 % in Bremen. Dies kann neben unterschiedlichen Hilfebedarfen und Angebotsstrukturen auch auf unterschiedliche Zeitpunkte des Übergangs von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit hindeuten.

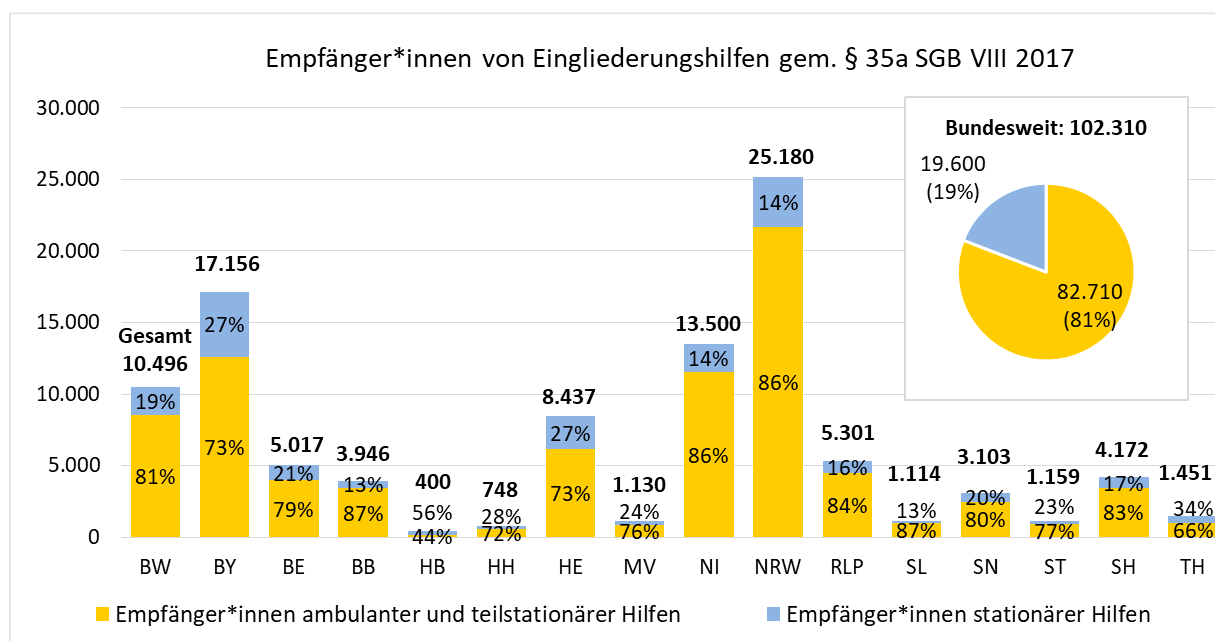
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind **zu einem großen Teil ambulante Hilfen** (siehe Abbildung 4 und Tabelle 32). 2017 erhielten 82.710 Kinder und Jugendliche (81 %) ambulante und teilstationäre Hilfen, im Gegensatz zu 19.600 stationären Hilfen (19 %). Nur in zwei Bundesländern liegt der Anteil stationärer Hilfen über 30 %, dies sind Bremen (56 %) und Thüringen (34 %). Die Altersstruktur der Empfänger*innen unterscheidet sich stark zwischen ambulanten und stationären Hilfen. Während bei den ambulanten Hilfen mit 92 % der überwiegende Teil minderjährig ist, ist der Anteil der jungen Volljährigen bei den stationären Hilfen mit rund einem Drittel (33 %) vergleichsweise hoch.

Tabelle 32 bietet einen detaillierteren Überblick über die Fallzahlen in den einzelnen Bundesländern.

⁸² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019c.



Abbildung 4: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern und Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik⁸³

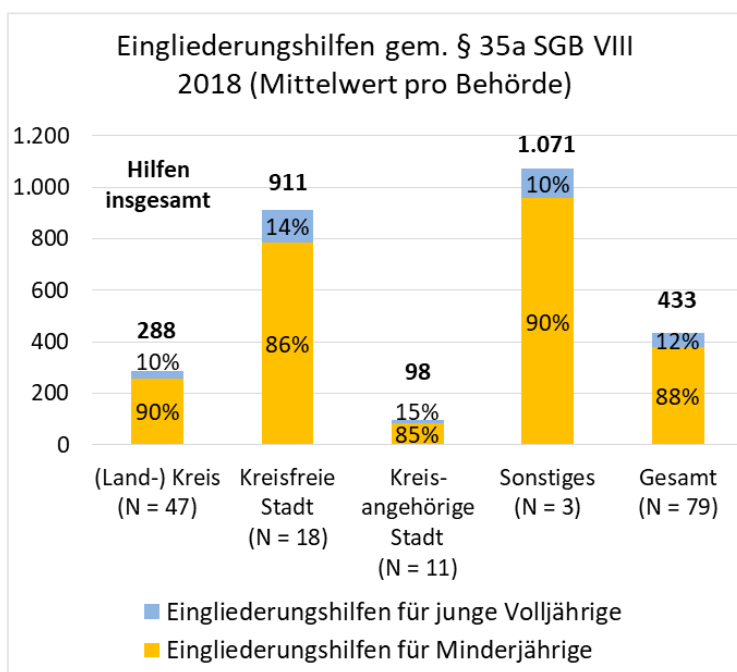


In Ergänzung zur amtlichen Statistik liefert die Online-Befragung weitere Einblicke. Abbildung 5 zeigt die **durchschnittliche Anzahl bewilligter Eingliederungshilfen pro Jugendamt** im Jahr 2018 **nach der föderalen Ebene**, der die Behörde zugeordnet ist. Ähnlich wie im bundesweiten Durchschnitt für 2017 liegt der Anteil von Hilfen für Minderjährige bei 88 %, während über 18-Jährige 12 % der Hilfen erhielten. Diese Altersstruktur der Hilfeempfänger*innen ist zwischen den Behörden der verschiedenen föderalen Ebenen relativ ähnlich (Anteil über 18-Jähriger zwischen 10 % und 15 %).

⁸³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019c.



Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII je Behörde im Laufe des Jahres 2018 nach Ebenen und Alter der Hilfeempfänger*innen (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung⁸⁴



In Bezug auf die **verschiedenen Hilfesettings** (siehe Abbildung 6) sind die Ergebnisse der Befragung für 2018 ebenfalls ähnlich wie im Bundesdurchschnitt 2017. Der Anteil ambulanter Hilfen beträgt in den gewährenden Behörden durchschnittlich 79 %, teilstationäre Hilfen machen 6 % aus und stationäre Hilfen 14 %. Hilfen durch Pflegepersonen machen nur einen sehr geringen Anteil aus (0,9 %). Die Unterschiede zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen sind gering.

Interessant ist allerdings die sehr **unterschiedliche Größe bzw. Fallauslastung der Behörden**.⁸⁵ Während ein Jugendamt durchschnittlich in 349 Fällen Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche gewährte, sind es bei kreisangehörigen Städten nur 100, bei (Land-)Kreisen 269, bei Kreisfreien Städten 685 und bei sonstigen Einheiten (Städteregionen oder Bezirken von Stadtstaaten) 740.

⁸⁴ Um den Behörden die zugesicherte Anonymität zu gewährleisten, werden Städteregionen und Bezirke von Stadtstaaten unter der Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst.

⁸⁵ Aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlage – nicht alle befragten Jugendämter konnten Angaben zu den verschiedenen Altersgruppen machen – sind die durchschnittlichen Gesamtfallzahlen, die Abbildung 5 und Abbildung 6 zugrunde liegen, unterschiedlich. Da die Datenbasis zu den Fallzahlen für verschiedene Arten von Eingliederungshilfen größer ist (N = 130 im Vergleich zu N = 79), werden diese hier weiter berücksichtigt. Die Größenunterschiede der Behörden werden aber in beiden Auswertungen deutlich.



Abbildung 6: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII je Behörde im Laufe des Jahres 2018 nach Ebenen und Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung

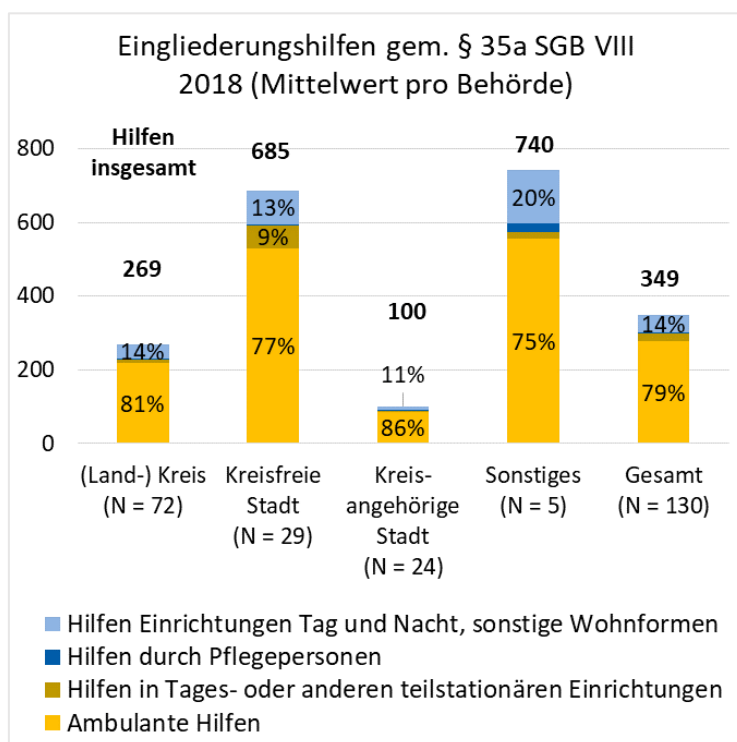


Tabelle 31 bietet einen Überblick über die **Bruttoausgaben pro Fall**, wie sie sich aus den Ergebnissen der Befragung ablesen lassen. Insgesamt liegen die Bruttoausgaben je Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durchschnittlich bei 13.350 €. Die verschiedenen Arten von Hilfen unterscheiden sich erwartungsgemäß stark in ihren finanziellen Größenordnungen. Während für ambulante Hilfen im Durchschnitt 7.494 € ausgegeben werden, sind es für teilstationäre Hilfen 17.318 €. Stationäre Hilfen liegen bei durchschnittlich 42.527 €.

Da die Ausgaben in der amtlichen Statistik nicht für alle Bundesländer in dieser Detailtiefe aufgeschlüsselt sind, ist ein Abgleich hier nicht möglich. Der Vergleich mit einzelnen Bundesländern legt aber nahe, dass die Durchschnittswerte in der passenden Größenordnung liegen. Die durchschnittlichen Bruttoausgaben pro Eingliederungshilfe nach SGB VIII in Baden-Württemberg lagen 2017 z. B. bei 15.224 €, in Sachsen-Anhalt bei 17.027 €. ⁸⁶

⁸⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019c; Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2018; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019.



Tabelle 31: Durchschnittliche Bruttoausgaben pro Fall Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2018 nach Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung⁸⁷

	Bruttoausgaben pro Fall (Mittelwert)	N
Insgesamt	13.350 €	119
Ambulante Hilfen	7.494 €	116
Hilfen in Tages- oder anderen teilstationären Einrichtungen	17.318 €	59
Hilfen durch Pflegepersonen	14.348 €	23
Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen	42.527 €	112

⁸⁷ Die Ergebnisse der Befragung enthalten Bruttoausgaben der befragten Jugendämter für die verschiedenen Hilfearten sowie die Anzahl der Hilfen im Laufe des Jahres (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) nach Hilfearten. Für die hier angegebenen Durchschnittswerte wurden die Bruttoausgaben aller Behörden addiert und durch die Summe der Fälle aller Behörden dividiert. Fallbasis waren alle befragten Jugendämter, die in der Befragung beide Angaben getätigt haben. Fälle mit einem errechneten Wert von „0 €“ Ausgaben pro Fall sowie extreme Ausreißer wurden aus der Berechnung herausgenommen, da hier Eingabefehler wahrscheinlich erschienen.



Tabelle 32: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Vollerhebung⁸⁸

Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon ambulante und teilstationäre Hilfen		Davon stationäre Hilfen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Baden-Württemberg	Insgesamt	10.496		8.535		1.961	
	Davon Minderjährige	9.556	91 %	8.135	95 %	1.421	72 %
	Davon junge Volljährige	940	9 %	400	5 %	540	28 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	823	5 %	347	4 %	476	24 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	117	1 %	53	1 %	64	3 %
Bayern	Insgesamt	17.156		12.586		4.570	
	Davon Minderjährige	15.198	89 %	11.891	94 %	3.307	72 %
	Davon junge Volljährige	1.958	11 %	695	6 %	1.263	28 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	1.538	9 %	509	4 %	1.029	23 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	420	2 %	186	1 %	234	5 %
Berlin	Insgesamt	5.017		3.969		1.048	
	Davon Minderjährige	4.595	92 %	3.804	96 %	791	75 %
	Davon junge Volljährige	422	8 %	165	4 %	257	25 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	353	7 %	141	4 %	212	20 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	69	1 %	24	1 %	45	4 %
Brandenburg	Insgesamt	3.946		3.444		502	
	Davon Minderjährige	3.766	95 %	3.365	98 %	401	80 %
	Davon junge Volljährige	180	5 %	79	2 %	101	20 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	157	4 %	71	2 %	86	17 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	23	1 %	8	0,2 %	15	3 %

⁸⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019c.



Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon ambulante und teilstationäre Hilfen		Davon stationäre Hilfen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Bremen	Insgesamt	400		177		223	
	Davon Minderjährige	272	68 %	128	72 %	144	65 %
	Davon junge Volljährige	128	32 %	49	28 %	79	35 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	95	24 %	37	21 %	58	26 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	33	8 %	12	7 %	21	9 %
Hamburg	Insgesamt	748		538		210	
	Davon Minderjährige	628	84 %	475	88 %	153	73 %
	Davon junge Volljährige	120	16 %	63	12 %	57	27 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	93	12 %	50	9 %	43	20 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	27	4 %	13	2 %	14	7 %
Hessen	Insgesamt	8.437		6.171		2.266	
	Davon Minderjährige	6.791	81 %	5.442	88 %	1.349	60 %
	Davon junge Volljährige	1.646	20 %	729	12 %	917	41 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	1.095	13 %	453	7 %	642	28 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	551	7 %	276	4 %	275	12 %
Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	1.130		858		272	
	Davon Minderjährige	1.002	89 %	782	91 %	220	81 %
	Davon junge Volljährige	128	11 %	76	9 %	52	19 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	105	9 %	62	7 %	43	16 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	23	2 %	14	2 %	9	3 %



Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon ambulante und teilstationäre Hilfen		Davon stationäre Hilfen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Niedersachsen	Insgesamt	13.500		11.543		1.957	
	Davon Minderjährige	12.042	89 %	10.763	93 %	1.279	65 %
	Davon junge Volljährige	1.458	11 %	780	7 %	678	35 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	1.124	8 %	607	5 %	517	26 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	334	2 %	173	8 %	161	8 %
Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	25.180		21.681		3.499	
	Davon Minderjährige	20.875	83 %	19.105	88 %	1.770	51 %
	Davon junge Volljährige	4.305	17 %	2.576	12 %	1.729	49 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	2.702	11 %	1.566	7 %	1.136	33 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	1.603	6 %	1.010	5 %	593	17 %
Rheinland-Pfalz	Insgesamt	5.301		4.454		847	
	Davon Minderjährige	4.949	93 %	4.277	96 %	672	79 %
	Davon junge Volljährige	352	7 %	177	4 %	175	21 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	293	6 %	146	3 %	147	17 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	59	1 %	31	0,7 %	28	3 %
Saarland	Insgesamt	1.114		971		143	
	Davon Minderjährige	1.001	90 %	909	94 %	92	64 %
	Davon junge Volljährige	113	10 %	62	6 %	51	36 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	85	8 %	51	5 %	34	24 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	28	3 %	11	1 %	17	12 %



Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon ambulante und teilstationäre Hilfen		Davon stationäre Hilfen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Sachsen	Insgesamt	3.103		2.474		629	
	Davon Minderjährige	2.685	87 %	2.270	92 %	415	66 %
	Davon junge Volljährige	418	13 %	204	8 %	214	34 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	293	9 %	131	5 %	162	26 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	125	4 %	73	3 %	52	8 %
Sachsen-Anhalt	Insgesamt	1.159		889		270	
	Davon Minderjährige	1.036	89 %	830	93 %	206	76 %
	Davon junge Volljährige	123	11 %	59	7 %	64	24 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	85	7 %	34	4 %	51	19 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	38	3 %	25	3 %	13	5 %
Schleswig-Holstein	Insgesamt	4.172		3.458		714	
	Davon Minderjährige	3.700	89 %	3.219	93 %	481	67 %
	Davon junge Volljährige	472	11 %	239	7 %	233	33 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	396	9 %	197	6 %	199	28 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	76	2 %	42	1 %	34	5 %
Thüringen	Insgesamt	1.451		962		489	
	Davon Minderjährige	1.359	94 %	939	98 %	420	86 %
	Davon junge Volljährige	92	6 %	23	2 %	69	14 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	90	6 %	22	2 %	68	14 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	2	0,1 %	1	0,1 %	1	0,2 %



Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon ambulante und teilstationäre Hilfen		Davon stationäre Hilfen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Bundesweit	Insgesamt	102.310		82.710		19.600	
	Davon Minderjährige	89.455	87 %	76.334	92 %	13.121	67 %
	Davon junge Volljährige	12.855	13 %	6.376	8 %	6.479	33 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	9.327	9 %	4.424	5 %	4.903	25 %
	Davon 21 bis unter 27 Jahre	3.528	3 %	1.952	2 %	1.576	8 %



5.1.2 Sozialhilfe: Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII

Bundesweit haben im Jahr 2017 **911.106 Personen Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII** erhalten. Der Anteil der Minderjährigen an den Hilfeempfänger*innen ist mithilfe der amtlichen Statistik nicht auszumachen, da nicht für alle Bundesländer nach Alter aufgeschlüsselte Daten verfügbar sind. In den acht Bundesländern mit verfügbaren Daten⁸⁹ beträgt der Anteil Minderjähriger an den Empfänger*innen 30 %. Der Anteil der 18- bis unter 21-Jährigen beträgt dort, wo Daten verfügbar sind⁹⁰, 2 %. Für die Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren liegen keine Daten vor.⁹¹ Schätzt man anhand dieser Zahlen die Gesamtzahl der Minderjährigen, die Eingliederungshilfen nach SGB XII erhalten, kommt man auf eine Schätzung von rund 275.000 Empfänger*innen. Bei den 18- bis unter 21-Jährigen wären es demnach rund 20.000 Personen. Diese Schätzungen sind allerdings nur als grobe Größenordnungen zu verstehen, da sich die **Altersstruktur der Hilfeempfänger*innen** zwischen verschiedenen Bundesländern unterscheiden kann und mit Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Daten für zwei fallzahlenstarke Bundesländer fehlen. Abbildung 7 zeigt die Anzahl der Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach SGB XII aufgeschlüsselt nach Bundesländern (siehe auch Tabelle 34). Je nach Datenverfügbarkeit wird auch der Anteil der Minderjährigen angegeben. Interessant sind hier insbesondere die starken Unterschiede in der Altersstruktur der Empfänger*innen. In Berlin, wo der Großteil der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche bereits durch die Jugendämter erbracht wird (siehe Kapitel 4.2.3), beträgt ihr Anteil lediglich 9 %. In Hamburg ist er ebenfalls gering (9 %). In Bayern liegt der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit 45 % bei beinahe der Hälfte der Hilfeempfänger*innen. Diese unterschiedlichen Altersstrukturen lassen sich wohl nicht alleine mit demographischen Faktoren und unterschiedlichen Hilfebedarfen erklären. Als weitere Erklärung müssen unterschiedliche Praktiken in der Hilfestellung – insbesondere an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Jugendhilfe – in Betracht gezogen werden.

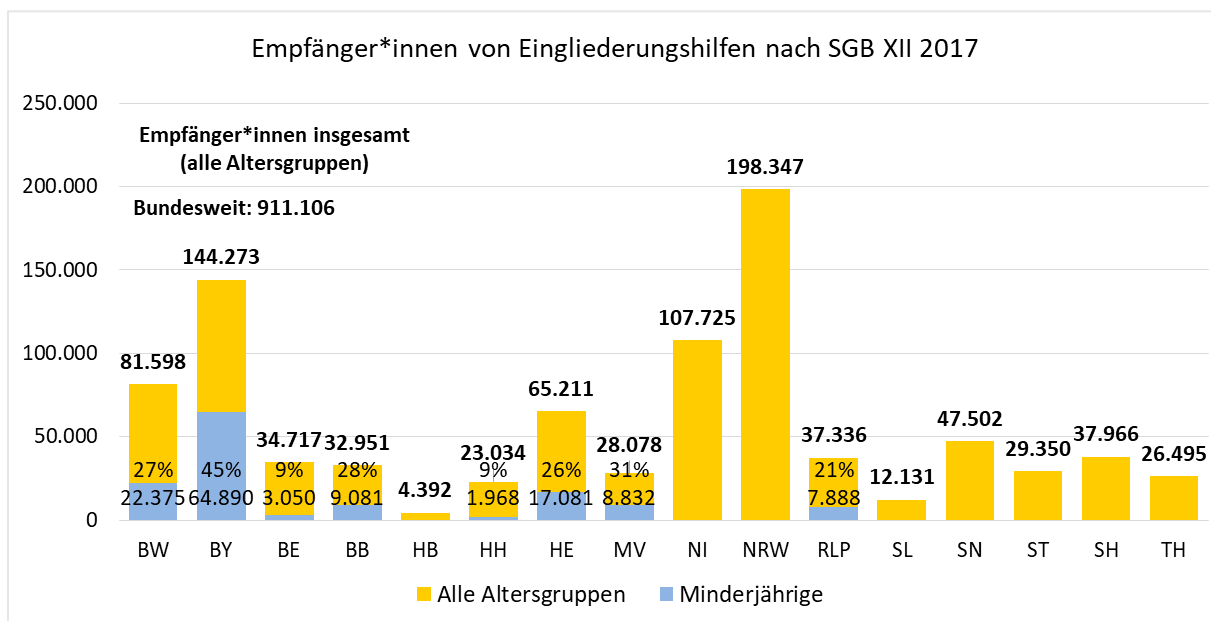
⁸⁹ Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz.

⁹⁰ Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen und Rheinland-Pfalz.

⁹¹ Die Altersgruppe von 21 bis unter 27 Jahren wäre für den Vergleich mit den Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII relevant. In der Sozialhilfestatistik sind Daten für diese Altersgruppe aber nicht gesondert verfügbar.



Abbildung 7: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern und Alter (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik⁹²



Anders als in der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich bei Eingliederungshilfen nach SGB XII etwa hälftig um **Hilfen in Einrichtungen**⁹³ (stationär) und **außerhalb von Einrichtungen**⁹⁴ (ambulant und teilstationär) (siehe Abbildung 8). Die Hilfen in Einrichtungen sind sogar der etwas größere Teil (55 %).

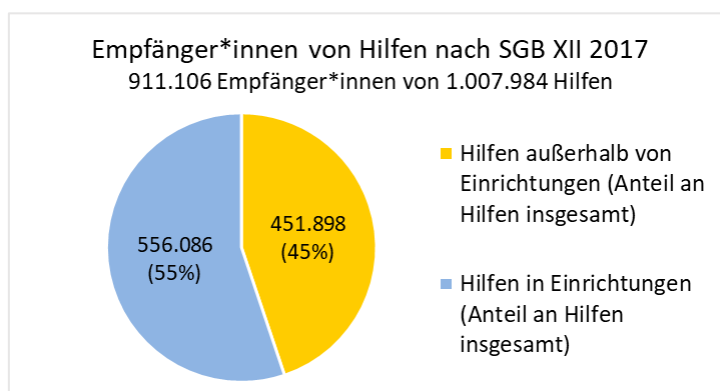
⁹² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019b; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018; Bayerisches Landesamt für Statistik 2018; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018a, 2018b; Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019; Hessisches Statistisches Landesamt 2018; Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern 2019; Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018.

⁹³ Definition des statistischen Bundesamts für „in Einrichtungen“: „Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig untergebracht ist. Dies wäre z. B. bei älteren Personen der Fall, wenn sie in Alters- oder Pflegeheimen leben.“ (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Glossar/ort-leistungserbringung.html>).

⁹⁴ Definition des statistischen Bundesamts für „außerhalb von Einrichtungen“: „Die Leistung wird außerhalb von Einrichtungen erbracht, wenn der Leistungsempfänger zu Hause lebt (z. B. bei der Familie). Das gilt auch für Personen, die z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten oder eher kurzfristig in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik untergebracht sind, solange sie ansonsten zu Hause leben.“ (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Glossar/ort-leistungserbringung.html>).

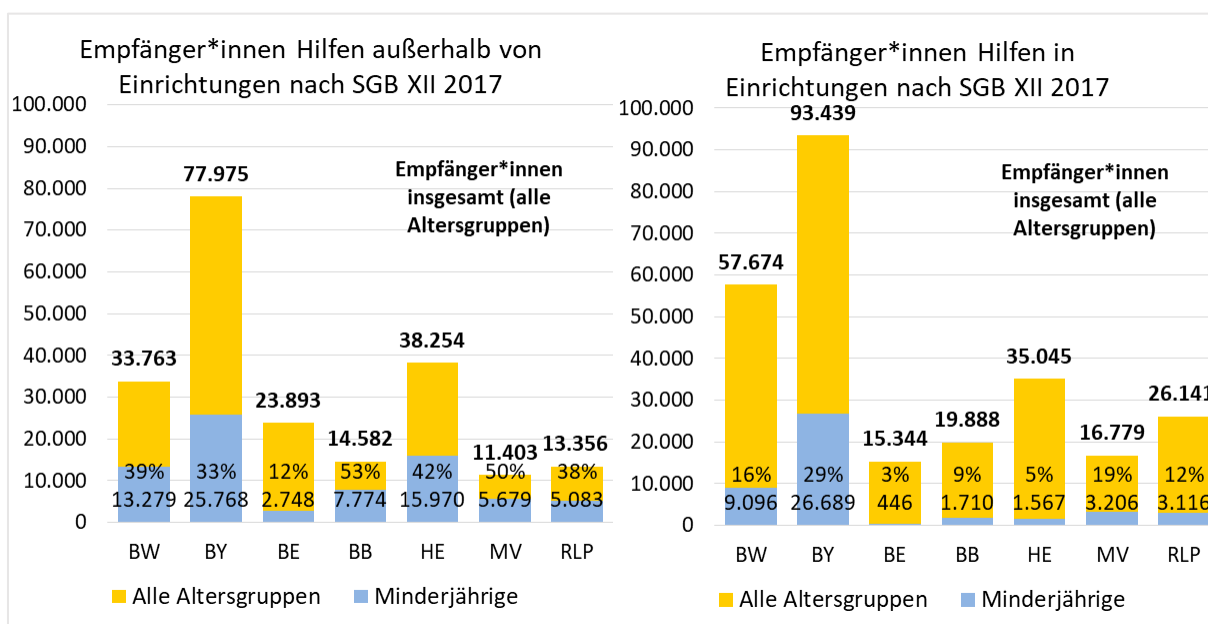


Abbildung 8: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik⁹⁵



Bei den minderjährigen Hilfeempfänger*innen ist der Anteil der ambulanten Hilfen (also der Hilfen außerhalb von Einrichtungen) deutlich höher. So beträgt er bei den Bundesländern, für die Daten verfügbar sind, 62 %. Abbildung 9 zeigt für diese Bundesländer die Gesamtzahl der Hilfen nach Hilfearten sowie den Anteil von Hilfen für Minderjährige (siehe auch Tabelle 34).

Abbildung 9: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Art der Hilfe, Bundesländern und Alter (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – amtliche Statistik⁹⁶



⁹⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019b

⁹⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019b; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018a; Hessisches Statistisches Landesamt 2018; Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018.



Ergänzend bietet die Online-Befragung Einblicke in die **Fallzahlen** einzelner Behörden auf verschiedenen **föderalen Ebenen** (siehe Abbildung 10). Betrachtet man ausschließlich die Eingliederungshilfen nach SGB XII für unter 18-Jährige, ergibt sich folgendes Bild: Die durchschnittliche Fallzahl pro Behörde unterscheidet sich erwartungsgemäß stark je nach Ebene der Behörde. Bei den überörtlichen Trägern lag die durchschnittliche Fallzahl in 2018 in der Stichprobe bei rund 14.700 Hilfen. Bei den (Land-)Kreisen waren es rund 670 Fälle und bei den kreisfreien Städten rund 410. Hier sollten jedoch die geringen Fallzahlen in der Stichprobe beachtet werden. Viele Behörden konnten die Angaben nicht in dieser Detailtiefe machen. Dennoch bieten die Zahlen grobe Vergleichswerte.

Der **Anteil der Hilfen außerhalb von Einrichtungen** lag in der Stichprobe durchschnittlich bei 56 % und damit nah an dem Wert der Bundesländer, für die entsprechende Daten verfügbar sind (62 %). Es kann also von einem Anteil von Hilfen außerhalb von Einrichtungen um die 60 % ausgegangen werden. Bei den kreisfreien Städten war der Anteil ambulanter Hilfen mit 84 % am höchsten.

Abbildung 10: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII je Behörde im Laufe des Jahres 2018 nach Ebenen und Art der Hilfe (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung⁹⁷

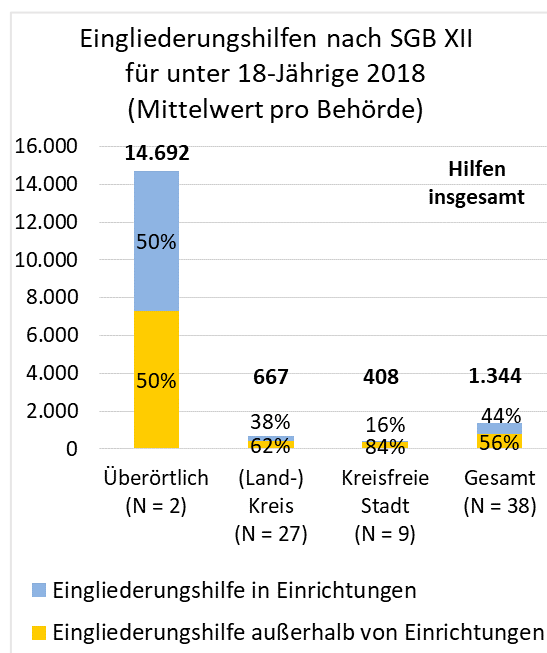


Tabelle 33 bietet einen Überblick über die **Bruttoausgaben pro Fall** für die Stichprobe der Befragung. Für die Eingliederungshilfen nach SGB XII insgesamt – d.h. für alle Altersgruppen – liegen die durchschnittlichen Ausgaben bei 17.326 €. Aus der amtlichen Statistik lässt sich

⁹⁷ Um eine einheitliche Fallbasis zu gewährleisten, wurden Fälle, für die Angaben zu einer der beiden Hilfearten fehlten, in dieser Auswertung ausgeschlossen.



ein Durchschnittswert von 18.635 € pro Hilfe⁹⁸ ermitteln, der sich in etwa in der gleichen Größenordnung bewegt.

Hilfen außerhalb von Einrichtungen lagen durchschnittlich bei 6.773 € (5.363 € bei Minderjährigen) und Hilfen in Einrichtungen bei 26.451 € (15.407 € bei Minderjährigen). Da die Hilfeleistungen für Minderjährige durchschnittlich günstiger waren und der Anteil ambulanter Hilfen – wie oben gezeigt – hier höher ist, liegt der Durchschnittswert mit 9.645 € sehr deutlich unter dem für alle Altersgruppen.

*Tabelle 33: Durchschnittliche Bruttoausgaben pro Fall Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2018 nach Art der Hilfe und Alter der Hilfeempfänger*innen (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Stichprobe Befragung⁹⁹*

	Alle Altersgruppen		Minderjährige	
	Bruttoausgaben pro Fall (Mittelwert)	N	Bruttoausgaben pro Fall (Mittelwert)	N
Insgesamt	17.326 €	32	9.645 €	29
Hilfen außerhalb von Einrichtungen	6.773 €	33	5.363 €	30
Hilfen in Einrichtungen	26.451 €	32	15.407 €	26

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Zahlen die Situation vor Inkrafttreten der größten Änderungen des BTHG widerspiegeln.

⁹⁸ Als Gesamtzahl der Hilfen wurde hier nicht die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger insgesamt zugrunde gelegt, sondern die Summe der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen außerhalb von und in Einrichtungen. Dies entspricht dem Hilfebegriff, wie er in der Befragung verwendet wurde – wenn eine Person mehrere Hilfearten erhält, wird sie mehrfach gezählt. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019a, 2019b.

⁹⁹ Die Ergebnisse der Befragung enthalten Bruttoausgaben der befragten Sozialämter für die verschiedenen Hilfearten sowie die Anzahl der Hilfen im Laufe des Jahres (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) nach Hilfearten. Für die hier angegebenen Durchschnittswerte wurden die Bruttoausgaben aller Behörden addiert und durch die Summe der Fälle aller Behörden dividiert. Fallbasis waren alle befragten Sozialämter, die in der Befragung beide Angaben getätigt haben. Fälle mit einem errechneten Wert von „0 €“ Ausgaben pro Fall wurden aus der Berechnung herausgenommen, da hier Eingabefehler wahrscheinlich erschienen.



Tabelle 34: Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII im Laufe des Jahres 2017 nach Bundesländern (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) – Vollerhebung^{100 101}

Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon Hilfen außerhalb von Einrichtungen		Davon Hilfen in Einrichtungen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Baden-Württemberg	Insgesamt	81.598		33.763		57.674	
	Davon Minderjährige	22.375	27 %	13.279	39 %	9.096	16 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	2.274	3 %				
Bayern	Insgesamt	144.273		77.975		93.439	
	Davon Minderjährige	64.890	45 %	25.768	33 %	26.689	29 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	3.146	2 %	562	1 %	2.101	2 %
Berlin	Insgesamt	34.717		23.893		15.344	
	Davon Minderjährige	3.050	9 %	2.748	12 %	446	3 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	889	3 %	635	3 %	407	3 %
Brandenburg	Insgesamt	32.951		14.582		19.888	
	Davon Minderjährige	9.081	28 %	7.774	53 %	1.710	9 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	460	1 %	213	1 %	264	1 %

¹⁰⁰ Es sind jeweils nur die in der amtlichen Statistik verfügbaren Kategorien von Daten angegeben. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019b; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018; Bayerisches Landesamt für Statistik 2018; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018a, 2018b; Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019; Hessisches Statistisches Landesamt 2018; Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern 2019; Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2018.

¹⁰¹ Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen verschiedener Art und an verschiedenen Orten werden in der amtlichen Statistik bei jeder Hilfeart und jedem Ort der Leistungserbringung gezählt (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019b). Die Summe der Hilfen außerhalb von und in Einrichtungen ergibt deshalb mehr als die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger.



Bundesland		Art der Hilfe					
		Insgesamt		Davon Hilfen außerhalb von Einrichtungen		Davon Hilfen in Einrichtungen	
		Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe	Anzahl	Anteil an Art der Hilfe
Bremen	Insgesamt	4.392		1.680		2.971	
Hamburg	Insgesamt	23.034		16.085		9.525	
	Davon Minderjährige	1.968	9 %				
Hessen	Insgesamt	65.211		38.254		35.045	
	Davon Minderjährige	17.081	26 %	15.970	42 %	1.567	4 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	1.253	2 %				
Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	28.078		11.403		16.779	
	Davon Minderjährige	8.832	31 %	5.679	50 %	3.206	19 %
Niedersachsen	Insgesamt	107.725		45.582		69.062	
Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	198.347		111.298		106.566	
Rheinland-Pfalz	Insgesamt	37.336		13.356		26.141	
	Davon Minderjährige	7.888	21 %	5.083	38 %	3.116	12 %
	Davon 18 bis unter 21 Jahre	834	2 %	343	3 %	531	2 %
Saarland	Insgesamt	12.131		6.467		6.352	
Sachsen	Insgesamt	47.502		17.631		33.812	
Sachsen-Anhalt	Insgesamt	29.350		10.257		21.750	
Schleswig-Holstein	Insgesamt	37.966		19.254		23.591	
Thüringen	Insgesamt	26.495		10.418		18.147	
Bundesweit	Insgesamt	911.106		451.898		556.086	



5.1.3 Fallzahlen und Ausgaben im Vergleich

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die Jugendhilfe (siehe 5.1.1) und Sozialhilfe (siehe 5.1.2) zusammengefasst und miteinander verglichen. Für die Herleitung der Zahlen im Einzelnen sei auf die beiden vorherigen Kapitel verwiesen.

Bundesweit erhielten 2017 102.310 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (siehe Kapitel 5.1.1). Die Zahl der minderjährigen Empfänger*innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB XII lässt sich nicht exakt beziffern, kann wie in Kapitel 5.1.2 beschrieben für 2017 aber auf rund 275.000 geschätzt werden. Die **Anzahl der Fälle nach SGB XII** ist also **deutlich größer als die der Fälle nach SGB VIII** – nach der Schätzung rund 2,7 Mal so hoch. Auch wenn keine genauen Zahlen vorliegen, kann aufgrund dieser Schätzung vorsichtig von mindestens der doppelten Fallzahl ausgegangen werden. Hinzu kommen geschätzte 20.000 junge Volljährige im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII erhalten (siehe Kapitel 5.1.2). Bei einer möglichen Überführung der Zuständigkeit auf die Jugendämter könnten diese – je nach Ausgestaltung des Zuständigkeitswechsels bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit – ebenfalls unter die Zuständigkeit der Jugendämter fallen.

Bei **Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII** handelt es sich **zu einem großen Teil um ambulante und teilstationäre Hilfen** – 2017 machten diese 81 % der Hilfen aus (siehe Kapitel 5.1.1). Dieser Wert fällt bei Hilfen für **Minderjährige nach dem SGB XII deutlich geringer** aus - rund 60 %¹⁰² (siehe Kapitel 5.1.2). Der Anteil von Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII ist bei Kindern und Jugendlichen allerdings deutlich größer als bei Erwachsenen (siehe Kapitel 5.1.2).

In Bezug auf die **Fallzahlen pro Behörde** sind **Jugendämter durchschnittlich deutlich kleiner als Sozialämter** (siehe Kapitel 5.1.1 und 5.1.2). Nach den Ergebnissen der Befragung hatten Jugendämter 2018 durchschnittlich 433 Fälle von Eingliederungshilfen nach SGB VIII, während es bei den Sozialämtern durchschnittlich 1.344 Hilfen für Minderjährige nach SGB XII waren. Dies liegt sowohl an den größeren Fallzahlen in der Sozialhilfe als auch an den Verwaltungsstrukturen. So liegen in mehreren Bundesländern (Teil-)Zuständigkeiten bei überörtlichen Sozialhilfeträgern vor, während es in der Jugendhilfe eine nicht unbeträchtliche Zahl an Jugendämtern kreisangehöriger Städte gibt (siehe Kapitel 4).

Schließlich gibt es auch Unterschiede bei den **Ausgabenstrukturen** (siehe Kapitel 5.1.1 und 5.1.2). Hier ist zu beachten, dass sich die Werte aufgrund von unterschiedlicher Datenverfügbarkeit bei den Sozialämtern auf Hilfen für Minderjährige beziehen, während sie bei den Jugendämtern neben Hilfen für Minderjährige auch Hilfen für junge Volljährige umfassen. Betrachtet man die (geschätzten) durchschnittlichen Ausgaben pro Fall, so liegen diese **bei den Jugendämtern** mit 13.350 € **deutlich höher als bei den Sozialämtern** mit 9.645 €. Auch für die verschiedenen Hilfesettings sind die Fälle der Jugendämter im Durchschnitt kostenintensiver: Ambulante Hilfen liegen bei 7.494 € und teilstationäre bei 17.318 €. Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII waren hingegen mit Bruttoausgaben von durchschnittlich 5.368 €

¹⁰² Wie in Kapitel 5.1.2 beschrieben, ist eine genaue Bezifferung nicht möglich. Die Schätzung auf Grundlage der amtlichen Statistik mehrerer Bundesländer (62 %) und der Ergebnisse der Online-Befragung (56 %) lässt auf einen Wert um 60 % schließen.



verbunden. Bei stationären Hilfen bzw. Hilfen in Einrichtungen sind es in der Jugendhilfe durchschnittlich 42.527 €, in der Sozialhilfe 15.407 €.

5.2 Organisation innerhalb der Behörden

5.2.1 Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb der Jugendämter

In **94 % der befragten Behörden** werden die **fachliche Einzelfallsteuerung und die administrative Sachbearbeitung sowie die wirtschaftliche Umsetzung der Eingliederungshilfen** größtenteils von **getrennten Organisationseinheiten** durchgeführt. In etwa der Hälfte der befragten Behörden (46 %) übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) die fachliche Einzelfallsteuerung und die Wirtschaftliche Jugendhilfe die administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung. In seltenen Fällen arbeitet die Wirtschaftliche Jugendhilfe dabei noch mit einer anderen Organisationseinheit zusammen. In rund einem Drittel der befragten Jugendämter (36 %) übernimmt ein organisationaler Spezialdienst (z. B. speziell zuständig für die Eingliederungshilfen) die fachliche Einzelfallsteuerung und die wirtschaftliche Jugendhilfe die administrative Abwicklung. Tabelle 35 stellt die verschiedenen Organisationsstrukturen und ihre Häufigkeit dar.

Tabelle 35: Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb der Jugendämter – Stichprobe Befragung

	Fachliche Einzelfallsteuerung	Administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung	Anzahl Jugendämter	Anteil Jugendämter
Getrennte Bearbeitung	Allgemeiner Sozialer Dienst	Wirtschaftliche Jugendhilfe (selten zusammen mit anderer Organisationseinheit)	76	46 %
	Organisationaler Spezialdienst	Wirtschaftliche Jugendhilfe (selten zusammen mit anderer Organisationseinheit)	60	36 %
	In anderer Organisationsweise	Wirtschaftliche Jugendhilfe	17	10 %
	Organisationaler Spezialdienst	Andere Organisationseinheit(en)	4	2 %
Gemeinsame Bearbeitung	Allgemeiner Sozialer Dienst		5	3 %
	Organisationaler Spezialdienst		5	3 %
Insgesamt			167	



5.2.2 Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe innerhalb der Sozialämter

5.2.2.1 Unter dem SGB XIII

Die Organisationsstrukturen in den Sozialämtern unterscheiden sich deutlich von denen der Jugendämter. In **über der Hälfte der befragten Behörden** (63 %) wird die **Einzelfallsteuerung und administrative Abwicklung innerhalb derselben Organisationseinheit** vorgenommen. Zum Vergleich: bei den Jugendämtern liegt dieser Anteil bei nur 6 %. Die häufigste Organisationsweise ist die innerhalb eines organisationalen Spezialdienstes mit Kompletzuständigkeit für die Eingliederungshilfen (z. B. Fachdienst Eingliederungshilfe). Tabelle 36 bietet einen Überblick über die verschiedenen Organisationsstrukturen.

Tabelle 36: Organisationsstrukturen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII innerhalb der Sozialämter – Stichprobe Befragung

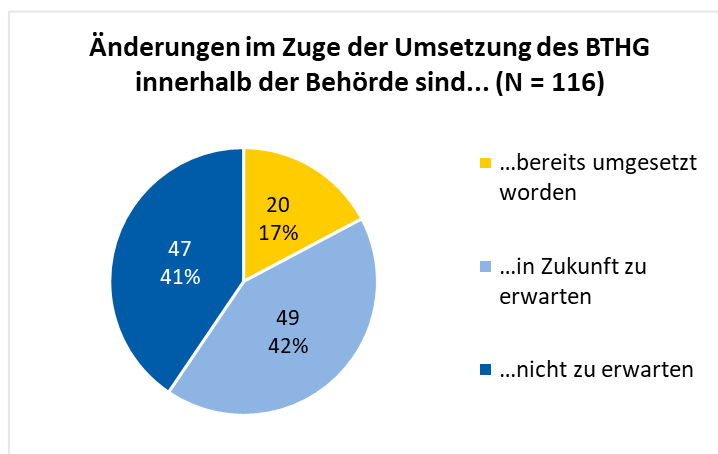
	Fachliche Einzelfallsteuerung	Administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung	Anzahl Sozialämter	Anteil Sozialämter
Gemeinsame Bearbeitung	Organisationaler Spezialdienst mit gemeinsamer Bearbeitung		43	38 %
	In anderer Organisationsweise mit gemeinsamer Bearbeitung		28	25 %
Getrennte Bearbeitung	Organisationaler Spezialdienst	Für Sachbearbeitung zuständige eigene Einheit	18	16 %
	Verschiedene Teams innerhalb eines organisationalen Spezialdienstes		12	11 %
	Andere Organisationsformen mit Trennung der Aufgaben		12	11 %
Insgesamt			113	

5.2.2.2 Voraussichtliche Änderungen durch das BTHG

Die teilnehmenden Sozialämter wurden zudem danach gefragt, ob im Zuge der Umsetzung des BTHG **Änderungen an der Aufteilung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe innerhalb ihrer Behörde** erfolgen oder vorgesehen sind (siehe Abbildung 11). Von den 116 Befragten, die diese Frage beantworteten, gaben 20 % an, dass bereits Änderungen umgesetzt worden seien; 42 % erwarteten in Zukunft Änderungen. 41 % erwarteten keine Änderungen.



Abbildung 11: Voraussichtliche Änderungen durch das BTHG; Anzahl der Nennungen durch Behörden – Stichprobe Befragung



Von den 69 Behörden (59 %), in denen bereits Änderungen umgesetzt wurden oder in Zukunft zu erwarten sind, wurden in absteigender Häufigkeit die folgenden Änderungen benannt¹⁰³. Die Prozentangaben beziehen sich auf die 69 Behörden, in denen Änderungen umgesetzt wurden oder zu erwarten sind.

- **Fachliche organisatorische Trennung und/oder fachliche organisatorische Bündelung** in einem Fachbereich/Sachbereich (39 %): zum Teil wird die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen in der Organisationsstruktur umgesetzt, zum Teil die Gewährung der Leistungen nach § 35a SGB VIII mit den Leistungen nach § 53 SGB XII zusammengefasst
- **Personalaufstockung**, insbesondere für die Durchführung der Gesamtplanung/des Teilhabeplanverfahrens (25 %)
- 25 % der Behörden mit (erwarteten) Änderungen sehen neue **fachliche Herausforderungen**, die Änderungen erfordern, beispielsweise die Einführung von Fallmanagement, die Durchführung von Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren, die Bedarfsermittlung nach der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Es seien klare und eindeutige Aufgabenabgrenzungen zwischen Sozialarbeit und Sachbearbeitung vorzunehmen und es müssten multiprofessionelle Teams aus Verwaltungsfachkräften und Sozialpädagogen aufgestellt werden.
- Bei 9 % der Behörden werden **Zuständigkeiten** auf den **überörtlichen Sozialhilfeträger verlagert**.
- Bei ebenfalls 9 % findet eine organisationale **Verlagerung** auf und/oder fachliche Übernahmen durch das **Jugendamt** statt.
- Bei 3 % der Behörden werden **Zuständigkeiten** auf die **kommunale Ebene verlagert**.
- 3 % gaben an, dass es mehr **Fortbildungen**, Schulungen und Weiterbildungen geben wird.
- 7 % gaben an, dass Änderungen zwar zu erwarten, diese aber noch nicht abschätzbar sind.

¹⁰³ Befragte nannten häufig mehrere Punkte, die Antworten werden in diesen Fällen in allen passenden Kategorien mitgezählt.



5.2.3 Organisationsstrukturen im Vergleich

Im Vergleich sind deutliche Unterschiede zwischen den Organisationsstrukturen der Jugend- und Sozialhilfe erkennbar. Die fachliche Einzelfallsteuerung ist in über 90 % der Jugendämter von der administrativen Sachbearbeitung und wirtschaftlichen Umsetzung getrennt ist (siehe Kapitel 5.2.1). Bei den Sozialämtern werden diese Aufgaben in über der Hälfte der Behörden durch die gleiche Organisationseinheit wahrgenommen (siehe Kapitel 5.2.2.1).

5.3 Personalsituation in Jugendhilfe und Sozialhilfe

Im Folgenden wird die Personalsituation beschrieben, wie sie sich aus den Ergebnissen der Befragung für den Bereich der Eingliederungshilfen in den Jugend- und Sozialämtern erkennen lässt.¹⁰⁴ Die Befragten wurden gebeten, die **Anzahl der Mitarbeiter*innen** anzugeben, die mit der fachlichen Einzelfallsteuerung, administrativen Sachbearbeitung und wirtschaftlichen Umsetzung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bzw. dem Sechsten Kapitel des SGB XII befasst sind. Auch Vorgesetzte, die bei Bedarf in konkrete Fälle eingebunden werden, sollten hier angegeben werden.

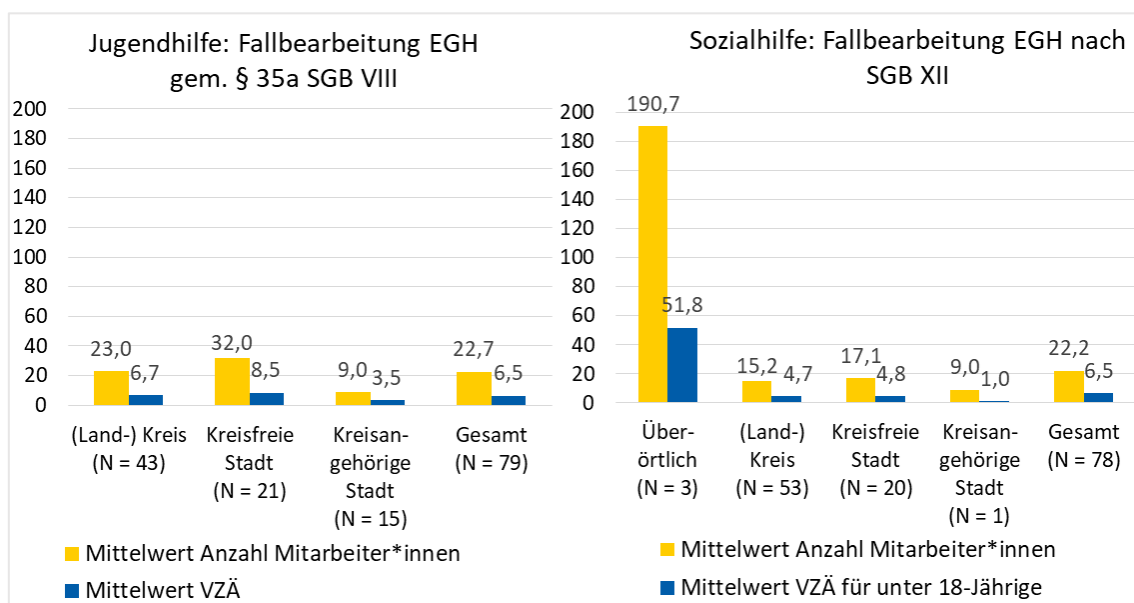
Überörtliche Träger der Sozialhilfe haben im Schnitt 191 Mitarbeiter*innen im Bereich der Eingliederungshilfen. Kreisfreie Städte haben bei den Jugendämtern durchschnittlich 32 Beschäftigte, bei den Sozialämtern 17. Bei den (Land-)Kreisen sind es 23 Beschäftigte bei den Jugendämtern und 15 bei den Sozialämtern. Bei den Jugend- und Sozialämtern kreisangehöriger Städte sind es nur durchschnittlich 9 Personen. Die durchschnittliche Anzahl an Mitarbeiter*innen pro Behörde liegt sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den Sozialämtern bei etwa 22 Personen (siehe Abbildung 12).

Weiter wurden die Befragten um eine Einschätzung gebeten, wie viele aufsummierte Vollzeitstellen in der Behörde – auch anteilig – mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind (siehe ebenfalls Abbildung 12). Bei den Sozialämtern sollten hier nur Fälle minderjähriger Hilfeempfänger*innen berücksichtigt werden. Sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Sozialhilfe ist die Anzahl der Mitarbeiter*innen rund dreieinhalb Mal so hoch wie die der Vollzeitäquivalente (6,5 VZÄ im Vergleich zu 22,2 bzw. 22,7 Mitarbeiter*innen pro Behörde). Es ist davon auszugehen, dass die Gründe hierfür neben Teilzeitbeschäftigungen auch in der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben durch die jeweiligen Mitarbeiter*innen liegen. Bei den Jugendämtern bearbeiten die Personen vermutlich häufig auch Fälle der Hilfen zur Erziehung und in den Sozialämtern Fälle von Eingliederungshilfen für erwachsene Menschen. Dies wäre bei einer möglichen Reform der Zuständigkeiten mitzudenken, da ein Wechsel von Personal mit den Aufgaben hierdurch erschwert würde.

¹⁰⁴ Die Angabe von Gesamtzahlen an Personal mithilfe der amtlichen Statistik ist schwierig, da die Abgrenzung der Eingliederungshilfen von den Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern und die Abgrenzung der Bearbeitung von Fällen minderjähriger Hilfeempfänger von denen insgesamt in den Sozialämtern schwerfällt.



Abbildung 12: Durchschnittliche Anzahl an Mitarbeiter*innen sowie Vollzeitäquivalente, die je Behörde mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind, nach Ebenen; Stand 2019 – Stichprobe Befragung



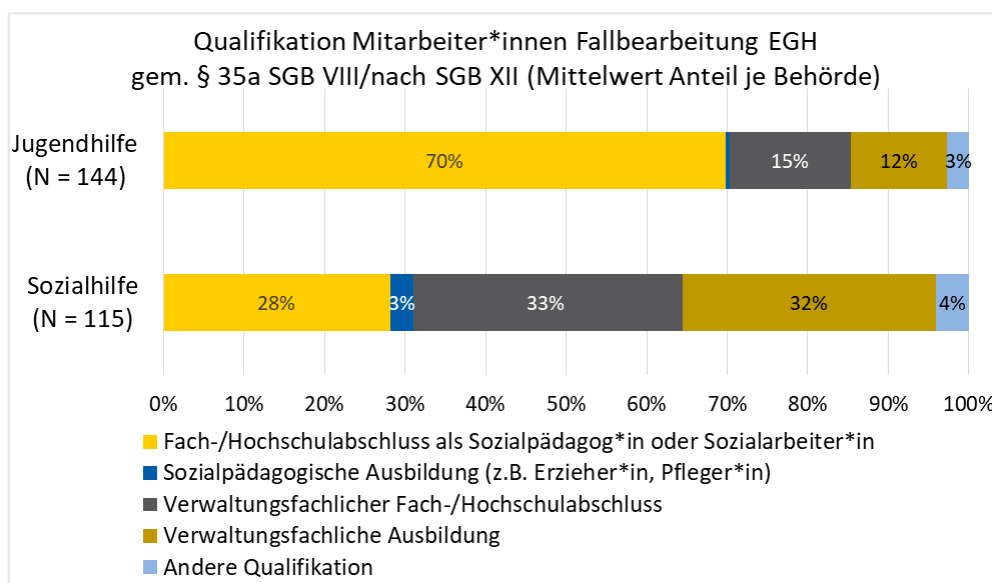
5.3.1 Qualifikation

Die **Qualifikationsstruktur** unterscheidet sich deutlich zwischen Jugend- und Sozialämtern (siehe Abbildung 13). In der Jugendhilfe hat mit 70 % ein Großteil der Mitarbeiter*innen in der Eingliederungshilfe einen Hochschulabschluss als Sozialpädagog*in oder Sozialarbeiter*in. Die übrigen Mitarbeiter*innen haben in etwa hälftig eine verwaltungsfachliche Hochschulausbildung oder Ausbildung. Der Anteil derjenigen mit einer sozialpädagogischen Ausbildung ist mit unter 1 % verschwindend gering. 3 % der Mitarbeiter*innen haben andere Qualifikationen. Dazu gehören Qualifikationen als Jurist*innen bzw. juristische Fachangestellte, Qualifikationen aus dem psychologischen und psychotherapeutischen Bereich, pädagogische und kaufmännische Qualifikationen.

Die Qualifikationen der mit der Eingliederungshilfe befassten Mitarbeiter*innen in der Sozialhilfe sind fast spiegelbildlich zu denen in der Jugendhilfe. Insgesamt 65 % haben entweder einen verwaltungsfachlichen Hochschulabschluss (33 %) oder eine verwaltungsfachliche Ausbildung (32 %). 28 % haben einen Hochschulabschluss als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter. Auch hier ist der Anteil von Personen mit einer sozialpädagogischen Ausbildung gering (3 %). 4 % haben andere Qualifikationen, darunter (weitere) pädagogische Qualifikationen, medizinische und andere Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich, kaufmännische, juristische und sozialwirtschaftliche Qualifikationen.



Abbildung 13: Qualifikation der Mitarbeiter*innen, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind, Mittelwert des Anteils je Behörde; Stand 2019 – Stichprobe Befragung



Der Fokus liegt in den **Jugendämtern** somit klar auf **sozialpädagogischen Qualifikationen**, während es sich bei den Beschäftigten in den **Sozialämtern** zu einem großen Teil um **Verwaltungspersonal** handelt. Diese Strukturen weisen auf eine unterschiedliche Ausrichtung in der Fallbearbeitung hin, die in Kapitel 5.3.3 genauer erläutert wird.

5.3.2 Eingruppierung/Besoldung

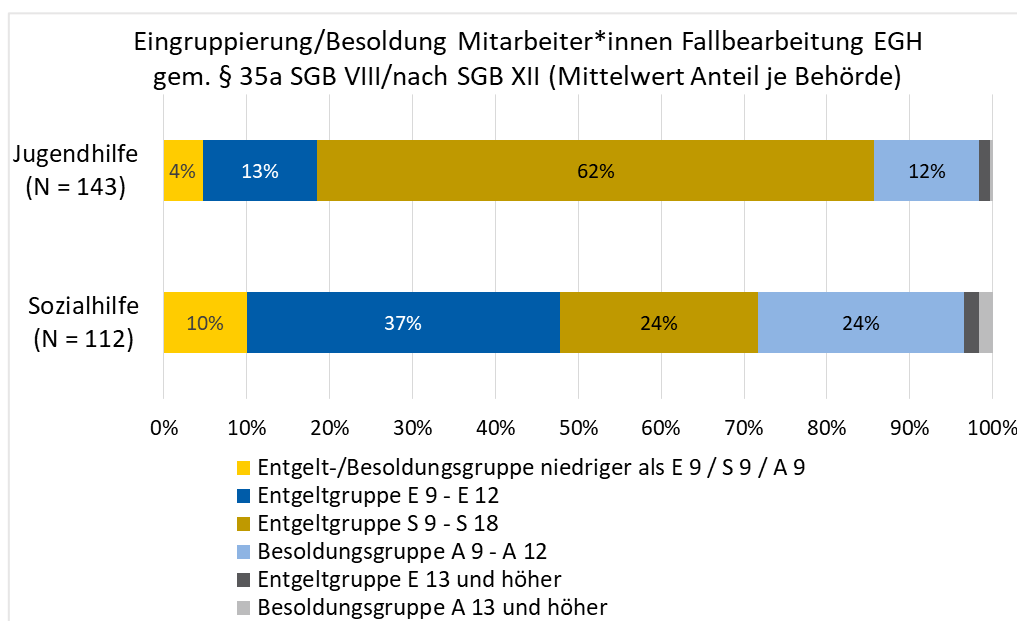
Die unterschiedlichen Qualifikationsstrukturen in Jugendämtern und Sozialämtern spiegeln sich auch in der **Eingruppierung bzw. Besoldung der Beschäftigten** wider (siehe Abbildung 11). In der stark sozialpädagogisch geprägten Jugendhilfe sind rund zwei Drittel (62 %) der Beschäftigten in der Eingliederungshilfe in die Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes (S 9 bis S 18) eingruppiert, die den Entgeltgruppen E 9 bis E 12 entsprechen. In diesen sind weitere 13 % der Beschäftigten eingruppiert. 12 % der Beschäftigten sind verbeamtet und nach A 9 bis A 12 besoldet.

In der Sozialhilfe sind 37 % der Beschäftigten in E 9 bis E 12 eingruppiert und weitere 24 % Beamt*innen mit A 9 bis A 12. Dies spiegelt den größeren Anteil an Verwaltungsmitarbeiter*innen im Vergleich zu den Jugendämtern wider. Demgegenüber sind nur 24 % der Beschäftigten den Entgeltgruppen S 9 bis S 12 des Sozial- und Erziehungsdienstes zugeordnet.

Sowohl der Anteil der niedriger als E 9/S 9/A 9 als auch der höher als E 13/A 13 eingruppierten/besoldeten Beschäftigten bzw. Beamt*innen ist in der Sozialhilfe etwas größer als in der Jugendhilfe.



Abbildung 14: Eingruppierung/Besoldung der Mitarbeiter*innen, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind, Mittelwert des Anteils je Behörde; Stand 2019 – Stichprobe Befragung



5.3.3 Fallbearbeitung

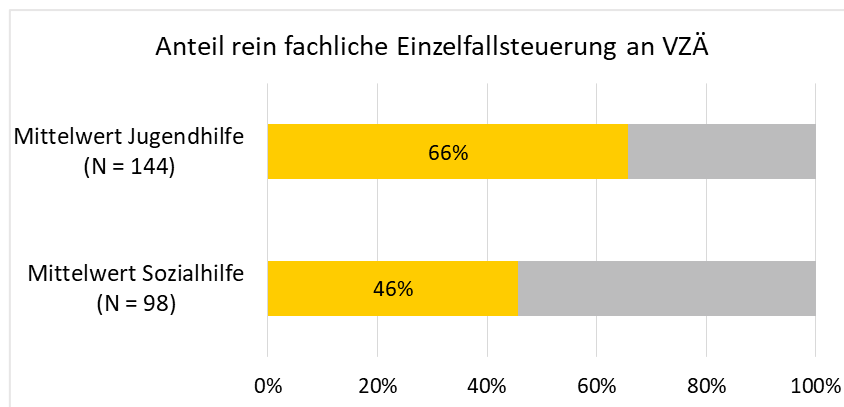
Die unterschiedliche Personalstruktur in den Jugend- und Sozialämtern hängt stark mit der **Fallbearbeitung und der Herangehensweise der Behörden** zusammen. Während die **Jugendhilfe stark sozialpädagogisch geprägt** ist, liegt der Fokus der **Sozialhilfe** auf der **Prüfung eines Rechtsanspruchs** auf der Grundlage externer Gutachten.¹⁰⁵ Dies spiegelt sich, wie in Kapitel 5.3.1 dargestellt, im fachlichen Hintergrund der Beschäftigten wider. In der Eingliederungshilfe ist die Hilfeplanung (noch) weitgehend auf den Leistungserbringer ausgelagert. Die Sozialämter übernehmen selbst vor allem die administrative Bearbeitung der Fälle. Das BTHG läutet hier allerdings einen Paradigmenwechsel ein: Mit der Gesamtplanung soll die Hilfeplanung wieder zum Leistungsträger zurückgegeben werden. In dieser Hinsicht gleicht sich die Eingliederungshilfe zurzeit an die Jugendhilfe an, in der die Hilfeplanung das zentrale Instrument ist.

In der Befragung wurden die teilnehmenden Behörden gebeten, den **Anteil der rein fachlichen Einzelfallsteuerung** in Abgrenzung zur administrativen und wirtschaftlichen Abwicklung der Hilfen zu schätzen (siehe Abbildung 15). Der durchschnittliche Anteil der fachlichen Fallsteuerung liegt mit 66 % bei den Jugendämtern 20 Prozentpunkte höher als bei den Sozialämtern (46 %).

¹⁰⁵ Renker et al. 2019.



Abbildung 15: Durchschnittlicher Anteil der rein fachlichen Einzelfallsteuerung an den Vollzeit-äquivalenten, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe (bei Sozialhilfe: für unter 18-Jährige) befasst sind (in Abgrenzung zur administrativen und wirtschaftlichen Abwicklung); je Behörde – Stichprobe Befragung



5.3.3.1 Personal-Fallzahl-Relation

Ferner lässt sich anhand der Befragungsergebnisse die Relation der Fälle zu den VZÄ darstellen, die in der Jugend- und Sozialhilfe mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst sind. Abbildung 16 zeigt – aufgegliedert nach Behördenebene – die **durchschnittliche Anzahl an Fällen pro VZÄ je Behörde**. Zudem ist das jeweilige Minimum und Maximum an Fällen pro VZÄ angegeben. Die Variation ist erheblich, was einerseits an unterschiedlich großen und spezialisierten Behörden liegen kann, andererseits aber auch daran, dass es für die Behörden zum Teil schwierig war, eine valide Schätzung der VZÄ vorzunehmen.¹⁰⁶ Zudem ist die Stichprobe bei den Sozialämtern relativ klein (N = 34), da nur ein kleinerer Teil der Behörden sowohl Angaben zu den Fallzahlen für unter 18-Jährige als auch zu den VZÄ für die Bearbeitung dieser Fälle machen konnte. Die Zahlen sollten also als grobe Größenordnungen verstanden werden, die aufgrund der sehr deutlichen Unterschiede zwischen Jugend- und Sozialämtern dennoch vorsichtige Schlussfolgerungen ermöglichen.

Die durchschnittliche Anzahl an Fällen, die ein Vollzeitäquivalent im Jugendamt bearbeitet, liegt bei 57. Bei den Jugendämtern der kreisangehörige Städte, die im Vergleich die geringsten Fallzahlen haben (siehe Kapitel 5.1.1) liegt die Zahl mit 43 am niedrigsten, bei den (Land-)Kreisen mit 62 am höchsten. Diese Unterschiede zwischen den Verwaltungsebenen sind aber eher gering.

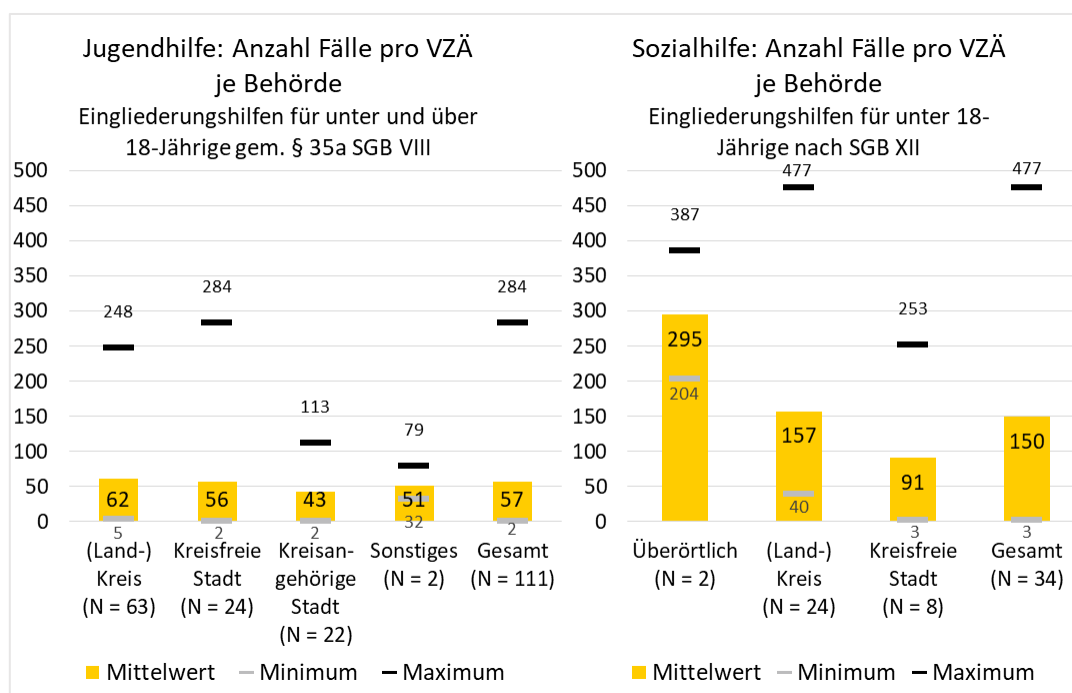
Die durchschnittliche Anzahl bearbeiteter Fälle pro VZÄ in den an der Untersuchung teilnehmenden Sozialämtern liegt rund drei Mal so hoch wie bei den Jugendämtern, bei 150 Fällen pro VZÄ. Hier gibt es außerdem deutliche Unterschiede zwischen den Ebenen: Bei den beiden überörtlichen Sozialhilfeträgern, die Angaben machten, liegt der Durchschnitt bei fast 300 Fällen. Bei den (Land-)Kreisen beträgt der Durchschnitt 157 und bei den kreisfreien Städten 91 Fälle pro VZÄ. Es lässt sich mutmaßen, dass das Personal in größeren Behörden einen hö-

¹⁰⁶ Hierauf wiesen mehrere Befragte in ihren Anmerkungen zur Umfrage hin.



heren Spezialisierungsgrad aufweist, sodass auch besondere Fälle schneller bearbeitet werden können. Außerdem sind überörtliche Träger zum Teil nur für bestimmte Hilfearten zuständig, die andere Aufwände in der Fallbearbeitung verursachen könnten.

Abbildung 16: Durchschnittliche Anzahl Eingliederungshilfen im Laufe des Jahres 2018 (zum 31.12. andauernde Hilfen und innerhalb des Jahres beendete Hilfen) pro Vollzeitäquivalent, das mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst ist; je Behörde, nach Ebenen – Stichprobe Befragung



Im Vergleich liegt die **Fallzahl-VZÄ-Relation in den Sozialämtern** also **deutlich höher als in den Jugendämtern**. Die oben beschriebene unterschiedliche Ausrichtung der Fallbearbeitung mit einer weitgehenden Auslagerung der Hilfeplanung an die Leistungserbringer in der Sozialhilfe ist hierfür sicherlich einer der Hauptgründe. Hinzu kommt, dass die Jugendämter im Gegensatz zu den Sozialämtern auch formlose Beratung leisten. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wäre zu erwarten, dass die Anzahl der Fälle pro VZÄ in den Sozialämtern sinkt und sich der Unterschied zu den Jugendämtern somit verringern würde. Gleichwohl müssten die deutlichen Unterschiede bei einer möglichen Zuständigkeitsreform berücksichtigt werden.

Neben der Verwaltungsebene könnte auch die Art der Organisation (siehe Kapitel 5.2) mit unterschiedlichen VZÄ-Fallzahl-Relationen in Verbindung stehen. Hierfür bieten die Daten allerdings keine Anhaltspunkte. Interessant ist allerdings die Häufigkeit verschiedener Organisationsstrukturen vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Fallbearbeitung in Jugend- und Sozialämtern. Im Sozialamt sind die fachliche Einzelfallsteuerung und administrative Abwicklung sehr viel häufiger in einer Organisationseinheit zusammengefasst als im Jugendamt (Sozialamt: 63 % der Behörden, Jugendamt: 6 % - siehe Kapitel 5.2.3). Dies reflektiert den größeren Fokus auf die administrative Sachbearbeitung im Sozialamt im Vergleich zur sozialpädagogischen Herangehensweise des Jugendamts.



5.3.3.2 Herangehensweise der Jugendämter und Sozialämter

Einen detaillierteren Einblick in die Fallbearbeitung der Jugend- und Sozialämter, die über quantitative Daten hinausgeht, bieten die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche“ der Universitäten Siegen und Hildesheim.¹⁰⁷ Vor dem Hintergrund der diskutierten „Inklusiven Lösung“ wurden in diesem Projekt Abläufe der Fallbearbeitung in Jugend- und Sozialämtern untersucht. Der Fokus lag auf Bereichen, in denen nach SGB VIII und SGB XII vergleichbare Hilfen für Kinder und Jugendliche gewährt werden, unter anderem auf der Schulbegleitung. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz dargestellt.

Die **Jugendhilfe** nimmt eine **sozialpädagogische Sichtweise** ein. Erziehungs- und Entwicklungsprobleme werden als Ausgangspunkt von Hilfen betrachtet. Hilfebedarf kann an verschiedenen Stellen im Person-Umwelt-Verhältnis vorhanden sein und sich mit der Zeit ändern. Entsprechend wird die Bedarfsfeststellung als multiperspektivischer und kommunikativer Prozess gestaltet. Medizinische oder psychologische Gutachten sind hierbei eine von mehreren Perspektiven, die zwar starkes Gewicht hat, aber durch weitere Informationen aus der Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen angereichert wird, z. B. durch Haus- und Schulbesuche sowie -berichte.¹⁰⁸

Die **Sozialhilfe bzw. Behindertenhilfe** kommt aus einer **heil- bzw. sonderpädagogischen** Tradition und ist in einem **medizinisch-psychiatrischen Kontext** verwurzelt. Der Fokus liegt auf Problemen im Zusammenhang mit der Behinderung der einzelnen Person, nicht auf einer Teilhabebeeinträchtigung zwischen Person und Umwelt. Die Bedarfserstellung wird als abgegrenzter Verfahrensschritt verstanden, in dem externe ärztliche Gutachten Rechtsansprüche der Adressat*innen begründen. Andere Perspektiven fließen höchstens gefiltert durch diese (medizinischen) Expert*innen ein, denen ein weitgehend exklusives Deutungsrecht zukommt.¹⁰⁹ Das BTHG strebt allerdings einen Paradigmenwechsel an, bei dem Behinderung als eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren verstanden werden soll.¹¹⁰ Insofern befindet sich die Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe hier zurzeit in einer Umbruchphase.

Während die Hilfeplanung der Jugendhilfe eine umfassende Orientierung an der Lebenswelt der jeweiligen Kinder und Jugendlichen sicherstellen soll, so muss aber gleichzeitig erwähnt werden, dass der kommunikative Klärungsprozess in hierarchische Machtverhältnisse eingebettet ist. Antragssteller*innen werden als umfassend hilfebedürftig inszeniert, während sie in der Sozialhilfe als Inhaber von Rechtsansprüchen auftreten können, die sich aus externen Gutachten begründen.¹¹¹

Die unterschiedlichen Herangehensweisen der Jugend- und Sozialhilfe spiegeln sich in der **Personalstruktur** der jeweiligen Behörden wider, was auch bei den Ergebnissen der standardisierten Befragung innerhalb dieses Forschungsprojekts deutlich wurde (siehe Kapitel 5.3). Der ASD muss die Feststellung von Hilfebedarfen leisten können. Die Fachkraft selbst führt im Kontakt mit den Adressat*innen das Verfahren durch und bestimmt den individuellen Bedarf. Sie kann dafür verschiedene Quellen gleichberechtigt in den Entscheidungsprozess einbinden. Die **Organisationsstrukturen im Jugendamt** sind also auf die „**fachliche Klärung**

¹⁰⁷ Forschungsnetzwerk Erziehungshilfen 2019.

¹⁰⁸ Für den gesamten Absatz: Molnar 2019; Renker et al. 2019.

¹⁰⁹ Für den gesamten Absatz: Molnar 2019; Renker et al. 2019.

¹¹⁰ Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz 2019.

¹¹¹ Für den gesamten Absatz: Molnar 2019; Rohrmann 2019.



von **Hilfebedarf und auf die Bestimmung der entsprechenden Hilfen**“ hin organisiert.¹¹² In der **Sozialhilfe** steht hingegen die **Prüfung eines Rechtsanspruchs** im Vordergrund. Die Bedarfsfeststellung wird weitgehend an Expert*innen ausgelagert, die Mitarbeiter*innen der Behörden verwalten die Rechtsansprüche und müssen selbst keine Bedarfserstellung leisten können.¹¹³

5.3.4 Personalsituation im Vergleich

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Personalsituation in den Jugend- und Sozialämtern **deutliche Unterschiede** aufweist, die mit einer unterschiedlichen Herangehensweise in der Fallbearbeitung, unterschiedlichen fachlichen Standards und Ausrichtungen zusammenhängt.

Die Fallbearbeitung im **Jugendamt** ist auf die **fachliche Einschätzung des Hilfebedarfs** ausgerichtet, die vom Fachpersonal selbst vorgenommen wird. Die **Sozialhilfe** hingegen prüft eher einen **Rechtsanspruch der Antragssteller*innen**. Die Bedarfsfeststellung ist hier weitgehend auf die Leistungserbringer und Expert*innen (vor allem aus dem medizinisch-psychiatrischen Bereich) ausgelagert – das BTHG stößt hier allerdings eine Rückverlagerung auf die Sozialämter an.

Die **Qualifikationsstruktur** der Mitarbeiter*innen der Behörden unterscheidet sich entsprechend. Während in den Sozialämtern zu einem großen Teil Verwaltungspersonal beschäftigt ist, liegt der Fokus bei den Jugendämtern auf sozialpädagogischen Qualifikationen. Dies spiegelt sich auch in der **Eingruppierung/Besoldung** der Mitarbeiter*innen wider: während in der Jugendhilfe mehr als die Hälfte der Mitarbeiter*innen in die Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes eingruppiert sind, ist der Großteil im Sozialamt entweder in E 9 bis E 12 eingruppiert oder verbeamtet.

Die unterschiedliche Art der Fallbearbeitung zeigt sich zudem deutlich in der **durchschnittlichen Anzahl an Fällen**, die pro VZÄ je Behörde bearbeitet werden. Die Fallzahl pro VZÄ ist in den Sozialämtern deutlich höher als in den Jugendämtern.

5.4 Zusammenfassung

Der Vergleich von Jugend- und Sozialämtern in Bezug auf **Fallzahlen, Ausgaben, Organisationsstrukturen und die Personalsituation** lässt auf einige Unterschiede zwischen den beiden Systemen schließen.

Zunächst einmal ist die Anzahl der Fälle von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die nach dem SGB XII von den Sozialämtern bearbeitet werden, deutlich höher als die **Fallzahl** nach dem SGB VIII bei den Jugendämtern. Entsprechend der größeren Anzahl von Jugendämtern im Vergleich zu den Sozialämtern und den insgesamt geringeren Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen sind auch die Fallzahlen pro Behörde bei den Jugendämtern durch-

¹¹² Oehme 2019, S. 1.

¹¹³ Molnar 2019; Oehme 2019.



schnittlich kleiner als bei den Sozialämtern. Zudem unterscheiden sich die Hilfesettings: Während es sich bei den Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII vorwiegend um ambulante und teilstationäre Hilfen handelt, ist der Anteil stationärer Hilfen für Minderjährige nach dem SGB XII größer. Die **Ausgaben** pro Fall liegen bei den Jugendämtern über denen der Sozialämter.

Des Weiteren unterscheidet sich die **Herangehensweise bei der Fallbearbeitung** in Jugend- und Sozialämtern. Dies spiegelt sich wiederum in **unterschiedlichen Organisations- und Personalstrukturen** wider. Die sozialpädagogische Ausrichtung der Jugendämter mit einem Fokus auf der fachlichen Einschätzung von Hilfebedarfen spiegelt sich in einem vorwiegend sozialpädagogisch qualifizierten Personalkörper wider. Die Sozialämter agieren eher als Prüfer von Rechtsansprüchen, wobei die Bedarfsfeststellung (noch – vor Umsetzung der größten Stufen des BTHG) weitgehend auf Expert*innen und die Leistungserbringer ausgelagert ist. Das Personal besteht entsprechend zu einem großen Teil aus verwaltungsfachlich qualifizierten Personen. Die unterschiedliche Art der Fallbearbeitung geht mit einer höheren Zahl bearbeiteter Fälle pro VZÄ in den Sozialämtern im Vergleich zu den Jugendämtern einher.



6 Kooperation und Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe

In der Diskussion um die „Inklusive Lösung“ werden immer wieder **Schnittstellenprobleme** angeführt, die durch die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf Jugendhilfe und Sozialhilfe entstünden. In dem 2019 von zahlreichen Organisationen unterzeichneten Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien“ heißt es beispielsweise: „Aufgrund der [durch die Schnittstellen] entstehenden Zuständigkeitsstreitigkeiten werden viele Kinder, Jugendliche und Familien nicht nur zwischen den Behörden hin und her geschoben, erhalten keine, verspätet oder nur unzureichend Hilfen. Die rechtlich gezogenen Trennlinien sind zudem mit einer ganzheitlichen Wahrnehmung von Menschen nicht vereinbar.“¹¹⁴

Die aktuelle Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe war auch ein zentrales Thema in der vom FÖV durchgeführten Online-Befragung der Jugend- und Sozialämter. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Die Zweiteilung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen macht eine Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Sozialhilfe in verschiedenen Situationen erforderlich. Dies gilt z. B. für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen mit sich verändernden Hilfebedarfen und beim Übergang von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen in das System der Sozialhilfe bei oder nach dem Erreichen der Volljährigkeit. Die Befragten wurden hierzu nach **bestehenden Kooperationsstrukturen** sowie **Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe** befragt.

6.1 Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe

Die Befragten wurden gebeten, anzugeben, wie häufig sie verschiedene **Arten der Zusammenarbeit** bei Fällen von Kindern und Jugendlichen mit geistigen/körperlichen und seelischen Behinderungen nutzen. Abbildung 17 stellt die Ergebnisse dar. Informelle Absprachen zwischen Jugend- und Sozialämtern sind die am häufigsten genutzte Form der Koordination. 28 % der teilnehmenden Jugendämter und 44 % der teilnehmenden Sozialämter gaben an, häufig oder sehr häufig informelle Absprachen zu nutzen.¹¹⁵ Am zweithäufigsten wurden fallbezogene Besprechungen oder Konferenzen genannt – 23 % der Jugendämter und 28 % der Sozialämter nutzen sie häufig. Teilhabeplanverfahren bzw. -konferenzen wurden zum Zeitpunkt der Befragung 2019, zu dem die größte Stufe des BTHG noch nicht umgesetzt war, noch sehr selten genutzt. Auch fallübergreifende Besprechungen oder Konferenzen wurden nur von wenigen Behörden genutzt.

Die Abstimmung zwischen Jugend- und Sozialämtern läuft also **hauptsächlich über informelle Kanäle**. Außerdem ist auch der Anteil der Behörden, die selten oder nie bestimmte

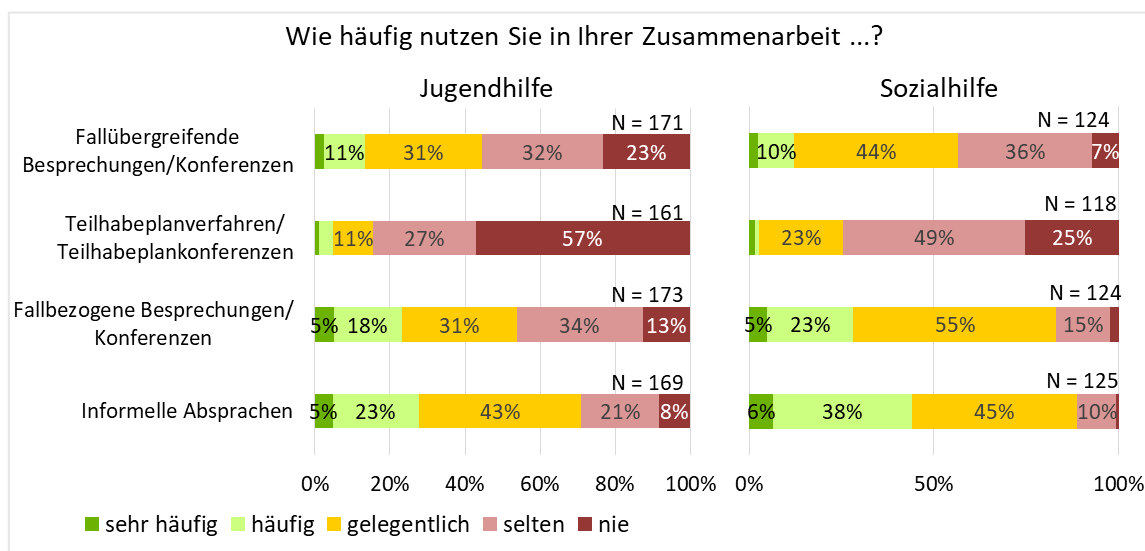
¹¹⁴ Appell Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien 2019.

¹¹⁵ Aus den Unterschieden zwischen Jugend- und Sozialämtern bei dieser Frage lassen sich schwer Schlüsse ziehen, da bei jeder Kooperationsform die entsprechende Behörde auf der Gegenseite eingebunden sein muss. Insofern wären also keine Unterschiede zu erwarten. Unterschiede können sich eventuell aber daraus ergeben, dass es weniger Sozialämter – teils auf höheren föderalen Ebenen – gibt, die möglicherweise mit manchen Jugendämtern, aber nicht mit allen im gleichen geographischen Zuständigkeitsbereich kooperieren.



Arten der Kooperation nutzen, relativ hoch. 29 % der Jugendämter gaben beispielsweise an, dass sie selten oder nie informelle Absprachen mit den Sozialämtern trafen.

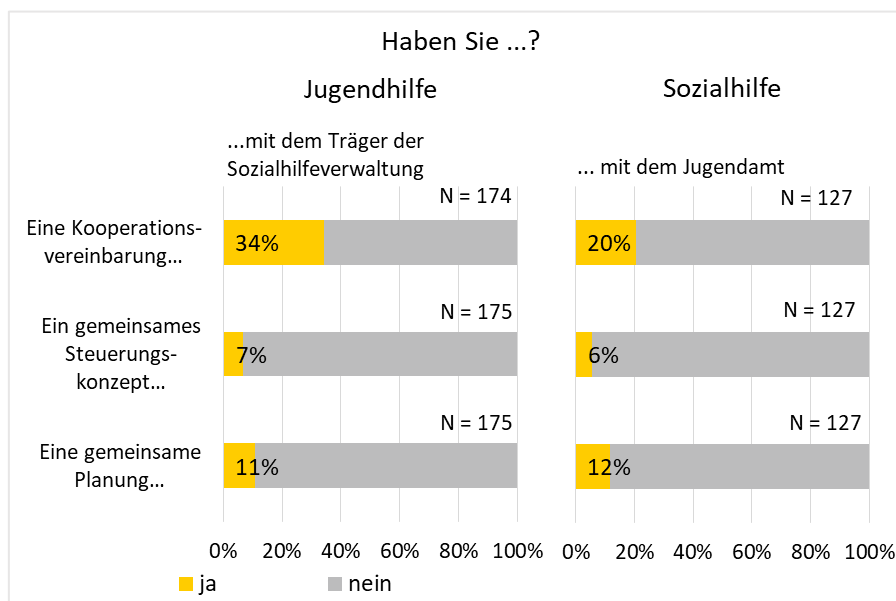
Abbildung 17: Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der Sozialhilfeverwaltung – Stichprobe Befragung



Die befragten Behörden wurden zudem zu **strukturellen Formen der Zusammenarbeit** befragt (siehe Abbildung 18). 34 % der Jugendämter und 20 % der Sozialämter gaben an, eine Kooperationsvereinbarung mit der jeweils anderen Behörde zu haben. Eine gemeinsame Planung mit der jeweils anderen Behörde haben 11 % der Jugendämter und 12 % der Sozialämter. Ein gemeinsames Steuerungskonzept gibt es nur bei 7 % der Jugendämter und bei 6 % der Sozialämter.



Abbildung 18: Koordination der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger der Sozialhilfeverwaltung (strukturelle Zusammenarbeit) – Stichprobe Befragung



Zudem hatten die Befragten die Möglichkeit, **weitere Formen der Zusammenarbeit** anzugeben. Von den 174 beteiligten Jugendämtern, die die Frage nach Formen der Zusammenarbeit beantworteten, gaben 77 (44 %) weitere Formen der Zusammenarbeit mit dem Träger der Sozialhilfeverwaltung an. Bei den Sozialämtern nannten 83 (65 %) der 127 teilgenommenen Behörden weitere Formen der Kooperation. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden weiteren Formen:

- Grundlegende gemeinsame Beratungen, Koordinierungs-/Arbeitskreistreffen, Gremien/Konferenzen oder Dezernatsgespräche würden von 10 % der Jugendämter und 16 % der Sozialämter durchgeführt.
- Eine regelmäßige einzelfall-/fallbezogene Zusammenarbeit/Besprechung gaben 9 % der Jugendämter und 13 % der Sozialämter an.
- Bei 6 % der Jugendämter und 17 % der Sozialämter erfolge die Koordinierung der Zusammenarbeit über individuelle/informelle Absprachen auf der Ebene der Sachbearbeiter*innen.
- Ein fest institutionalisiertes Prozessmanagement mit Abgrenzungsvereinbarung, Schnittstellenbeschreibung, Zuständigkeitsregelungen und abgestimmten Fallübergabe-Verfahren sowie Besprechungen werde von 4 % der Jugendämter und 8 % der Sozialämter angewandt.
- An weiteren Koordinierungsformen wurden formalisierte Leitfäden und Fragebögen sowie Vereinbarungen zu spezifischen Themengebieten (bspw. für Pflegekinder, systemische Schulbegleitung, systemische Schulassistenz, Inklusion/Schule für SGB VIII und XII) genannt.
- Bei 4 % der Jugendämter und 5 % der Sozialämter befindet sich eine Kooperation noch in der Planungs-/Entwicklungsphase.

Mehrere Behörden gaben an, dass die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bereits zusammengelegt sei, allerdings in unterschiedlicher Weise:



- 4 % der Jugendämter und 6 % der Sozialämter gaben an, dass eine neue Abteilung, ein eigenständiges Dezernat/Facheinheit und/oder ein eigenständiges Eingliederungshilfeamt für SGB VIII und SGB XII geschaffen worden sei.
- 2 % der Jugendämter und 2 % der Sozialämter gaben an, dass das Jugendamt für alle Arten von Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche zuständig sei („inklusive Lösung“ bereits vor Ort umgesetzt).

Jugend- und Sozialämter, die sich auf der gleichen Verwaltungsebene befinden, sind außerdem zum Teil schon **organisatorisch eng miteinander verbunden**. 13 % der 173 Jugendämter, die die entsprechende Frage beantworteten, gaben an, dass die Leiterin oder der Leiter ihrer Behörde gleichzeitig auch die Leitung des Sozialamtes innehatte. Bei den befragten Sozialämtern waren es 21 % von 127 Behörden.

6.2 Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe

Die Befragten wurden gebeten, Herausforderungen zu schildern, die ihnen derzeit an der Schnittstelle zur jeweils anderen Behörde begegnen. Dabei wurde insbesondere nach Herausforderungen in fachlicher (Unterkapitel 6.1.2.1), organisatorischer (Unterkapitel 6.1.2.2), fiskalischer (Unterkapitel 6.1.2.3) und praktischer Hinsicht (Unterkapitel 6.1.2.4) gefragt. Im Folgenden werden die von Jugend- und Sozialämtern genannten Punkte gemeinsam zusammengefasst, da es große Überschneidungen in den Antworten gab. Wo nötig, wird darauf verwiesen, von welcher Seite die jeweilige Herausforderung genannt wurde.

6.2.1 Herausforderungen in fachlicher Hinsicht

Aus Sicht der teilnehmenden Behörden entstünden viele fachliche Herausforderungen aus der teils unklaren **Abgrenzung zwischen SGB VIII zu SGB XII**. Das SGB XII stelle auf die Wesentlichkeit der Behinderung ab, während im SGB VIII die Wesentlichkeit nicht benannt sei. Probleme entstünden außerdem durch unterschiedliche Begutachtungen/Diagnostik. Wo die Jugendhilfe einen Hilfebedarf sehe, seien die **Leistungen nach SGB XII begrenzt**. Auch die Sozialämter bemängelten zum Teil, dass die Betroffenen keinen Zugang mehr zu erzieherischen Hilfen hätten, sobald die Zuständigkeit vom Jugend- zum Sozialamt übergehe (z. B. nach heilpädagogischer Frühförderung). Weiter wurden **Mehrfachbehinderungen** als fachlich herausfordernd angegeben, da oftmals Unklarheiten zwischen den Jugendämtern und den Trägern der Sozialhilfeverwaltung vorherrschten, inwieweit welche Behinderung im Vordergrund stehe oder aber welcher Bedarf ursächlich sei.

Aus Sicht der Jugendämter stelle die **fehlende pädagogische Einzelfallsteuerung** und die hierdurch fehlende sozialpädagogische Kompetenz aufseiten der Träger der Sozialhilfeverwaltung eine fachliche Wissenslücke dar. Dies merkten zum Teil auch die Sozialämter selbst an. Angemerkt wurde weiter von den Jugendämtern, dass der Blick auf die Familie in der Arbeit der Eingliederungshilfe nach SGB XII im Gegensatz zu SGB VIII nicht so ausgeprägt und handlungsleitend sei. Auch das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sei im Jugendamt etabliert, während in der Sozialhilfe ein vergleichbares Verfahren nicht angewendet werde. Die Sozialämter bemängelten fehlendes Fachwissen beim Jugendamt über die Begrifflichkeiten



des SGB XII (z. B. Wesentlichkeitsbegriff) und das BTHG. Insgesamt wurden die unterschiedlichen Erfahrungshintergründe und Qualifikationen als Herausforderungen in der Zusammenarbeit wahrgenommen.

Zusammenfassend führten die **unterschiedlichen Systemlogiken** nach Aussage der Befragten zu einem **unterschiedlichen Fallverständnis**. In der Praxis äußerte sich dies durch unterschiedliche fachliche Einschätzungen, fehlende gemeinsame (fachliche) Standards sowie unterschiedlichen Definitionen von gleichen Hilfebegriffen. Komme es hier ferner noch dazu, dass zwischen den Jugendämtern und den Trägern der Sozialhilfeverwaltung keine Kooperationsvereinbarungen oder unterschiedliche Zielvereinbarungen vorlägen, bestünden in der Zusammenarbeit erhebliche Probleme bei der Verständigung über Hilfebedarfe und die fachliche Zielrichtung der Hilfen. Die Befragten sprachen hier teilweise von der Schwierigkeit, gemeinsam einvernehmliche Lösungen im Sinne der Betroffenen zu finden.

Darüber hinaus stellten in der fachlichen Zusammenarbeit vorherrschende unterschiedliche Wissensstände, fachlich unterschiedliche Interpretationen bei Änderungen durch das BTHG, Fallübergaben und Zuständigkeitsfragen bei Grenzfällen sowie fachlichen Streitigkeiten Herausforderungen in der Zusammenarbeit dar.

6.2.2 Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht

Organisatorische Herausforderungen bestünden laut Aussage der teilnehmenden Behörden vor allem in den Themengebieten **Kooperation und Vernetzung**. Angemerkt wurde das Fehlen von regelmäßigen Absprachen, Treffen und Gremien. Moniert wurden auch fehlende Ansprechpartner*innen und/oder Schnittstellenbeauftragte. Auch der Wunsch nach gemeinsamen Fortbildungen wurde vonseiten der Jugendämter geäußert.

Viele der von den Behörden angegebenen Herausforderungen können als Gründe für die fehlende organisatorische Vernetzung und Kooperation gesehen werden. So herrsche teilweise eine erhebliche **räumliche/örtliche Trennung** vor (z. B. der Träger Eingliederungshilfe ist in einer anderen Stadt angesiedelt, während der überörtlicher Träger weit entfernt sitzt). Von überörtlichen Sozialhilfeträgern wurde bemängelt, dass ihnen viele verschiedene Jugendämter gegenüberstünden, sodass viele Einzelgespräche zur Abstimmung notwendig seien. Darüber hinaus wurde häufig über **fehlende zeitliche Ressourcen** geklagt. Diesen liege ursächlich eine **Überlastung durch gestiegene Fallzahlen** und eine **unzureichende Personalausstattung** (u. a. durch Fachkräftemangel – auch bei den Gutachter*innen, Personalwechsel etc.) zugrunde. Aus der Praxis wurde immer wieder von **Problemen in der Erreichbarkeit** sowie von langen Bearbeitungs- und Weiterleitungsfristen berichtet. Hinzu kämen laufende **Umstrukturierungen**, Zuständigkeitswechsel sowie teilweise ungleiche vorherrschende Stände in den Organisationsentwicklungen. Ebenso stellten der (unterschiedliche) Umsetzungsstand durch die BTHG-Reform, die zudem zusätzliche Ressourcen binde, und die bei manchen Befragten unklaren Organisationsstrukturen (Fachstellenneubildung) ab 2020 aus organisatorischer Sicht Herausforderungen dar.

Auch der **Zuständigkeitswechsel infolge der Überleitung von Volljährigen** (mit den teilweise in der Praxis langen Übergangszeiträumen) stelle bei den Jugendämtern eine organisatorische Herausforderung dar. Fehlende Kooperationsprozesse bei der Übergabe werden angemahnt. Die Sozialämter bemängelten außerdem, dass keine klare Altersgrenze für den



Übergang definiert sei. Auch Zuständigkeitswechsel aus anderen Gründen und zu anderen Zeitpunkten, z. B. bei Schulbeginn, wurden von den Sozialämtern als problematisch empfunden, da Fallübergaben teils nicht klar strukturiert seien.

Von den Sozialämtern wurden außerdem **Probleme bei der Zuständigkeitsklärung** genannt. So stehe die fachliche Diskussion manchmal hinter der Zuständigkeitsdebatte zurück. Antragsteller*innen sowie Anträge würden hin und her geschickt, was beidseitig Personal binde. Bei unterschiedlichen zuständigen Gebietskörperschaften dürften Anträge bei Nichtzuständigkeit teils nicht weitergeleitet werden, sodass ein neuer Antrag gestellt werden müsse.

Als weitere organisatorische Herausforderungen wurde eine ineffektive Strukturierung genannt. Diese rühre aus unterschiedlichen Zuständigkeitsstrukturen, Arbeitsabläufen, Bearbeitungsdauern und den geltenden unterschiedlichen Rechtskreisen und Organisationsstrukturen her (bspw. SGB VIII und SGB XII sind zwei unterschiedlichen Fachbereichen zugeordnet). Auch die unterschiedliche Einrichtungslandschaft in Jugend- und Sozialhilfe sei eine Herausforderung, sodass insbesondere die Unterbringung von Kindern mit Mehrfachbehinderung schwierig sei.

6.2.3 Herausforderungen in fiskalischer Hinsicht

Fiskalische Herausforderungen allgemeiner Art wurden von den befragten Jugend- und Sozialämtern insbesondere in den **getrennten haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten** und hierdurch in den fiskalischen Abgrenzungen der Zuständigkeitsbereiche, Stichwort striktes „**Töpfedenken**“, gesehen. Hinzu käme laut Aussage mancher Sozialämter in manchen Bundesländern die unterschiedliche Mitfinanzierung durch das Land und unterschiedliche Kostenträger (z.B. Land/Kommune), die Anreize zur Verschiebung vom SGB VIII in das SGB XII böten. Zuständigkeitsdifferenzen bei der Kostenträgerschaft in Bezug auf die Sichtung, Überleitung und Abgrenzung bei jungen Erwachsenen mit Behinderungen wurden von den Jugendämtern insbesondere als fiskalisch belastend eingeschätzt, wenn die Finanzierung des Gesamtbedarfes eines jungen Erwachsenen aus mehreren „Töpfen“ geschehe.

Als fiskalisch belastender Faktor wurde von den Jugendämtern häufig angegeben, dass die **Sozialhilfe** in ihrer jetzigen Form **kein eigenes Inobhutnahmesystem** besitze. Die Jugendhilfe stelle in Folge dessen den **Ausfallbürgen** dar und müsse bei unzureichender Bereitstellung (z. B. zur Realisierung adäquater regionaler Angebote) in Vorleistung gehen. Folglich entstehe für die (teilweise kommunalen) Jugendämter eine nicht unerhebliche (Mehr-)Belastung, die – durch verspätete Erstattungen vonseiten der Träger der Sozialhilfeverwaltung – sehr große fiskalische Ballaste nach sich ziehen würde. Auf der anderen Seite bemängelten auch manche Sozialämter, dass **Fälle** vom Jugendamt zum Sozialamt **verschoben** würden, um Kosten zu sparen.

Diese Belastungen hinsichtlich der **Erstattungen** finden sich auch bei **Streitigkeiten** zwischen den Trägern der Sozialhilfeverwaltung und den Jugendämtern über Kostenerstattungen bei Grenzfällen, Erstattungsansprüchen gem. §§ 102 ff. SGB X und § 16 SGB IX und bei Nichterstattungen/Ablehnungen der Kostenübernahme ohne Begründung wieder. Im Extremfall folgen hieraus sozialgerichtliche Streitigkeiten. Problematisch seien hierbei nach Aussage der



Sozialämter auch unterschiedliche Kostenerstattungszeiträume beim Sozialgerichts- und Verwaltungsgerichtsweg. Weiter wurden zeitnahe Kostenerstattungen bei Fallübernahmen als fiskalische Herausforderungen beurteilt.

Je nach vorherrschenden Zuständigkeitskonstellation wurde von einigen Jugendämtern angegeben, dass **unterschiedliche Kostenbeiträge** bei Jugendhilfe und Sozialhilfe vorherrschen würden. So sei der Kostenanteil im SGB VIII-Bereich bspw. teilweise für Landkreise höher als im Bereich des SGB XII. Auch von den Sozialämtern wurde angegeben, dass **unterschiedliche Erstattungsquoten, Preisgefüge und gesetzliche Grundlagen** für die Berechnung der Leistungen im SGB XII und VIII die Zusammenarbeit und den Übergang zwischen den Systemen erschwerten. Bei den Betroffenen entstehe Unverständnis, wenn in der Sozialhilfe in vielen Fällen eine Einkommens- und Vermögensprüfung stattfindet, es diese in der Jugendhilfe aber nicht gebe. Auch die **unterschiedliche Art der Finanzierung** (SGB XII pauschal finanziert, SGB VIII einzelfallbezogen) führe den Angaben der Jugendämter nach zu einer Kostensteigerung im Bereich des SGB VIII. Des Weiteren führten laut Aussage einiger Sozialämter unterschiedliche qualitative **Anforderungen an Leistungsanbieter** dazu, dass nach SGB VIII und SGB XII unterschiedliche Vergütungen für der Bezeichnung nach gleichen Leistungen gezahlt würden, z. B. für die Schulbegleitung. Die Sozialämter führten zudem an, dass die **Kosten für die Fallbearbeitung im Jugendamt** generell höher seien, da dort höher qualifizierte Fachkräfte beschäftigt und die Verfahren ressourcenaufwändiger seien. Dies entspricht auch den Ergebnissen des quantitativen Vergleichs (siehe Kapitel 5.1 und 5.3).

Weiter wiesen mehrere Jugendämter auf das **Konnexitätsprinzip** hin, da durch die laufende BTHG-Reform Mehrkosten in den Gebietskörperschaften entstanden seien.

Die Sozialämter wiesen außerdem darauf hin, dass durch die Zweiteilung der Zuständigkeiten unnötige **Kosten für die parallele Bearbeitung und Koordination** von Fällen zwischen Jugend- und Sozialämtern entstünden. Bei ämterübergreifenden Projekten und Strukturen müsse zudem immer auch über die Aufteilung der systemischen Kosten nachgedacht werden.

6.2.4 Herausforderungen in der praktischen Kooperation

In der praktischen Kooperation wird von **kommunikativen Schwierigkeiten** (bspw. langwierige Kommunikation, ablehnende Haltung, Nicht-Erreichbarkeit, Vorschieben von bürokratischen Hindernissen, unklare Ansprechpartner*innen) berichtet. Die Jugendämter berichteten ebenso, dass durch eine **abwartende Haltung** (bis hin zur Verweigerung) vonseiten der Träger der Sozialhilfeverwaltung kaum bzw. keine Kooperation möglich sei. Die Sozialämter machten ähnliche Aussagen: das Zuständigkeitsgerangel sei teils durch Rivalität und Konkurrenzdenken geprägt, die Bereitschaft zu Fallübernahmen sei teilweise gering, was auch eine negative Außenwirkung habe und eventuell eine doppelte Antragstellung der Eltern verursache. Auch die **fehlende örtliche Nähe und schwierige Abstimmungen bei unterschiedlichen Zuständigkeiten** (z. B. einem Sozialamt auf Kreisebene stehen mehrere Jugendämter von kreisangehörigen Städten gegenüber) werden als herausfordernd beschrieben.

Ähnlich wie aus fachlicher und organisatorischer Sicht führten **unklare Zuständigkeiten** in der praktischen Kooperation zur **Verlangsamung des Verfahrens** – dies wurde sowohl von Jugend- als auch von Sozialämtern angegeben. Insbesondere sind hier schwierige Zuständig-



keitsklärungen bei unklaren Diagnosen zwischen geistig/körperlichen und seelischen Störungen zu nennen. Hinzu komme ein unterschiedliches Fachverständnis, da in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII die Hilfestellung durch die Sozialarbeiter*innen erfolge, während in der Eingliederungshilfe nach SGB XII die Verwaltung über die Hilfestellung entscheide. Es fänden sich in der Praxis somit **verschiedene fachliche Sichtweisen, Handlungslogiken und professionsabhängige Einschätzungen** bei Einzelfällen wieder. Darüber hinaus verfügten Jugendämter und die Träger der Sozialhilfeverwaltung über **unterschiedliche Arbeitsweisen und Personalausstattungen**, sodass nach Angabe einiger Befragter eine Kooperation schwierig oder gar nur eingeschränkt möglich sei. Aufgrund dessen seien teils keinerlei Kooperationserfahrungen bei den Trägern der Sozialhilfeverwaltung vorhanden. Auch wird davon berichtet, dass die Kooperation nur punktuell auf Ebene der Sachbearbeiter*innen durchgeführt werde.

Ansteigen werde zukünftig, den Angaben der Jugendämter zufolge, der **Personalmangel** aufgrund des **Fachkräftemangels**, von **Personalverschiebungen** und von Schwierigkeiten bei der Akquise von neuem fachlich geschultem Personal, denen **unzureichende finanzielle Ressourcen** gegenüber stünden. Eine hohe Personalfuktuation auf beiden Seiten führe laut den Sozialämtern teils zu Missverständnissen und Auseinandersetzungen mit Antragstellern. Für den Aufbau von Kooperationen stünden oftmals keine personellen Kapazitäten in ausreichender Form zur Verfügung wie es für die Einrichtung einer gemeinsamen Bedarfserhebung und Hilfeplanung zukünftig wahrscheinlich nötig sein werde.

Auch eine Herausforderung in der praktischen Umsetzung stellen aus Sicht der Jugendämter **(verzögerte) praktische Fallübernahmen** durch den Träger der Sozialhilfeverwaltung dar. Die Verantwortung und Belastung bleibe in der Praxis länger als vorgesehen bei den Jugendämtern, da die Verantwortung für das Kindeswohl dort verbleibe, bis die Zuständigkeit zum Sozialamt gewechselt sei. Insbesondere bei Übergaben von komplexen Fällen komme es hier zu (erheblichen) Verzögerungen. Vereinzelt wurde auch vom Nichteinhalten von Vorgaben berichtet, wodurch es in Folge dessen zu unterschiedlichen Zugängen und Haltungen zum Rechtsanspruch der Betroffenen käme. Auch die Sozialämter bemängelten Zeitverzögerungen, zu späte Kostenerstattungsanträge und eine nicht ausreichende persönliche Übergabe von Fällen.

Von den Sozialämtern wurde noch erwähnt, dass das BTHG ein Umdenken bei allen fordere, das mit einer Koordinierung gemeinsamer Teilhabepflichtverfahren und einer gemeinsamen Haltung einhergehen solle.

6.3 Zusammenfassung

Hinsichtlich der bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen den Jugend- und den Sozialämtern haben die Angaben der teilnehmenden Behörden gezeigt, dass trotz der vorherrschenden Koordinationsbedarfe die Kooperation miteinander hauptsächlich über informelle Kanäle verlaufe. Weiter würden im gemeinsamen Austausch und in der Abstimmung zwar fallbezogene Besprechungen sowie Konferenzen durchgeführt, jedoch gäbe es mehrheitlich kaum tiefere Kooperationsformen in Form von Kooperationsvereinbarungen, Steuerungskonzepten oder aber einer gemeinsamen Planung. Dies wurde von den Befragten insbesondere im Zusammenhang mit dem unzureichend strukturierten Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit angemerkt.



Zuständigkeitsproblematiken würden sowohl für die Jugend- als auch die Sozialämter bei der Zusammenarbeit die größten Herausforderungen darstellen. Es wurde von ineffektiven Strukturen und organisatorischen Schwierigkeiten bei gemeinsamen Abstimmungen berichtet. Auch bei fachlichen Streitigkeiten (wie z. B. Grenzfällen) würden oftmals die fachlichen Diskurse hinter den Zuständigkeitsdebatten zurückstehen. Gesamtbetrachtet würden unklare Zuständigkeiten in der praktischen Kooperation zur Verlangsamung des Verfahrens führen, was auf Kosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gehen würde.

Bei der fachlichen Zusammenarbeit entstünden Herausforderungen aus den unterschiedlichen Systemlogiken und den teils unklaren Abgrenzungen zwischen SGB VIII zu SGB XII. Dies äußere sich in der Praxis durch ein vorherrschendes unterschiedliches Fallverständnis, welches sich in der Zusammenarbeit anhand von Problemen bei der Verständigung von Hilfebedarfen und der fachlichen Zielrichtung der Hilfen niederschläge.

Weiter berichteten die teilnehmenden Behörden von ausgereizten Ressourcen oder (finanziell) unterausgestatteten Strukturen. Dies umfasse unzureichende zeitliche Ressourcen (so z. B. durch erhebliche örtliche/räumlich Trennungen, eine Vielzahl an Prozessbeteiligten), hohe Auslastungen durch gestiegene Fallzahlen und personelle Schwierigkeiten durch Umstrukturierungen, Personalwechsel und fehlendes (gut ausgebildetes) Personal. Gerade die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen (zeitlich, personell und auch finanziell) würden dazu führen, dass kaum oder keine tiefer gehenden Kooperationen zwischen den Jugendämtern und den Trägern der Sozialhilfeverwaltung aufgebaut werden könnten.



7 Herausforderungen an den Schnittstellen zu anderen (Hilfe-)Systemen

Neben der Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und Sozialhilfe haben beide Systeme noch eine ganze Reihe von Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen (z. B. Gesundheitsbereich), aber auch zu Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Systemen. Die befragten Behörden hatten die Möglichkeit, auch hierbei fachliche (Unterkapitel 7.1), organisatorische (Unterkapitel 7.2), fiskalische (Unterkapitel 7.3) und praktische (Unterkapitel 7.4) Herausforderungen zu nennen. Die Ergebnisse können in Bezug auf die Reformdiskussion den Blick darauf lenken, welche Schnittstellen mitgedacht und neu geordnet werden müssten.

7.1 Herausforderungen in fachlicher Hinsicht

Die befragten Jugend- und Sozialämter gaben häufig Herausforderungen an der **Schnittstelle zum System Schule** und hier insbesondere bei der inklusiven Förderung der Schüler*innen an. Vonseiten der Behörden wurde von einem starken Anstieg der **Schulbegleitungsfälle** berichtet und von der Vereinnahmung der Helfer*innen für das Schulsystem aufgrund der Überforderung der Schulen mit dem Thema Inklusion und eines generell vorherrschenden Lehrermangels. Hierdurch werde sowohl die Jugendhilfe als auch die Sozialhilfe in immer größerem Umfang zum Ausfallbürgen des unzureichend inklusiv ausgestatteten Schulsystems. Dies habe erhebliche Kostensteigerungen aufseiten der Behörden zur Folge. Wie ein Sozialamt betonte, könne die Logik der Einzelfallhilfen nicht die Regelsysteme für die Inklusion fit machen; stattdessen müssten die Regelsysteme selbst zu inklusiven Systemen weiterentwickelt werden. Es wird in den Kommentaren der Jugendämter gefordert, dass die Schulen mit genügend eigenen Ressourcen an Sonderpädagog*innen, Schulsozialarbeiter*innen etc. ausgestattet werden. Aus der Praxis wird von den Jugendämtern berichtet, dass sich mit Einführung des BTHG zum 1. Januar 2018 insbesondere Schulen motiviert sähen, Eltern an das Jugendamt zu verweisen, damit diese einen Antrag nach § 35a SGB VIII auf Teilhabeassistenz stellten. Die Sozialämter gaben außerdem an, dass die Abstimmung mit dem Schulamt zur Klärung von Zuständigkeiten schwierig sei.

Bezüglich fachlichen Herausforderungen an der **Schnittstelle zum System der Kindertagesstätten** wurde berichtet, dass hier die Abwicklung der integrativen Förderung erheblich besser etabliert sei. Auch die Schnittstellen beim Übergang zwischen Kindertagesstätte zu Grundschule seien gut geregelt, während nach Angaben der Jugendämter der Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule schlecht abgestimmt sei. Vonseiten der Sozialämter wurde allerdings zum Teil auch angemerkt, dass es auch im Bereich der Kindertagesstätten eine Auslagerung auf das System der Eingliederungshilfen durch vermehrten Einsatz von Integrationshelfer*innen komme.

Angemerkt wurde von den Jugendämtern weiter, dass **zu wenige Kenntnisse über Rechtsrahmen und Aufgaben** der Kinder- und Jugendhilfe (Vermittlung von Möglichkeiten und Grenzen) **bei anderen Hilfesystemen** vorlägen. Kostendruck und Wirtschaftlichkeit würden oftmals dazu führen, dass die formulierten inklusiven Ansprüche der Träger, Netzwerk- und Kooperationspartner in der Praxis nicht realisierbar seien. Statt einer Wahrnehmung einer Verantwortungsgemeinschaft herrsche fehlendes Verständnis für die Aufgaben der anderen vor (unterschiedliche Interessenslagen aufgrund unterschiedlicher gesellschaftlicher Aufträge).



Teilweise würden die eigenen vorhandenen Instrumente und Ressourcen durch die anderen Leistungsträger nicht ausreichend ausgeschöpft.

Auch die Sozialämter gaben teils an, dass jeder nur sein eigenes System sehe und es an Wissen zu den angrenzenden Rechtsbereichen fehle. Das Sozialamt werde außerdem häufig nur als Kostensparer angesehen. Die mithilfe von Bedarfsermittlungsinstrumenten festgestellten Bedarfe würden von anderen Reha-Trägern nicht immer anerkannt. Es herrsche ein stetig steigendes Anspruchsdenken.

Die befragten Sozialämter nannten außerdem eine ganze Reihe von **Abgrenzungsschwierigkeiten** zwischen den Aufgabenbereichen verschiedener Hilfesysteme bzw. **Rehaträger**. Dazu gehörten u. a. Sprachbehinderungen/ Sprachentwicklungsstörungen, Schulbegleitungen, Schultransporte, Leistungen der medizinischen Reha, die Abgrenzung von Frühförderung zu Hilfs- und Heilmitteln, die Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur medizinischen Behandlungspflege, die Abgrenzung zwischen der Behandlungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu Hilfen zur angemessenen Schulbildung (SGB XII) und die Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege. Es wurde bemängelt, dass Krankenkassen Hilfsmittelanträge oft mit wenig Prüfung an das Sozialamt weiterleiten würden. Die Sozialhilfe diene verbreitet als **Ausfallbürge für andere zuständige Rehaträger**, insbesondere für Kranken- und Pflegekassen. Für Ärzt*innen gebe es außerdem Anreize, eine Komplexleistung zu verordnen, da diese nicht zu Lasten der Ärztebudgets gehe. Sich überschneidende Bedarfe müssten aufgrund geteilter Zuständigkeiten künstlich getrennt werden und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gerichten dauere sehr lange. Für Betroffene seien die Zuständigkeiten und erneuten Prüfungen von Anträgen (z.B. Weiterleitung an das Sozialamt nach Ablehnung durch Kranken- oder Pflegekasse) nicht nachvollziehbar. Bei hohem Abstimmungsbedarf und einem großen Aufwand bei der Bedarfsermittlung gebe es demgegenüber zu wenig Abstimmung, Koordination und Informationsaustausch zwischen der Sozialhilfe und anderen Rehaträgern.

Mehrere Sozialämter nannten außerdem Probleme in der Zusammenarbeit mit dem **Gesundheitsamt**. Die dort tätigen Kinder- und Jugendärzt*innen seien teils nicht mit verschiedenen Behinderungsarten vertraut; es gebe Probleme mit der Feststellung der Wesentlichkeit einer Behinderung; die Gutachtenerstellung dauere teils lange und zum Teil werde die Diagnose mit der Bedarfserhebung vermischt, welche eigentlich Aufgabe des Sozialamts wäre. Außerdem herrsche auch hier Fachkräftemangel.

Hinsichtlich des **Personals** wurden Fortbildungsbedarfe und ein Mangel an ausgebildeten Fachkräften geäußert, um den Bedarf an inklusiven Hilfen abdecken zu können. Die Sozialämter nannten einen Fachkräftemangel unter anderem an Kinderärzten, im Schulamt, im Gesundheitsamt, in Einrichtungen, an Sonderpädagog*innen, Erzieher*innen in Kindertagesstätten sowie Integrationshelfer*innen in Schulen und Kindertagesstätten.

Zudem werden nach Angaben der Jugendämter fachliche Herausforderungen bei § 35a SGB VIII-Verfahren gesehen. Es wird von **unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen** (von Ärzt*innen, Psychiater*innen etc.) berichtet, deren Diagnosen häufig auch eine Zuordnung zum § 35a SGB VIII implizierten. Auch wird von Fällen berichtet, in denen die **uneinheitliche Rechtsprechung** zu § 35a SGB VIII genutzt werde und hierdurch, trotz eigener Zuständigkeit der anderen Hilfesysteme, auf die Jugendhilfe/Eingliederungshilfe des Jugendamtes verwie-



sen werde. Dies werde insbesondere problematisch, wenn die in den Jugendämtern beschäftigten Sozialarbeiter*innen sowie Pädagog*innen auf keine juristische Kompetenz zurückgreifen könnten.

Schließlich wurden von den Sozialämtern auch hier Herausforderungen durch die **Umsetzung des BTHG** geschildert. So müssten die neuen Regelungen des SGB IX und die Bedarfsermittlung und Berichterstattung auf Grundlage der ICF anderen Hilfesystemen und Leistungsanbietern vermittelt werden. Außerdem werde die Mitwirkung der leistungserbringenden Träger an der Bedarfsermittlung weitgehend auf die öffentlichen Träger zurückverlagert, was einen hohen Aufklärungs- und Abstimmungsbedarf verursache.

7.2 Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht

Als meistgenannte organisatorische Herausforderung an der Schnittstelle zu anderen Hilfesystemen wurde von den teilnehmenden Behörden die **Durchführung und Pflege von Kooperationen** (in Form von regelmäßigen gemeinsamen Gremien und Absprachen sowie einheitlichen Kooperationsvereinbarungen) genannt. Aufgrund der Vielzahl an Kooperationspartnern (beispielsweise Schule, Kita, Ärzt*innen, Hilfeplaner*innen, Leistungsanbieter, Kostenträger) auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen entstehe hier ein enormer zeitlicher und personeller Aufwand, beispielsweise beim Aufbau von Pool-Modellen. Die Sozialämter wiesen insbesondere auf Schwierigkeiten in der Kooperation mit Krankenkassen, Gesundheitsämtern und Schulträgern hin – insbesondere da das System Schule kein Beteiligter im Verfahren der Eingliederungshilfen sei, die Zusammenarbeit für die Gesamtplanung aber wichtig sei. In der Praxis interagierten die Jugend- und Sozialämter mit vielen Trägern und stünden großen **Abgrenzungsproblematiken** gegenüber (verschiedene Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen, unterschiedliche Entscheidungs- und Handlungskompetenzen). Vereinzelt wird auch von Jugendämtern berichtet, dass von anderen Hilfesystemen erwartet werde, dass die Jugendamtsmitarbeiter*innen unter großem zeitlichem Aufwand (beispielsweise in Flächenländern) vor Ort in den jeweiligen Institutionen (Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken etc.) anwesend sein sollten.

In Bezug auf die organisatorischen Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit den anderen Hilfesystemen wird von vielen Jugendämtern auf deren **Überforderung mit dem Thema Inklusion** verwiesen. Insbesondere die Nachfrage nach Schulbegleitung steige kontinuierlich stark an. Dem gegenüber stünden ein hoher Steuerungsaufwand und der vorherrschende Fachkräftemangel, der es schwierig mache, geeignete fachlich ausgebildete Integrationshelfer*innen zu finden. Schulen würden zudem Poolösungen für die Schulbegleitung oft nicht akzeptieren. Faktisch würden sie häufig zum Ausgleich des Personalmangels in Kindertagesstätten und Schulen genutzt. Auch eine rechtzeitige Kenntnis von Kindern mit entsprechenden Bedarfen im Übergang von Kindertagesstätten zur Grundschule wird als organisatorisch notwendig angemahnt. Es gebe zudem zu wenige Plätze für manche Leistungen, z. B. Autismustherapie.

Häufige Angaben gab es sowohl bei Jugend- als auch bei Sozialämtern zu den **zeitlichen Vorgaben nach § 14 ff SGB IX**. Während einige Jugendämter darauf hinwiesen, dass Schnelligkeit auf Kosten von Fallverständnis und Qualität ginge, gaben andere Jugendämter an, dass



die zeitlichen Vorgaben kaum einhaltbar seien. So entstünden in der praktischen Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen lange Bearbeitungszeiten (Vollständigkeit der Unterlagen), Terminabsprachen seien langwierig und das Warten auf ärztliche Diagnosen sowie Gutachten ermöglichten (häufig) keine zeitnahe Bearbeitung. Die Sozialämter bemängelten hier auch, dass die Antragsbearbeitung nach §§ 14, 15 SGB IX bei der fachlich unzuständigen Stelle liegen könne, was einen höheren Personaleinsatz erforderlich mache.

Weiter wurden aus organisatorischer Sicht die Mitwirkung am Hilfeplanprozess, die Anerkennung der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes und dessen Auftrag als Bewilligungsbehörde sowie die organisatorischen Herausforderungen im Umstellungsprozess des BTHG (Ausbau von Diensten) angegeben.

7.3 Herausforderungen in fiskalischer Hinsicht

Die befragten Jugend- und Sozialämter gaben an fiskalischen Herausforderungen an der Schnittstelle zu anderen Hilfesystemen häufig an, dass es in den letzten Jahren zu **steigenden Aufwänden und Kosten** gekommen sei. So führe der Fachkräfte- und Kapazitätsmangel bei den anderen Hilfesystemen (bspw. fehlende Fortbildungskapazitäten führten bei integrativen Kindertagesstätten zu Personalmangel) zu einem Anstieg der Ausgaben der Jugend- und Sozialämter. Es wird von (teilweise dramatisch) steigenden Aufwänden für Schulbegleitung gesprochen und dass hier die Jugendhilfe und Sozialhilfe als **Ausfallbürge** originäre Aufgaben des Landes wahrnehmen. In mehreren Kommentaren der Jugendämter wurde gefordert, dass eine Klärung der originären Aufgabenzuschnitte vollzogen werden solle. Eine vermeintliche Allzuständigkeit der Jugendhilfe für gesellschaftliche Fehlentwicklungen könne ohne ausreichende Ressourcenausstattung der Jugendämter nicht aufrechterhalten werden. Die Sozialämter bemängelten, dass sie außerdem als Ausfallbürge für die Krankenkassen genutzt würden, die versuchten, Kosten an die Allgemeinheit abzugeben. Andere Hilfesysteme seien teils unterfinanziert und suchten Ausgleich bei der Eingliederungshilfe: Schulen hätten hier teils eine hohe Anspruchshaltung.

Vonseiten der Jugendämter der Kommunen wird angegeben, dass eine **Aufgabenverlagerung ohne ausreichende zusätzliche Finanzausstattung** vorgenommen werde. Es entstehe bei Haushaltssicherungskommunen ein erheblicher Finanzdruck, da keine Refinanzierungsmöglichkeiten für die Kommune gegenüber dem Kreis/Land gegeben seien.

Weitere finanzielle Herausforderungen, welche von den teilnehmenden Behörden geschildert wurden, waren zusätzliche extra vergütete Gutachten (da die Erstgutachten nicht den Anforderungen entsprachen), doppelte Unterstützungssysteme und sich eventuell hieraus ergebende Doppelförderungen. Hinzu kämen Kranken- und Pflegekassen, die an der Schnittstelle zur Jugend- bzw. Eingliederungshilfe eine Kostenübernahme der Versicherungsleistung verweigern würden. Kostenzuordnungen seien zudem nicht immer eindeutig (z. B. Schultransporte).



7.4 Herausforderungen in der praktischen Kooperation

In der praktischen Kooperation werden **von den anderen Hilfesystemen hohe Erwartungen an die Jugendhilfe** (§ 35a SGB VIII) gestellt. Es wird von einem fordernden Auftreten gegenüber der Jugendhilfe berichtet. Die Jugendhilfe werde grundsätzlich „nur“ als Leistungserbringer/Ausfallbürge betrachtet. Es wird in den Kommentaren angemerkt, dass ein Defizit gegenüber anderen Hilfesystemen hinsichtlich der Aufklärungs-/Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Eingliederungshilfe bzw. zu Grenzen und Möglichkeiten der Kooperation im Hilfeplanverfahren bestehe. Ferner bestehe derzeit, aufgrund von Unsicherheiten bei der Umsetzung des BTHG bei den anderen Hilfesystemen, ein großer Beratungsaufwand in der Eingliederungshilfe – dies wurde sowohl von Jugend- als auch von Sozialämtern berichtet.

Weiter stellten die vorhandenen **(knappen) Zeitressourcen** in der Praxis für die Jugend- und Sozialämter eine Herausforderung dar. So berichteten die Jugendämter von einem gestiegenen Abstimmungsbedarf mit den Schulen/den Schülern (Organisation von Hilfeplangesprächen) und gesteigener Ressourcenbelastung aufgrund der vorhandenen Kooperationsvielfalt (heterogene Trägerlandschaft bei den Kindertagesstätten). Die Sozialämter merkten an, dass Schulen schwer greifbar und erreichbar seien, unter anderem durch Ferienzeiten und starke Spitzen in der Hilfebeantragung bei Schulbeginn. In der tagtäglichen Zusammenarbeit gelte es, bei gemeinsamen Absprachen die vorhandenen unterschiedlichen fachlichen Kenntnisse, Sichtweisen und Möglichkeiten auf einen Nenner zu bringen (einheitliche Standards und Verfahrensweisen). Dem würden die unterschiedlichen Ziele und Intentionen der anderen Hilfesysteme gegenüber stehen. Zusammenfassend wurde geäußert, dass die Inklusion nicht weitgehend auf Basis einzelfallbezogener Leistungsansprüche realisiert werden könne.

Weitere Herausforderungen in der praktischen Kooperation wurden beim Thema Datenschutz/Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und bei fachlichen/sozialmedizinischen Gutachten sowie Stellungnahmen gesehen, die in der alltäglichen Arbeit zu zeitlichen Verzögerungen bis zur Hilfeentscheidung führten. Die Datenschutzgrundverordnung erschwere hier die Zusammenarbeit.

7.5 Zusammenfassung

Die vom FÖV befragten Behörden berichteten in ihrer Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen, dass letztere häufig mit dem Themenbereich Inklusion überfordert seien. So komme es im Hilfesystem Schule durch einen Mangel an Sozialpädago*innen und Schulsozialarbeiter*innen zu einem starken Anstieg an Schulbegleitungsfällen. Im System der Kindertagesstätten wird von einem gestiegenen Bedarf an Integrationshelfer*innen berichtet. Somit würden Jugendhilfe und auch Sozialhilfe in immer größer werdendem Umfang zum Ausfallbürgen von unzureichend inklusiv ausgestatteten Hilfesystemen gemacht. In der Zusammenarbeit herrsche aufgrund von unterschiedlichen Interessenslagen (durch unterschiedliche gesellschaftliche Aufträge) ein fehlendes Verständnis für die Aufgaben der anderen Hilfesysteme vor, anstatt die Wahrung einer Verantwortungsgemeinschaft voranzutreiben. Neben Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Aufgabenbereichen der anderen Hilfesysteme lägen in der praktischen Zusammenarbeit zu wenige Kenntnisse über Rechtsrahmen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Vermittlung von Möglichkeiten und Grenzen) bei anderen Hilfesystemen vor.



Die gestiegene Anspruchshaltung der anderen Hilfesysteme führe in der Folge zu steigenden Ausgaben bei den Jugend- und Sozialämtern, da diese als Ausfallbürge für originäre Aufgaben der teils unterfinanzierten Hilfesysteme in Anspruch genommen würden. Insbesondere von kommunalen Jugendämtern wurde darauf hingewiesen, dass eine Aufgabenverlagerung ohne ausreichende zusätzliche Finanzausstattung zu erheblichen Belastungen führe.

Die Vielzahl an Kooperationspartnern auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen würde zu organisatorischen Herausforderungen bei der Durchführung und Pflege von Kooperationen führen. In der praktischen Zusammenarbeit wiesen die Befragten auf Schwierigkeiten und Abgrenzungsproblematiken hin, welche sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen und unterschiedliche Entscheidungs-/Handlungskompetenzen ergeben würden. Die einzuhaltenden zeitlichen Vorgaben seien in der praktischen Zusammenarbeit durch lange Bearbeitungszeiten bei den anderen Hilfesystemen kaum einhaltbar. Neben der eigenen personellen Unterausstattung wird auch hinsichtlich der anderen Hilfesysteme angemerkt, dass bei diesen ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich sei, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des BTHG.



8 Reformbestrebungen

8.1 Zuständigkeitskonstellationen

Wie dargestellt,¹¹⁶ sind die Zuständigkeiten zwischen den Jugend- und den Sozialämtern teilweise sehr verschieden und teilweise gleich. Die folgenden Tabellen (Tabelle 37 bis Tabelle 50) stellen die Zuständigkeitskonstellationen in allen Flächenländern und Bremen im Detail dar.¹¹⁷

¹¹⁶ Siehe: Kapitel 4.

¹¹⁷ Die Stadtstaaten Hamburg und Berlin werden in dieser Betrachtung außer Acht gelassen, da es sich bei ihnen um Stadtstaaten mit einem grundsätzlich anderen Verwaltungsaufbau handelt. Beide Stadtstaaten sind Gemeinde und Land in einem, Art. 1 Abs. 1 Verfassung von Berlin und Art. 4 Abs. 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bezirke Berlins und auch Hamburgs sind weder mit den Kreisen und kreisfreien Städten noch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vergleichbar. Zudem ist Berlin eine Modellregion, bei der die Zuständigkeit allein bei den auf Bezirksebene organisierten Jugendämtern liegt.



Tabelle 37: Ebenenverteilung in Baden-Württemberg

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Stuttgart					Stuttgart		
			Böblingen			Böblingen			
			Esslingen			Esslingen			
			Göppingen			Göppingen			
			Ludwigsburg			Ludwigsburg			
			Rems-Murr-Kreis			Rems-Murr-Kreis			
		Heilbronn					Heilbronn		
			Heilbronn			Heilbronn			
			Hohenlohekreis			Hohenlohekreis			
			Schwäbisch Hall			Schwäbisch Hall			
			Main-Tauber-Kreis			Main-Tauber-Kreis			
			Heidenheim			Heidenheim			
			Ostalbkreis			Ostalbkreis			
		Baden-Baden					Baden-Baden		
		Karlsruhe					Karlsruhe		
			Karlsruhe			Karlsruhe			
			Rastatt			Rastatt			
		Heidelberg					Heidelberg		
		Mannheim					Mannheim		
			Neckar-Odenwald-Kreis			Neckar-Odenwald-Kreis			
			Rhein-Neckar-Kreis			Rhein-Neckar-Kreis			
		Pforzheim					Pforzheim		
			Calw			Calw			
			Enzkreis			Enzkreis			
			Freudenstadt			Freudenstadt			
		Freiburg im Breisgau					Freiburg im Breisgau		
			Breisgau-Hochschwarzwald			Breisgau-Hochschwarzwald			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Emmendingen			Emmendingen			
			Ortenaukreis			Ortenaukreis			
			Rottweil			Rottweil			
			Schwarzwald-Baar-Kreis		Villingen-Schwenningen	Schwarzwald-Baar-Kreis			
			Konstanz		Konstanz	Konstanz			
			Lörrach			Lörrach			
			Waldshut			Waldshut			
			Reutlingen			Reutlingen			
			Tübingen			Tübingen			
Tuttlingen, Landkreis			Zollernalbkreis			Zollernalbkreis			Tuttlingen, Landkreis
		Ulm	Alb-Donau-Kreis			Alb-Donau-Kreis	Ulm		
			Biberach			Biberach			
			Bodenseekreis			Bodenseekreis			
			Ravensburg			Ravensburg			
			Sigmaringen			Sigmaringen			



Tabelle 38: Ebenenverteilung in Bayern

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
	Oberbayern						Ingolstadt München Rosenheim		
						Altötting Berchtesgadener Land Bad Tölz-Wolfratshausen Dachau Ebersberg Eichstätt Erding Freising Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg am Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d. Ilm Rosenheim Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau			
	Niederbayern						Landshut Passau		



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
						Deggendorf Freyung-Grafenau Kelheim Landshut Passau Regen Rottal-Inn Straubing-Bogen Dingolfing-Landau	Straubing		
	Oberpfalz						Amberg Regensburg Weiden i.d.OPf.		
						Amberg-Sulzbach Cham Neumarkt i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Regensburg Schwandorf Tirschenreuth			
	Oberfranken						Bamberg Bayreuth Coburg		



Sozialämter					Jugendämter				
„Modell-regionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modell-regionen“
						Bamberg Bayreuth Coburg Forchheim Hof Kronach Kulmbach Lichtenfels Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Hof		
	Mittelfranken						Ansbach Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach		
						Ansbach Erlangen-Höchstadt Fürth Nürnberger Land Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Roth Weißenburg-Gunzenhausen			
	Unterfranken						Aschaffenburg Schweinfurt		



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
						Aschaffenburg Bad Kissingen Rhön-Grabfeld Haßberge Kitzingen Miltenberg Main-Spessart Schweinfurt Würzburg	Würzburg		
	Schwaben								
							Augsburg Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Memmingen		
						Aichach-Friedberg Augsburg Dillingen a.d.Donau Günzburg Neu-Ulm Lindau (Bodensee) Ostallgäu Unterallgäu Donau-Ries Oberallgäu			



Tabelle 39: Ebenenverteilung in Brandenburg

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Brandenburg an der Havel					Brandenburg an der Havel		
		Cottbus					Cottbus		
		Frankfurt (Oder)					Frankfurt (Oder)		
		Potsdam					Potsdam		
			Barnim			Barnim			
			Dahme-Spreewald			Dahme-Spreewald			
			Elbe-Elster			Elbe-Elster			
			Havelland			Havelland			
			Märkisch-Oderland			Märkisch-Oderland			
			Oberhavel			Oberhavel			
			Oberspreewald-Lausitz			Oberspreewald-Lausitz			
			Oder-Spree			Oder-Spree			
			Ostprignitz-Ruppin			Ostprignitz-Ruppin			
			Potsdam-Mittelmark			Potsdam-Mittelmark			
			Prignitz			Prignitz			
			Spree-Neiße			Spree-Neiße			
			Teltow-Fläming			Teltow-Fläming			
			Uckermark			Uckermark			



Tabelle 40: Ebenenverteilung in Bremen

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	kreisangehörig	kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
							Bremen		
				Mitte/östliche Vorstadt/Findorff					
				Gröpelingen/Walle					
				Süd					
				Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe					
				Nord					
				Hemelingen/Osterholz					
		Bremerhaven					Bremerhaven		



Tabelle 41: Ebenenverteilung in Hessen

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
	Landeswohlfahrtsverband Hessen								
Frankfurt am Main		Darmstadt					Darmstadt		Frankfurt am Main
		Offenbach am Main					Offenbach am Main		
		Wiesbaden					Wiesbaden		
			Bergstraße			Bergstraße			
			Darmstadt-Dieburg			Darmstadt-Dieburg			
			Groß-Gerau			Groß-Gerau			
					Rüsselsheim				
			Hochtaunuskreis			Hochtaunuskreis			
					Bad Homburg				
			Main-Kinzig-Kreis			Main-Kinzig-Kreis			
				Hanau					
		Main-Taunus-Kreis			Main-Taunus-Kreis				
		Odenwaldkreis			Odenwaldkreis				
		Offenbach			Offenbach				
		Rheingau-Taunus-Kreis			Rheingau-Taunus-Kreis				
		Wetteraukreis			Wetteraukreis				
Gießen, Landkreis									Gießen, Landkreis
			Lahn-Dill-Kreis			Lahn-Dill-Kreis			
			Limburg-Weilburg			Limburg-Weilburg			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Marburg-Biedenkopf			Marburg-Biedenkopf			
			Vogelsbergkreis		Marburg	Vogelsbergkreis			
		Kassel, Stadt	Fulda, Landkreis			Fulda, Landkreis	Kassel, Stadt		
			Hersfeld-Rotenburg		Fulda, Stadt	Hersfeld-Rotenburg			
			Kassel, Landkreis			Kassel, Landkreis			
			Schwalm-Eder-Kreis			Schwalm-Eder-Kreis			
			Waldeck-Frankenberg			Waldeck-Frankenberg			
			Werra-Meißner-Kreis			Werra-Meißner-Kreis			



Tabelle 42: Ebenenverteilung in Mecklenburg-Vorpommern

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Hansestadt Rostock					Hansestadt Rostock		
		Schwerin					Schwerin		
			Landkreis Mecklenburgische Seenplatte			Landkreis Mecklenburgische Seenplatte			
			Landkreis Rostock			Landkreis Rostock			
			Vorpommern-Rügen			Vorpommern-Rügen			
			Nordwestmecklenburg			Nordwestmecklenburg			
			Vorpommern-Greifswald			Vorpommern-Greifswald			
			Ludwigslust-Parchim			Ludwigslust-Parchim			



Tabelle 43: Ebenenverteilung in Niedersachsen

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Braunschweig					Braunschweig		
		Salzgitter					Salzgitter		
		Wolfsburg					Wolfsburg		
			Gifhorn			Gifhorn			
			Göttingen, Landkreis	Göttingen, Stadt	Göttingen, Stadt	Göttingen, Landkreis			
			Goslar			Goslar			
			Helmstedt			Helmstedt			
			Northeim			Northeim			
			Peine			Peine			
			Wolfenbüttel			Wolfenbüttel			
			Region Hannover	Hannover	Hannover Burgdorf Lautzen Langenhagen Lehrte	Region Hannover			
			Diepholz			Diepholz			
			Hamel-Pyrmont			Hamel-Pyrmont			
			Hildesheim, Landkreis	Hildesheim, Stadt		Hildesheim, Landkreis			
			Holz Minden			Holz Minden			
			Nienburg (Weser)			Nienburg (Weser)			
			Schaumburg			Schaumburg			
			Celle, Landkreis	Celle, Stadt		Celle, Landkreis			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Cuxhaven			Cuxhaven			
			Harburg			Harburg			
			Lüchow-Dannenberg			Lüchow-Dannenberg			
			Lüneburg, Landkreis	Lüneburg, Stadt	Lüneburg, Stadt	Lüneburg, Landkreis			
			Osterholz			Osterholz			
			Rotenburg (Wümme)			Rotenburg (Wümme)			
			Heidekreis			Heidekreis			
			Stade		Buxtehude	Stade			
			Uelzen			Uelzen			
			Verden			Verden			
		Delmenhorst					Delmenhorst		
		Emden					Emden		
		Oldenburg (Oldenburg), kreisfreie Stadt					Oldenburg (Oldenburg), kreisfreie Stadt		
		Osnabrück, kreisfreie Stadt					Osnabrück		
		Wilhelmshaven					Wilhelmshaven		
			Ammerland			Ammerland			
			Aurich			Aurich			
			Cloppenburg			Cloppenburg			
			Emsland	Lingen	Lingen	Emsland			
			Friesland			Friesland			
			Grafschaft Bentheim			Grafschaft Bentheim			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Leer			Leer			
			Oldenburg, Landkreis			Oldenburg, Landkreis			
			Osnabrück, Landkreis			Osnabrück, Landkreis			
			Vechta			Vechta			
			Wesermarsch			Wesermarsch			
			Wittmund			Wittmund			



Tabelle 44: Ebenenverteilung in Nordrhein-Westfalen

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
	Landschaftsverband Rheinland								
		Düsseldorf					Düsseldorf		
		Duisburg					Duisburg		
		Essen					Essen		
		Krefeld					Krefeld		
		Mönchengladbach					Mönchengladbach		
		Mülheim an der Ruhr					Mülheim an der Ruhr		
		Oberhausen					Oberhausen		
		Remscheid					Remscheid		
		Solingen					Solingen		
Wuppertal			Kleve, Kreis		Emmerich Geldern Goch Kevelaer Kleve, Stadt	Kleve, Kreis			Wuppertal



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Mettmann, Kreis		Erkrath Haan Heiligenhaus Hilden Langenfeld Mettmann, Stadt Monheim am Rhein Ratingen Velbert Wülfrath				
			Rhein-Kreis Neuss		Dormagen Grevenbroich Kaarst Meerbusch Neuss	Rhein-Kreis Neuss			
			Viersen, Kreis		Kempen Nettetal Viersen, Stadt Willich	Viersen, Kreis			
			Wesel, Kreis		Dinslaken Kamp-Lintfort Moers Rheinberg Voerde Wesel, Stadt	Wesel, Kreis			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modell-regionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modell-regionen“
		Bonn					Bonn		
		Köln					Köln		
		Leverkusen					Leverkusen		
			Städteregion Aachen		Aachen Alsdorf Eschweiler Herzogenrath Stolberg Würselen	Städteregion Aachen			
			Düren, Kreis		Düren, Stadt	Düren, Kreis			
			Euskirchen Rhein-Erft-Kreis		Bedburg Bergheim Brühl Elsdorf Erftstadt Frechen Hürth Kerpen Pulheim Wesseling	Euskirchen			
			Heinsberg, Kreis		Erkelenz Geilenkirchen Heinsberg, Stadt Hückelhoven	Heinsberg, Kreis			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Oberbergischer Kreis		Gummersbach Radevormwald Wiehl Wipperfürth	Oberbergischer Kreis			
			Rheinisch-Bergischer Kreis		Bergisch Gladbach Leichlingen Overath Rösrath Wermelskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis			
			Rhein-Sieg-Kreis		Bad Honnef Bornheim Hennef Königswinter Lohmar Meckenheim Niederkassel Rheinbach Sankt Augustin Siegburg Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe								
		Bottrop Gelsenkirchen Münster					Bottrop Gelsenkirchen Münster		
			Borken, Kreis		Ahaus Bocholt Borken, Stadt Gronau	Borken, Kreis			
			Coesfeld, Kreis		Coesfeld, Stadt Dülmen	Coesfeld, Kreis			
			Recklinghausen, Kreis		Castrop-Rauxel Datteln Dorsten Gladbeck Haltern Herten Marl Oer-Erkenschwick Recklinghausen, Stadt Waltrop				



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Steinfurt		Emsdetten Greven Ibbenbüren Rheine	Steinfurt			
			Warendorf		Ahlen Beckum Oelde	Warendorf			
		Bielefeld					Bielefeld		
			Gütersloh, Kreis		Gütersloh, Stadt Rheda-Wiedenbrück Verl	Gütersloh, Kreis			
			Herford, Kreis		Bünde Herford, Stadt Löhne	Herford, Kreis			
			Höxter Lippe		Bad Salzuflen Detmold Lage Lemgo	Höxter Lippe			
			Minden-Lübbecke		Bad Oeynhaus en Minden Porta Westfalica	Minden-Lübbecke			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Paderborn, Kreis		Paderborn, Stadt	Paderborn, Kreis			
		Bochum					Bochum		
		Dortmund					Dortmund		
		Hagen					Hagen		
		Hamm					Hamm		
		Herne					Herne		
			Ennepe-Ruhr-Kreis		Ennepetal Gevelsberg Hattingen Herdecke Schwelm Sprockhövel Wetter Witten				
			Hochsauerlandkreis		Arnsberg Schmallenberg Sundern	Hochsauerlandkreis			
			Märkischer Kreis		Altena Hemer Iserlohn Lüdenscheid Menden Plettenberg Werdohl	Märkischer Kreis			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Olpe Siegen-Wittgenstein			Olpe Siegen-Wittgenstein			
			Soest, Kreis		Siegen Lippstadt Soest, Stadt Warstein	Soest, Kreis			
			Unna, Kreis		Bergkamen Kamen Lünen Schwerte Selm, Stadt Unna, Stadt Werne	Unna, Kreis			



Tabelle 45: Ebenenverteilung in Rheinland-Pfalz

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	Koblenz					Koblenz		
			Ahrweiler, Landkreis			Ahrweiler			
			Altenkirchen (Westerwald)			Altenkirchen (Westerwald)			
			Bad Kreuznach		Bad Kreuznach (Stadt)	Bad Kreuznach (Kreis)			
			Birkenfeld		Idar-Oberstein	Birkenfeld			
			Cochem-Zell			Cochem-Zell			
			Mayen-Koblenz		Andernach Mayen	Mayen-Koblenz			
			Neuwied		Neuwied	Neuwied			
			Rhein-Hunsrück-Kreis			Rhein-Hunsrück-Kreis			
			Rhein-Lahn-Kreis			Rhein-Lahn-Kreis			
			Westerwaldkreis			Westerwaldkreis			
		Trier					Trier		
			Bernkastel-Wittlich			Bernkastel-Wittlich			
			Eifelkreis Bitburg-Prüm			Eifelkreis Bitburg-Prüm			
			Vulkaneifel			Vulkaneifel			



Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
			Trier-Saarburg			Trier-Saarburg			
		Frankenthal (Pfalz)					Frankenthal (Pfalz)		
		Kaiserslautern					Kaiserslautern		
		Landau in der Pfalz					Landau in der Pfalz		
		Ludwigshafen am Rhein					Ludwigshafen am Rhein		
		Mainz					Mainz		
		Neustadt an der Weinstraße					Neustadt an der Weinstraße		
		Pirmasens					Pirmasens		
		Speyer					Speyer		
		Worms					Worms		
		Zweibrücken					Zweibrücken		
			Alzey-Worms			Alzey-Worms			
			Bad Dürkheim			Bad Dürkheim			
			Donnersbergkreis			Donnersbergkreis			
			Germersheim			Germersheim			
			Kaiserslautern			Kaiserslautern			
			Kusel			Kusel			
			Südliche Weinstraße			Südliche Weinstraße			
			Rhein-Pfalz-Kreis			Rhein-Pfalz-Kreis			
			Mainz-Bingen			Mainz-Bingen			
			Südwestpfalz			Südwestpfalz			



Tabelle 46: Ebenenverteilung im Saarland

Sozialämter					Jugendämter				
„Modell-regionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	kreisangehörig	kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	überörtlich	„Modell-regionen“
	Landesamt für Soziales					Saarbrücken			
						Merzig-Wadern			
						Neunkirchen			
						Saarlouis			
						Saarpfalz-Kreis			
						St. Wendel			



Tabelle 47: Ebenenverteilung in Sachsen

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	kreisangehörig	kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	überörtlich	„Modellregionen“
		Chemnitz					Chemnitz		
			Erzgebirgskreis			Erzgebirgskreis			
			Mittelsachsen			Mittelsachsen			
			Vogtlandkreis			Vogtlandkreis			
			Zwickau			Zwickau			
		Dresden					Dresden		
									Bautzen
			Görlitz			Görlitz			
			Meißen			Meißen			
			Sächsische Schweiz-Osterzgebirge			Sächsische Schweiz-Osterzgebirge			
		Leipzig, kreisfreie Stadt					Leipzig, kreisfreie Stadt		
									Leipzig (Landkreis)
			Nordsachsen			Nordsachsen			



Tabelle 48: Ebenenverteilung in Sachsen-Anhalt

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Dessau-Roßlau					Dessau-Roßlau		
		Halle (Saale)					Halle (Saale)		
		Magdeburg					Magdeburg		
			Altmarkkreis Salzwedel			Altmarkkreis Salzwedel			
			Anhalt-Bitterfeld			Anhalt-Bitterfeld			
			Börde			Börde			
			Burgenlandkreis			Burgenlandkreis			
			Harz			Harz			
			Jerichower Land			Jerichower Land			
			Mansfeld-Südharz			Mansfeld-Südharz			
			Saalekreis			Saalekreis			
			Salzlandkreis			Salzlandkreis			
			Stendal			Stendal			
			Wittenberg			Wittenberg			



Tabelle 49: Ebenenverteilung in Schleswig-Holstein

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Flensburg					Flensburg		
		Kiel					Kiel		
		Hansestadt Lübeck					Hansestadt Lübeck		
		Neumünster					Neumünster		
			Dithmarschen			Dithmarschen			
			Herzogtum Lauenburg			Herzogtum Lauenburg			
Nordfriesland									
			Ostholstein			Ostholstein			
			Pinneberg			Pinneberg			
			Plön			Plön			
			Rendsburg-Eckernförde			Rendsburg-Eckernförde			
			Schleswig-Flensburg			Schleswig-Flensburg			
			Segeberg			Segeberg			
					Norderstedt				
			Steinburg			Steinburg			



Tabelle 50: Ebenenverteilung in Thüringen

Sozialämter					Jugendämter				
„Modellregionen“	Überörtlich	Kreisfreie Stadt	Kreis	Kreisangehörig	Kreisangehörig	Kreis	Kreisfreie Stadt	Überörtlich	„Modellregionen“
		Erfurt Gera					Erfurt Gera		
									Jena, kreisfreie Stadt
		Suhl Weimar Eisenach					Suhl Weimar Eisenach		
			Eichsfeld			Eichsfeld			
			Nordhausen			Nordhausen			
			Wartburgkreis			Wartburgkreis			
			Unstrut-Hainich-Kreis			Unstrut-Hainich-Kreis			
			Kyffhäuserkreis			Kyffhäuserkreis			
			Schmalkalden-Meiningen			Schmalkalden-Meiningen			
			Gotha			Gotha			
			Sömmerda			Sömmerda			
			Hildburghausen			Hildburghausen			
			Ilm-Kreis			Ilm-Kreis			
			Weimarer Land			Weimarer Land			
			Sonneberg			Sonneberg			
			Saalfeld-Rudolstadt			Saalfeld-Rudolstadt			
			Saale-Holzland-Kreis			Saale-Holzland-Kreis			
			Saale-Orla-Kreis			Saale-Orla-Kreis			
			Greiz			Greiz			
			Altenburger Land			Altenburger Land			



Zusammengefasst lassen sich alle Flächenländer und Bremen in **sechs verschiedene Zuständigkeitskonstellationen** einteilen.

Tabelle 51: Zuständigkeitskonstellationen

Nr.	Sozialämter	Jugendämter	Bundesländer
1	Überörtlich	Kreise und kreisfreie Städte	Bayern
2	Überörtlich Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte	Hessen Saarland
3	Überörtlich Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz
4	Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte	Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen
5	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Niedersachsen
6	Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Baden-Württemberg Bremen Schleswig-Holstein

Bei der ersten Zuständigkeitskonstellation (Nr. 1) sind die Sozialämter überörtlich und die Jugendämter örtlich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert. Dies ist ausschließlich in Bayern der Fall.

Bei der zweiten Zuständigkeitskonstellation (Nr. 2) sind die Sozialämter überörtlich und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert. Die Jugendämter sind örtlich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert. Das ist in Hessen und dem Saarland der Fall.

Bei der dritten Zuständigkeitskonstellation (Nr. 3) sind die Sozialämter überörtlich und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert. Die Jugendämter sind örtlich auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden organisiert. Das ist in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz der Fall.

Bei der vierten Zuständigkeitskonstellation (Nr. 4) sind die Sozialämter und die Jugendämter örtlich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert. Das ist in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Fall.

Bei der fünften Zuständigkeitskonstellation (Nr. 5) sind die Sozialämter örtlich auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden organisiert. Die Jugendämter sind örtlich auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden organisiert. Das ist in Niedersachsen der Fall.



Bei der sechsten Zuständigkeitskonstellation (Nr. 6) sind die Sozialämter örtlich auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert. Die Jugendämter sind örtlich auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden organisiert. Das ist in Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein der Fall.

Sofern man überlegt, den Jugendämtern eine Allzuständigkeit für die Eingliederungshilfe zu geben, käme es nicht nur zu einer Zuständigkeitsverschiebung weg von den Sozialämtern und hin zu den Jugendämtern, sondern auch in vielen Bundesländern zu einer Verschiebung der zuständigen Verwaltungsebene. Insbesondere Beamt*innen und Sachbearbeiter*innen, die Eingliederungshilfe erbringen, müssten die Ebenen wechseln. Dieser Wechsel würde praktisch immer auf eine untere Verwaltungsebene erfolgen.

Bei Nr. 1 würde aus der bisher vollständigen Zuständigkeit der überörtlichen Ebene eine vollständige Zuständigkeit der örtlichen Ebene werden.

Bei Nr. 2 würde derjenige Teil der Eingliederungshilfe, der momentan in überörtlicher Zuständigkeit erbracht wird, auf die örtliche Ebene wandern.

Dasselbe würde bei Nr. 3 passieren, wobei das teilweise kreisangehörige Städte und Gemeinden sind.

Bei Nr. 4 würde sich nichts an der Ebenenverteilung ändern.

Dasselbe würde bei Nr. 5 passieren, wobei unterstellt wird, dass momentan sowohl im Bereich des SGB XII/SGB IX als auch des SGB VIII dieselben kreisangehörigen Städte und Gemeinden herangezogen sind, was allerdings nicht immer der Fall ist (siehe Tabelle 43 für Niedersachsen).

Bei Nr. 6 bleibt das meiste auf der gleichen Ebene, die Zuständigkeiten würden aber teilweise von (Land-)Kreisen zu herangezogenen kreisangehörigen Städten wandern.

Tabelle 52 fasst das noch einmal zusammen. Dabei wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass existierende Heranziehungen nicht ausgeweitet werden (Nrn. 3 und 6) und dass bei Nr. 5 dieselben kreisangehörigen Städte und Gemeinden herangezogen sind.



Tabelle 52: Mögliche Ebenenverteilung nach einer Reform

Nr.	EGH nach SGB XII/SGB IX	EGH nach SGB VIII	Bundesländer
1	Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte	Bayern
2	Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte	Hessen Saarland
3	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz
4	Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte	Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen
5	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Niedersachsen
6	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Baden-Württemberg Bremen Schleswig-Holstein

Wie Tabelle 52 zeigt, entsprechen dann einige der alten Zuständigkeitskonstellationen einander. Tabelle 53 fasst diese neuen Zuständigkeitskonstellationen zusammen.

Tabelle 53: neue Zuständigkeitskonstellationen

Nr. (alt)	Nr. (neu)	EGH nach SGB XII/SGB IX	EGH nach SGB VIII	Bundesländer
3 5 6	1	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Kreise und kreisfreie Städte Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Baden-Württemberg Bremen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Schleswig-Holstein
1 2 4	2	Kreise und kreisfreie Städte	Kreise und kreisfreie Städte	Bayern Brandenburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen



8.2 Bewertung der Reformbestrebungen durch die Befragten

Im Hinblick auf die Reformbestrebungen lassen sich aus der Befragung mehrere Punkte ableiten. Zunächst einmal weisen die geschilderten **Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe** (siehe 6.2) auf **Reformbedarfe** hin und zeigen gleichzeitig die **Schwierigkeiten einer möglichen Reform** auf. Einerseits könnte durch eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe (oder der Sozialhilfe) die Schnittstelle bereinigt werden, sodass manche Herausforderungen sich nicht mehr stellen würden. Insbesondere Abgrenzungsschwierigkeiten und langwierige Zuständigkeitsstreitigkeiten könnten so vermieden werden. Andererseits könnten manche der genannten Probleme eine Reform erschweren, z. B. wenn Jugend- und Sozialhilfe derzeit sehr unterschiedliche Herangehensweisen haben. Auch der Übergang von Fällen aus der Jugendhilfe in die Sozialhilfe bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit würde bei einer Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe eher noch herausfordernder. Nach einer solchen Reform müssten alle Fälle übergeben werden, während es zurzeit nur die sind, die Hilfen nach § 35a SGB VIII erhalten. Eine detaillierte Betrachtung der Herausforderungen sollte also sowohl bei der Abwägung der Notwendigkeit einer Reform als auch in Bezug auf ihre mögliche Ausgestaltung herangezogen werden. Der explizite Fokus auf Herausforderungen lenkt den Blick auf die Punkte, die bei einer Reform besonders zu bedenken wären, es sei aber darauf hingewiesen, dass Positives an den derzeitigen Strukturen dabei möglicherweise unerwähnt bleibt.

Die Behörden wurden in der Befragung zudem explizit danach gefragt, was aus ihrer Sicht die drei **größten Herausforderungen im Falle der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe** mit einem Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe wären. Wie auch bei den vorherigen Fragen können die Ergebnisse darauf hinweisen, was bei einer Reform besonders beachtet werden müsste. Da nicht explizit nach positiven Aspekten gefragt wurde, ist dies aber nicht als Votum für oder gegen eine Reform zu verstehen. Viele der genannten Herausforderungen an der Schnittstelle zur Sozialhilfe sprächen durchaus für eine Reform, was teilweise auch so von den Befragten geäußert wurde.

Die Antworten der Befragten lassen sich grob in neun Kategorien einteilen. Abbildung 19 bietet eine Übersicht über die Häufigkeit. Sehr häufig wurden die drei folgenden Bereiche als potenzielle Herausforderungen genannt:

- **Personal:** Der Fachkräftemangel erschwere bereits jetzt die Gewinnung von qualifiziertem Personal, dies würde durch eine Zuständigkeitsreform verschärft, bei der mehr Personal in den Jugendämtern benötigt würde. Allgemein wird mit einem höheren Personalbedarf gerechnet, wenn die komplette Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in die Zuständigkeit der Jugendhilfe verschoben würde (aufgrund umfassenderer Hilfeplanprozesse u. ä.). Auch der Wechsel von Personal zwischen Behörden und Aufgabebereichen wurde häufig als problematisch genannt.
- **Strukturelle/organisatorische Herausforderungen:** Die strukturelle Neuorganisation der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche wurde als herausfordernd gesehen. Dazu gehörten die Einführung einheitlicher Standards der Steuerung und Qualität, die Bedarfsermittlung, die Zusammenführung von Fachprogrammen, die Übernahme von fachfremden Aufgaben durch die Jugendämter und die weitere/erweiterte Umsetzung des BTHG. Häufig wurde auf die Notwendigkeit eines guten Übergangsmanagements bei Fallübernahmen vom Jugendamt durch das Sozialamt bei oder nach Erreichen der Volljährigkeit hingewiesen. Außerdem sahen manche Befragte die Schaffung



von Kooperationsvereinbarungen und den Aufbau einer verbindlichen und vertrauensvollen Kooperation mit der Sozialhilfe, sonstigen Reha-Trägern, dem System Schule u. a. als Herausforderung.

- **Fachliche Herausforderungen:** Hier wurden fehlendes fachliches Know-how zur Beurteilung gesundheitlicher/behinderungsspezifischer Einschränkungen und deren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben auf Seiten der Jugendämter benannt. Es gäbe Schulungsbedarfe und die Notwendigkeit, eine fachliche Kompetenz zu körperlichen und geistigen Behinderungen im Jugendamt aufzubauen.

Von einigen Befragten wurden Herausforderungen in den folgenden Bereichen genannt:

- **Kostensteigerung/finanzielle Ressourcen:** Die finanzielle Absicherung der Leistungen (Mehrkosten für Landkreise und Kommunen), ansteigende Hilfekosten und Fragen der Konnexität wurden aufgeworfen.
- **Örtliche/räumliche Herausforderungen:** Es wurde auf die Schwierigkeit einer Reform hingewiesen, wenn die aktuell zuständigen Jugend- und Sozialämter nicht im gleichen Ort seien und zu unterschiedlichen Verwaltungsebenen gehören würden (Personalwechsel etc.). Außerdem wurde auf räumliche Defizite und Büro-/Platzbedarf in den Behörden hingewiesen, insbesondere da eine erhebliche Anzahl von Fällen aktuell in der Zuständigkeit der Sozialämter liege.
- **Zuständigkeitswechsel (Reform):** Im Zusammenhang mit der Reform an sich wurde auf die Bedeutung von Übergangsregelungen, zeitlichen (Frist-)Vorgaben, der Information der Leistungsempfänger*innen bzgl. des Zuständigkeitswechsels und die Notwendigkeit einer unterbrechungsfreien Gewährung von Leistungen hingewiesen.
- **Aufbau Kooperation zu anderen Trägern/Einrichtungen:** Bei einer Reform müssten die Jugendämter Kooperationen mit für sie neuen Rehabilitationsträgern aufbauen und die relevanten Strukturen, Anbieter und Netzwerkpartner kennenlernen. Außerdem müssten Verwaltungsvereinbarungen geschaffen werden.

Von wenigen Befragten wurden die folgenden zwei Punkte genannt:

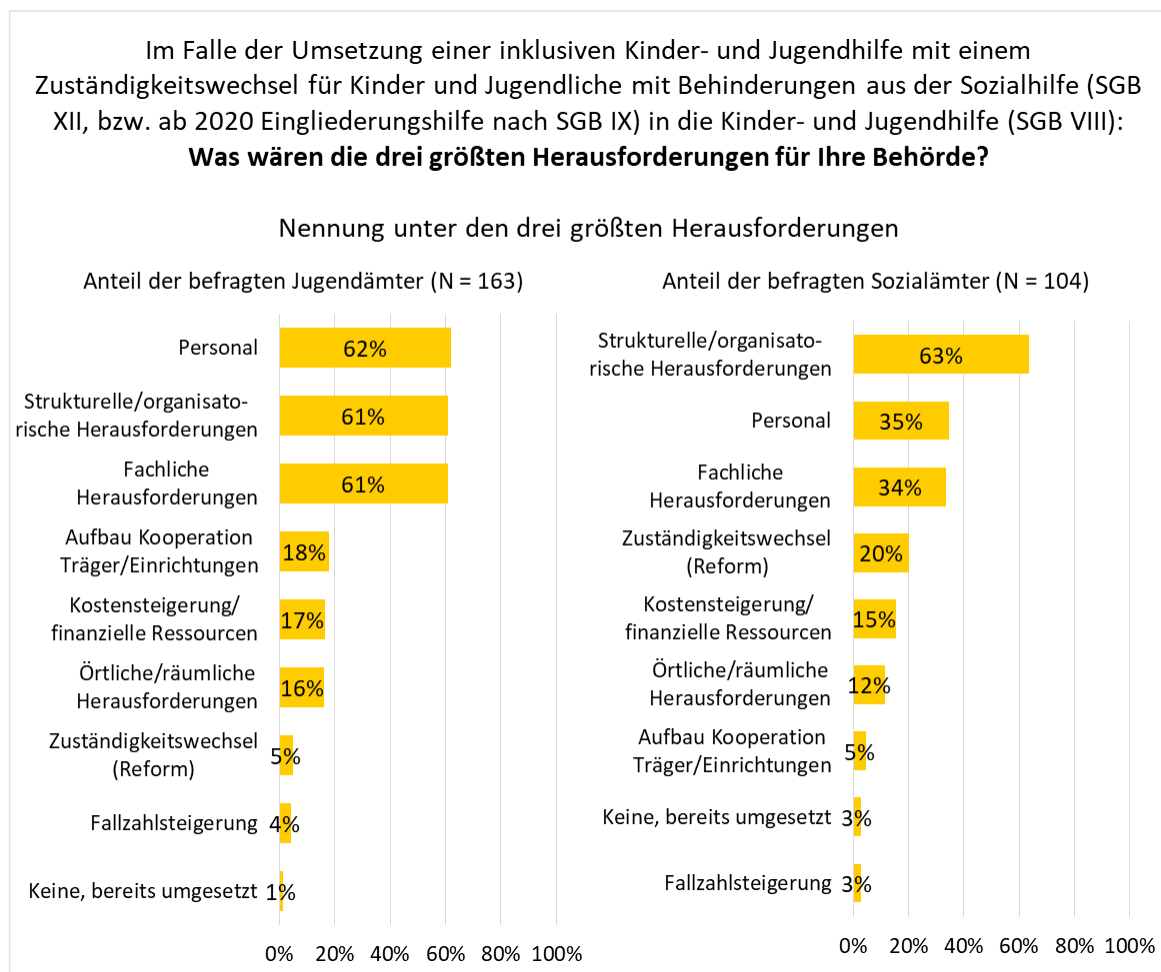
- **Fallzahlsteigerung:** Die Bewältigung der höheren Fallzahlen beim Jugendamt und die Einhaltung der Fristen wäre schwierig, da erstens eine hohe Zahl von Fällen vom Sozialamt zum Jugendamt verschoben werden müsse (die Sozialämter haben insgesamt sehr viel mehr Fälle von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, siehe Kapitel 5.1.3) und zweitens die Bearbeitungsweise im Jugendamt zeitintensiver sei.
- **Keine unmittelbaren Herausforderungen:** Ein paar Behörden gaben an, dass bei Ihnen die Inklusive Lösung auf organisatorischer Ebene bereits umgesetzt sei (in Modellprojekten o. ä.), weshalb eine Reform keine Änderungen mit sich bringen würde. Es gebe allerdings auch Gebietskörperschaften, bei denen die Gesamtzuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an das Sozialamt oder ein eigenes Eingliederungsamt gegeben worden sei; hier wäre eine Rückabwicklung nötig.

Abbildung 19 bietet eine Übersicht, welcher Anteil der befragten Jugend- und Sozialämter die jeweiligen Herausforderungen nannte. Insgesamt wurden am häufigsten strukturelle und organisatorische Herausforderungen genannt – von 61 % der befragten Jugendämter und 63 % der Sozialämter. Beim Jugendamt stehen Personalfragen an erster Stelle (62 %), diese wurden auch beim Sozialamt häufig (35 %) genannt. Ungefähr gleich häufig wurden fachliche Herausforderungen genannt (61 % der Jugendämter und 34 % der Sozialämter).



Insgesamt nannten die Sozialämter zu einem größeren Teil Punkte, die direkt mit der Umsetzung der Reform verbunden sind – also die konkrete Übergabe von Zuständigkeiten und Fällen. Da sie nach einer Zuständigkeitsverschiebung nicht mehr für Kinder und Jugendliche zuständig wären, ist dies nachvollziehbar. Sehr wichtig war ihnen außerdem die Einführung eines reibungslosen Übergangsmanagements bei Erreichen der Volljährigkeit, damit die Übergabe von Fällen vom Jugend- zum Sozialamt gelingt. Die Jugendämter, die nach einer Reform erheblich erweiterte Aufgaben zu bewältigen hätten, sahen darin vor allem personelle, fachliche und organisatorische Herausforderungen.

Abbildung 19: Herausforderungen im Falle der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Stichprobe Befragung





9 Reichweite der Ergebnisse

Die in dieser Studie vorgenommene rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Sachstandsanalyse versucht, ein **detailliertes Bild der aktuellen Situation der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** zu zeichnen. Wie die Ergebnisse jeder wissenschaftlichen Untersuchung verfügen auch die Befunde der vorliegenden Sachstandsanalyse aber lediglich über eine bestimmte Reichweite und sehen sich **Einschränkungen** mit Blick auf ihre Aussagekraft gegenüber. Diese sind bei der Interpretation der Befunde stets zu berücksichtigen.

Die durchgeführte Befragung von Jugend- und Sozialämtern mit relativ hohen Rücklaufquoten leistet eine Ergänzung zur amtlichen Statistik, die neue Einblicke bietet – insbesondere auch in die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe. Die Antworten der Befragten in Bezug auf Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe sowie zu anderen Systemen und die Bewertung der Reformbestrebungen können wertvolle Hinweise liefern, was bei der Ausgestaltung einer Reform zu berücksichtigen wäre.

Bei den Online-Befragungen der Jugend- und Sozialämter wurden ursprünglich Vollerhebungen angestrebt (siehe hierzu zum Verteiler der Online-Befragung Kap. 3.2.1.3). Auf Grund der Tatsache, dass an beiden Online-Befragungen allerdings nicht alle zur Teilnahme kontaktierten Jugend- und Sozialämter teilnahmen, besteht ein **potenzielles Selektionsproblem**. Bestimmte Sichtweisen könnten daher über- und andere unterrepräsentiert sein. Insbesondere die Generalisierbarkeit der auf der Basis von Stichproben gewonnenen Ergebnisse auf die jeweiligen Grundgesamtheiten ist mit Einschränkungen verbunden. Es ist z. B. nicht ohne weiteres möglich, die Stichprobenergebnisse der Online-Befragungen der Jugendämter auf alle Jugendämter in Deutschland zu übertragen. Hierfür müssten die Stichproben repräsentativ, d.h. zufällig ausgewählt worden sein,¹¹⁸ was nicht versucht wurde, da eine Vollerhebung angestrebt wurde. Es besteht daher die Gefahr der Stichprobenselektion.

Bei dieser Sachstandsanalyse handelt es sich außerdem um eine **Momentaufnahme**. Zum einen ist damit zu rechnen, dass Trends der letzten Jahre wie eine stetig gestiegene Zahl von Fällen die Hilfesysteme vor neue Herausforderungen stellen werden. Zum anderen befindet sich die Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe mit der Umsetzung des BTHG zurzeit in einer grundsätzlichen Umbruchphase, die in den Ergebnissen der Befragung erst im Ansatz widerspiegelt ist. Neben der Darstellung der rechtlichen Änderungen an den Zuständigkeiten durch das BTHG wird bei der empirischen Auswertung des Sachstands an den entsprechenden Stellen auf Veränderungen hingewiesen, die durch die Umsetzung des BTHG zu erwarten sind. Für eine valide Einschätzung und vor allem Quantifizierung dieser Veränderungen wären allerdings weitere bundesweite empirische Analysen in den kommenden Jahren der Umsetzung nötig.

¹¹⁸ Vgl. Schnell et al. 2018.



Anhang

Fragebogen Jugendämter

Mit „Behörde“ ist in diesem Fragebogen immer das Jugendamt gemeint, auch wenn es Teil einer größeren Einheit ist bzw. mit dem Sozialamt zusammen eine gemeinsame Behörde bildet.

1. Bitte wählen Sie das Bundesland Ihrer Behörde aus:

[Dropdown-Menü]

Hinweis: Die Angaben des Bundeslandes und der Verwaltungsebene Ihrer Behörde (in der folgenden Frage) werden nur für den Vergleich zwischen verschiedenen Arten von Behörden genutzt, nicht für die Identifikation einzelner Behörden.

2. Auf welcher Ebene ist Ihre Behörde angesiedelt?

(Land-)Kreis	<input type="checkbox"/>
Kreisfreie Stadt	<input type="checkbox"/>
Bezirk eines Stadtstaats	<input type="checkbox"/>
Kreisangehörige Stadt/kreisangehörige Gemeinde	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	

3. Wie koordinieren Sie die Zusammenarbeit mit dem Träger der Sozialhilfeverwaltung bei Fällen von Kindern/Jugendlichen mit seelischen und geistigen/körperlichen Behinderungen?

a. Wie häufig nutzen Sie in Ihrer Zusammenarbeit ...?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	sehr häufig
Informelle Absprachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fallbezogene Besprechungen/Konferenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilhabeplanverfahren/ Teilhabepankonferenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fallübergreifende Besprechungen/Konferenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



b. Haben Sie ... ? (Mehrfachauswahl möglich)

Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfeverwaltung	<input type="checkbox"/>
Ein gemeinsames Steuerungskonzept mit dem Träger der Sozialhilfeverwaltung	<input type="checkbox"/>
Eine gemeinsame Planung mit dem Träger der Sozialhilfeverwaltung	<input type="checkbox"/>
Weitere Formen der Zusammenarbeit: _____	

4. Hat die Leiterin oder der Leiter Ihrer Behörde gleichzeitig auch die Leitung des Sozialamtes inne?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

5. Welche Herausforderungen begegnen Ihnen derzeit an der Schnittstelle zum Träger der Sozialhilfeverwaltung, der für die Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII zuständig ist?

In fachlicher Hinsicht	
In organisatorischer Hinsicht	
In fiskalischer Hinsicht	
In der praktischen Kooperation	

6. Welche Herausforderungen begegnen Ihnen derzeit an den Schnittstellen zu anderen (Hilfe-)Systemen (z.B. Schule, Kita, Gesundheitsbereich)?

In fachlicher Hinsicht	
In organisatorischer Hinsicht	
In fiskalischer Hinsicht	
In der praktischen Kooperation	



7. Ermöglicht die von Ihnen verwendete Software eine Aufschlüsselung der Fallzahlen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für unter und über 18-Jährige?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

8. [Wenn „ja“ bei Frage 7:] Wie viele Hilfen haben unter 18-Jährige 2018 in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten?

	Hilfen Stichtag 31.12.2018	In 2018 begonnene Hilfen	In 2018 beendete Hilfen
Ambulante Hilfen			
Hilfen in Tages- oder anderen teilstationären Einrichtungen			
Hilfen durch Pflegepersonen			
Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen			

Hinweis: Gemeint sind die einzelnen bewilligten Hilfen – ein Empfänger kann also mehrere erhalten. Sollten Sie aufgrund der von Ihnen verwendeten Software nicht alle Hilfeangaben ausfüllen können, können Sie die entsprechenden Felder auch unausgefüllt lassen.

9. [Wenn „ja“ bei Frage 7:] Wie viele Hilfen haben über 18-Jährige 2018 in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII erhalten?

	Hilfen Stichtag 31.12.2018	In 2018 begonnene Hilfen	In 2018 beendete Hilfen
Ambulante Hilfen			
Hilfen in Tages- oder anderen teilstationären Einrichtungen			
Hilfen durch Pflegepersonen			
Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen			



Hinweis: Gemeint sind die einzelnen bewilligten Hilfen – ein Empfänger kann also mehrere erhalten. Sollten Sie aufgrund der von Ihnen verwendeten Software nicht alle Hilfeangaben ausfüllen können, können Sie die entsprechenden Felder auch unausgefüllt lassen.

10. [Wenn „nein“ bei Frage 7:] Wie viele Hilfen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene 2018 in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a (i.V.m. § 41) SGB VIII erhalten?

	Hilfen Stichtag 31.12.2018	In 2018 begonnene Hilfen	In 2018 beendete Hilfen
Ambulante Hilfen			
Hilfen in Tages- oder anderen teilstationären Einrichtungen			
Hilfen durch Pflegepersonen			
Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen			

Hinweis: Gemeint sind die einzelnen bewilligten Hilfen – ein Empfänger kann also mehrere erhalten. Sollten Sie aufgrund der von Ihnen verwendeten Software nicht alle Hilfeangaben ausfüllen können, können Sie die entsprechenden Felder auch unausgefüllt lassen.

11. Wie hoch waren die Bruttoausgaben Ihrer Behörde für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in 2018?

	Bruttoausgaben (€)
Ambulante Hilfen	
Hilfen in Tages- oder anderen teilstationären Einrichtungen	
Hilfen durch Pflegepersonen	
Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen	
Gesamtbruttoausgaben	

Hinweis: Bitte geben Sie die gesamten Ausgaben an, selbst wenn Ihrer Behörde Teile davon vom Land zurückerstattet wurden. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch Ausgaben für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Verbindung mit einer Eingliederungshilfe.

Falls Sie die Ausgaben nicht aufgeschlüsselt nach Hilfearten angeben können, bitten wir Sie, die Gesamtbruttoausgaben einzutragen.



12. Durch wen wird die fachliche Einzelfallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vorgenommen?

Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	<input type="checkbox"/>
Durch einen organisationalen Spezialdienst	<input type="checkbox"/>
In einer anderen Organisationsweise: _____	

13. Ist in Ihrer Behörde die fachliche Einzelfallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII von deren administrativer Sachbearbeitung und wirtschaftlicher Umsetzung organisatorisch getrennt?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

14. [Wenn bei Frage 13 „Ja“ angegeben wurde:] Durch welche Organisationseinheit(en) wird/werden die administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vorgenommen? (Mehrfachauswahl möglich)

Durch die wirtschaftliche Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>
Durch andere Organisationseinheit(en): _____	

Bitte berücksichtigen Sie bei den folgenden Fragen nach der Personalsituation das gesamte Aufgabenspektrum der Fallbearbeitung, also sowohl die fachliche Einzelfallsteuerung als auch die administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung sowie Vorgesetzte, die bei Bedarf in konkrete Fälle eingebunden werden. Die Durchführung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe soll hier nicht berücksichtigt werden.

15. Wie viele MitarbeiterInnen sind in Ihrer Behörde derzeit in Voll- oder Teilzeit mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst und wie sind diese eingruppiert bzw. besoldet?

	Anzahl MitarbeiterInnen
Entgelt-/Besoldungsgruppe niedriger als E 9 / S 9 / A 9	
Entgeltgruppen E 9 – E 12	
Entgeltgruppen E 13 und höher	
Entgeltgruppen S 9 - S 18	
Besoldungsgruppen A 9 - A 12	
Besoldungsgruppen A 13 und höher	
Gesamtzahl MitarbeiterInnen	



Hinweis: Falls Sie die MitarbeiterInnen nicht aufgeschlüsselt nach Entgeltgruppen angeben können, bitten wir Sie, die Gesamtanzahl der MitarbeiterInnen, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst sind, einzutragen.

16. Welche Qualifikationen haben diese MitarbeiterInnen?

	Anzahl MitarbeiterInnen
Fach-/Hochschulabschluss als SozialpädagogIn oder SozialarbeiterIn	
Sozialpädagogische Ausbildung (z.B. ErzieherIn, PflegerIn)	
Verwaltungsfachlicher Fach-/Hochschulabschluss	
Verwaltungsfachliche Ausbildung	
Andere Qualifikation	

17. *[Wenn bei Frage 16 eine Anzahl MitarbeiterInnen mit „Andere Qualifikation“ angegeben wurde:] Sie haben angegeben, dass auch MitarbeiterInnen mit anderen Qualifikationen mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst sind. Um welche Qualifikationen handelt es sich dabei?*

--

18. Wie viele aufsummierte Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente, VZÄ) sind in Ihrer Behörde derzeit – auch anteilig – (ungefähr) mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst?

Beispiel: Drei MitarbeiterInnen sind (in Voll- oder Teilzeit) mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst. Sie verwenden je ca. 80, 50 und 20 Prozent der regulären Vollzeitstunden (39 Stunden) für diese Aufgabe. Das entspricht zusammen 150 Prozent, also 1,5 Vollzeitstellen.

--



19. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der rein fachlichen Einzelfallsteuerung an den in der vorherigen Frage angegebenen VZÄ in Abgrenzung zur administrativen und wirtschaftlichen Abwicklung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ein?

Beispiel: Insgesamt sind in Ihrer Behörde 10 VZÄ mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befasst. Davon entfallen ca. 8 VZÄ auf die rein fachliche Einzelfallsteuerung – vor allem auf die fachliche Beurteilung des Hilfebedarfs – und 2 VZÄ auf die administrative und wirtschaftliche Abwicklung der Eingliederungshilfe. Der Anteil entspricht in diesem Beispiel also 80 %.

%

20. Im Falle der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit einem Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus der Sozialhilfe (SGB XII, bzw. ab dem 1.1.2020 Eingliederungshilfe nach SGB IX) in die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

Was wären die drei größten Herausforderungen für Ihre Behörde?

1	
2	
3	

21. Haben Sie noch Anmerkungen zu dieser Umfrage?

--

22. Wenn Sie einverstanden sind, dass wir Sie bei eventuellen Rückfragen zu Ihrem ausgefüllten Fragebogen kontaktieren, geben Sie hier bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

--

Hinweis: Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich für eventuelle inhaltliche Rückfragen genutzt und nach Auswertung der Befragung wieder gelöscht. Eine Zuordnung zur jeweiligen Behörde findet in der Auswertung nicht statt.



Fragebogen Sozialämter

Mit „Behörde“ ist in diesem Fragebogen immer der Träger der Sozialhilfeverwaltung gemeint, auch wenn dieser Teil einer größeren Einheit ist bzw. mit dem Jugendamt zusammen eine gemeinsame Behörde bildet.

1. Bitte wählen Sie das Bundesland Ihrer Behörde aus:

[Dropdown-Menü]

Hinweis: Die Angaben des Bundeslandes und der Verwaltungsebene Ihrer Behörde (in der folgenden Frage) werden nur für den Vergleich zwischen verschiedenen Arten von Behörden genutzt, nicht für die Identifikation einzelner Behörden.

2. Auf welcher Ebene ist Ihre Behörde angesiedelt?

Land	<input type="checkbox"/>
Landesmittelinstanz (Regierungsbezirk, -präsidium o.ä.)	<input type="checkbox"/>
Höherer Kommunalverband (Bezirk [Bayern], Landeswohlfahrtsverband, Landschaftsverband o.ä.)	<input type="checkbox"/>
(Land-)Kreis	<input type="checkbox"/>
Kreisfreie Stadt	<input type="checkbox"/>
Bezirk eines Stadtstaats	<input type="checkbox"/>
Kreisangehörige Stadt/kreisangehörige Gemeinde	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	

3. Für welche Arten der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII übernimmt Ihre Behörde derzeit die Fallbearbeitung? Bitte geben Sie an, ob es sich um eine nach Ausführungsgesetz zugewiesene Aufgabe handelt oder Sie herangezogen wurden.

	Nach Ausführungsgesetz zugewiesen	Herangezogen	Nicht zuständig
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Wenn Ihre Behörde ausschließlich für bestimmte Arten von Hilfen zuständig ist, kreuzen Sie bitte die übergeordnete Kategorie an (z.B. Eingliederungshilfe in Einrichtungen). Sie haben in den nächsten Fragen die Möglichkeit, eine spezifische Benennung vorzunehmen.



4.

a. Ist Ihre Behörde ausschließlich für bestimmte Arten von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII zuständig?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

b. [Wenn bei Frage 4.a „Ja“ angegeben wurde:] Für welche bestimmten Arten von Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII ist Ihre Behörde zuständig?

--

5. Wie koordinieren Sie Ihre Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Fällen von Kindern/Jugendlichen mit geistigen/körperlichen und seelischen Behinderungen?

a. Wie häufig nutzen Sie in Ihrer Zusammenarbeit ... ?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	sehr häufig
Informelle Absprachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fallbezogene Besprechungen/Konferenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilhabeplanverfahren/ Teilhabeplankonferenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fallübergreifende Besprechungen/Konferenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b. Haben Sie ... ? (Mehrfachauswahl möglich)

Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt	<input type="checkbox"/>
Ein gemeinsames Steuerungskonzept mit dem Jugendamt	<input type="checkbox"/>
Eine gemeinsame Planung mit dem Jugendamt	<input type="checkbox"/>
Weitere Formen der Zusammenarbeit: _____	

6. Hat die Leiterin oder der Leiter Ihrer Behörde gleichzeitig auch die Leitung des Jugendamtes inne?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>



7. Welche Herausforderungen begegnen Ihnen derzeit an der Schnittstelle zum Jugendamt, das für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zuständig ist?

<i>In fachlicher Hinsicht</i>	
<i>In organisatorischer Hinsicht</i>	
<i>In fiskalischer Hinsicht</i>	
<i>In der praktischen Kooperation</i>	

8. Welche Herausforderungen begegnen Ihnen derzeit an den Schnittstellen zu anderen (Hilfe-)Systemen (z.B. Schule, Kita, Gesundheitsbereich)?

<i>In fachlicher Hinsicht</i>	
<i>In organisatorischer Hinsicht</i>	
<i>In fiskalischer Hinsicht</i>	
<i>In der praktischen Kooperation</i>	

9. Wie viele Hilfen haben EmpfängerInnen 2018 in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten?

	Hilfen Stichtag 31.12.2018	In 2018 begonnene Hilfen	In 2018 beendete Hilfen
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrich- tungen			
Eingliederungshilfe in Einrichtungen			

[Es werden nur die in Frage 3 ausgewählten Kategorien angezeigt.]



Hinweis: Gemeint sind die einzelnen bewilligten Hilfen – ein Empfänger kann also mehrere erhalten. Sollten Sie aufgrund der von Ihnen verwendeten Software nicht alle Hilfeangaben ausfüllen können, können Sie die entsprechenden Felder auch unausgefüllt lassen.

10. Wie viele Hilfen haben unter 18-Jährige 2018 in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten?

	Hilfen Stichtag 31.12.2018	In 2018 begonnene Hilfen	In 2018 beendete Hilfen
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrich- tungen			
Eingliederungshilfe in Einrichtungen			

[Es werden nur die in Frage 3 ausgewählten Kategorien angezeigt.]

Hinweis: Gemeint sind die einzelnen bewilligten Hilfen – ein Empfänger kann also mehrere erhalten. Sollten Sie aufgrund der von Ihnen verwendeten Software nicht alle Hilfeangaben ausfüllen können, können Sie die entsprechenden Felder auch unausgefüllt lassen.

11. Wie hoch waren die Bruttoausgaben Ihrer Behörde für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in 2018?

	<i>Bruttoausgaben (€)</i>
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	
Eingliederungshilfe in Einrich- tungen	
<i>Gesamtbruttoausgaben</i>	

Hinweis: Bitte geben Sie die gesamten Ausgaben an, selbst wenn Ihrer Behörde Teile davon vom Land zurückerstattet wurden.

Falls Sie die Ausgaben nicht aufgeschlüsselt nach Hilfearten angeben können, bitten wir Sie, die Gesamtbruttoausgaben einzutragen.

12. Wie hoch waren die Bruttoausgaben Ihrer Behörde für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII für unter 18-Jährige in 2018?

	<i>Bruttoausgaben (€)</i>
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	
Eingliederungshilfe in Einrich- tungen	
<i>Gesamtbruttoausgaben</i>	



Hinweis: Bitte geben Sie die gesamten Ausgaben an, selbst wenn Ihrer Behörde Teile davon vom Land zurückerstattet wurden.

Falls Sie die Ausgaben nicht aufgeschlüsselt nach Hilfearten angeben können, bitten wir Sie, die Gesamtbruttoausgaben einzutragen.

13. Durch wen wird die fachliche Einzelfallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII für unter 18-Jährige vorgenommen?

Durch einen organisationalen Spezialdienst (z.B. Fachdienst Eingliederungshilfe)	<input type="checkbox"/>
In einer anderen Organisationsweise: _____	<input type="checkbox"/>

14. Ist in Ihrer Behörde die fachliche Einzelfallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII von deren administrativer Sachbearbeitung und wirtschaftlicher Umsetzung organisatorisch getrennt?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

15. [Wenn bei Frage 14 „Ja“ angegeben wurde:] Durch welche Organisationseinheit(en) wird/werden die administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII für unter 18-Jährige vorgenommen?

--

16. Sind im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Änderungen an der Aufteilung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe innerhalb Ihrer Behörde ... ?

Bereits umgesetzt worden	<input type="checkbox"/>
In Zukunft zu erwarten	<input type="checkbox"/>
Nicht zu erwarten	<input type="checkbox"/>

17. [Wenn bei Frage 16 „Bereits umgesetzt worden“ oder „In Zukunft zu erwarten“ angegeben wurde:] Wie sehen diese durch das BTHG bedingten Änderungen innerhalb Ihrer Behörde aus?

--



Bitte berücksichtigen Sie bei den folgenden Fragen nach der Personalsituation das gesamte Aufgabenspektrum der Fallbearbeitung, also sowohl die fachliche Einzelfallsteuerung als auch die administrative Sachbearbeitung und wirtschaftliche Umsetzung sowie Vorgesetzte, die bei Bedarf in konkrete Fälle eingebunden werden. Die Durchführung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe soll hier nicht berücksichtigt werden.

18. Wie viele MitarbeiterInnen sind in Ihrer Behörde derzeit in Voll- oder Teilzeit mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII befasst und wie sind diese eingruppiert bzw. besoldet?

	Anzahl MitarbeiterInnen
Entgelt-/Besoldungsgruppe niedriger als E 9 / S 9 / A 9	
Entgeltgruppen E 9 – E 12	
Entgeltgruppen E 13 und höher	
Entgeltgruppen S 9 - S 18	
Besoldungsgruppen A 9 - A 12	
Besoldungsgruppen A 13 und höher	
Gesamtzahl MitarbeiterInnen	

Hinweis: Falls Sie die MitarbeiterInnen nicht aufgeschlüsselt nach Entgeltgruppen angeben können, bitten wir Sie, die Gesamtanzahl der MitarbeiterInnen, die mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII befasst sind, einzutragen.

19. Welche Qualifikationen haben diese MitarbeiterInnen?

	Anzahl MitarbeiterInnen
Verwaltungsfachlicher Fach-/Hochschulabschluss	
Verwaltungsfachliche Ausbildung	
Fach-/Hochschulabschluss als SozialpädagogIn oder SozialarbeiterIn	
Sozialpädagogische Ausbildung (z.B. ErzieherIn, PflegerIn)	
Andere Qualifikation	

20. [Wenn bei Frage 19 „Andere Qualifikation“ ausgewählt wurde:] Sie haben angegeben, dass auch MitarbeiterInnen mit anderen Qualifikationen mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII befasst sind. Um welche Qualifikationen handelt es sich dabei?

--



21. Wie viele aufsummierte Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente, VZÄ) sind in Ihrer Behörde derzeit – auch anteilig – (ungefähr) mit der Fallbearbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII für unter 18-Jährige befasst?

Beispiel: Drei MitarbeiterInnen sind (in Voll- oder Teilzeit) mit der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII für unter 18-Jährige befasst. Sie verwenden je ca. 80, 50 und 20 Prozent der regulären Vollzeitstunden (39 Stunden) für diese Aufgabe. Das entspricht zusammen 150 Prozent, also 1,5 Vollzeitstellen.

22. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der rein fachlichen Einzelfallsteuerung an den in der vorherigen Frage angegebenen VZÄ in Abgrenzung zur administrativen und wirtschaftlichen Abwicklung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII für unter 18-Jährige ein?

Beispiel: Insgesamt sind in Ihrer Behörde 10 VZÄ mit der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII befasst. Davon entfallen ca. 8 VZÄ auf die rein fachliche Einzelfallsteuerung – vor allem auf die fachliche Beurteilung des Hilfebedarfs – und 2 VZÄ auf die administrative und wirtschaftliche Abwicklung der Eingliederungshilfe. Der Anteil entspricht in diesem Beispiel also 80 %.

23. Im Falle der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit einem Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus der Sozialhilfe (SGB XII, bzw. ab dem 1.1.2020 Eingliederungshilfe nach SGB IX) in die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

Was wären die drei größten Herausforderungen für Ihre Behörde?

1	
2	
3	

24. Haben Sie noch Anmerkungen zu dieser Umfrage?



25. Wenn Sie einverstanden sind, dass wir Sie bei eventuellen Rückfragen zu Ihrem ausgefüllten Fragebogen kontaktieren, geben Sie hier bitte Ihre E-Mail-Adresse an:

Hinweis: Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich für eventuelle inhaltliche Rückfragen genutzt und nach Auswertung der Befragung wieder gelöscht. Eine Zuordnung zur jeweiligen Behörde findet in der Auswertung nicht statt.



Literaturverzeichnis

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2018a): Sozialhilfe im Land Berlin 2017. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Berlin.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2018b): Sozialhilfe im Land Brandenburg 2017 Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Potsdam.

Appell Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien (2019). Online verfügbar unter https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemeldungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf, zuletzt geprüft am 29. Oktober 2019.

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Bayrisches Landesamt für Statistik (2018): Sozialhilfe in Bayern 2017 Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger. Bayrisches Landesamt für Statistik. Fürth.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019a): AG-Sitzung „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“. Online verfügbar unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/node/2603>, zuletzt geprüft am 21. November 2019.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019b): Arbeitspapier „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“. Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“. Online verfügbar unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/ah15ary.pdf>, zuletzt geprüft am 21. November 2019.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.) (2018): Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“.

Forschungsnetzwerk Erziehungshilfen (2019): Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. Eine vergleichende Untersuchung der Verfahren der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der Diskussionen um eine Gesamtzuständigkeit. Online verfügbar unter <http://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/projekt/kategorisierungsarbeit-in-hilfen-fuer-kinder-und-jugendliche/>, zuletzt geprüft am 21. Oktober 2019.

Hessisches Statistisches Landesamt (2018): Die Sozialhilfe in Hessen im Jahr 2017 sowie Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik 2017 Teil II: Empfänger/-innen. Hessisches Statistisches Landesamt. Wiesbaden.

Menge, Christopher (2018): Amtlich: Landkreis Celle übernimmt Jugendhilfe von Stadt. In: *Cellesche Zeitung* 2018, 08.03.2018. Online verfügbar unter <https://www.cellesche-zeitung.de/Celler-Land/Ausdem-Landkreis/Amtlich-Landkreis-Celle-uebernimmt-Jugendhilfe-von-Stadt>, zuletzt geprüft am 12. August 2019.

Molnar, Daniela (2019): Bedarfsfeststellung und die Relevanz medizinischer und psychologischer Gutachten (unveröffentlichtes Thesenpapier). Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe: Zwei Verfahren - (k)eine Zukunft. Empirische Analysen zur Diskussion der Hilfe- und Teilhabeplanung.

Muche, Claudia (2016): Inklusion. In: Wolfgang Schröer, Norbert Struck und Mechthild Wolff (Hg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2., überarbeitete Auflage 2016. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Oehme, Andreas (2019): Der Einfluss der Organisationsstrukturen auf die Kategorisierungsarbeit (unveröffentlichtes Thesenpapier). Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe: Zwei Verfahren - (k)eine Zukunft. Empirische Analysen zur Diskussion der Hilfe- und Teilhabeplanung.



Renker, Anna; Molnar, Daniela; Ackermann, Timo; Bastian, Pascal (2019): Teilhabe durch* in* trotz Kategorisierung? Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. In: Teilhabe durch*in*trotz Sozialpädagogik. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Veröffentlichungen der Kommission Sozialpädagogik), S. 117–131.

Rohrmann, Albrecht (2019): Die Anfänge von Hilfen (unveröffentlichtes Thesenpapier). Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe: Zwei Verfahren - (k)eine Zukunft. Empirische Analysen zur Diskussion der Hilfe- und Teilhabeplanung.

Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2018): Methoden der empirischen Sozialforschung. 11. Auflage. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2019): Sozialhilfe in Hamburg 2017 Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Online verfügbar unter https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische_Berichte/arbeit_und_soziales/K_I_1_j_H/K_I_1_j17_T2_HH.pdf, zuletzt geprüft am 29. September 2019.

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2019): Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, zuletzt geprüft am 29. September 2019.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019a): Ausgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/t01_bruttoausgaben_insg_hilfearten_ilj_zv.html, zuletzt geprüft am 7. Oktober 2019.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019b): Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Bundesländern. In: *Statistisches Bundesamt*. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-bl-eingliederung-hilfe-behinderte-menschen.html>, zuletzt geprüft am 29. September 2019.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019c): Erzieherische Hilfen/Beratungen: Bundesländer, Jahre, Geschlecht, Altersjahre, Art der Hilfe. Online verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, zuletzt geprüft am 30. September 2019.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2018): Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII in Baden-Württemberg 2017. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Stuttgart.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2019): Kinder- und Jugendhilfe Teil IV – Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg 2017. Online verfügbar unter https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/383417001.pdf, zuletzt geprüft am 1. Oktober 2019.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2018): Sozialhilfe 2017 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz. Bad Ems.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2018): Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld. Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen. Jahr 2017. Online verfügbar unter https://statistik.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/StaLa/startseite/Themen/Oeffentliche_Sozialleistungen/Berichte/Kinder-_und_Jugendhilfe_Elterngeld/6K501_2017-A.pdf, zuletzt geprüft am 1. Oktober 2019.

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (2019): Behinderungsbegriff. Online verfügbar unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/behinderungsbegriff/>, zuletzt geprüft am 21. Oktober 2019.



Werner, Henning; Benke, Dominik; Kunze, Niklas; Rissom, Tim Thomas; Brümmer, Felix; Riviere, Miguel et al. (2015a): Auflistung der Gemeinden, die Eingliederungshilfe erbringen (unveröffentlichte Rohdaten).

Werner, Henning; Benke, Dominik; Kunze, Niklas; Rissom, Tim Thomas; Brümmer, Felix; Riviere, Miguel et al. (2015b): Schätzverfahren zur Berechnung der Umstellungskosten und Entwicklung eines Umsetzungsszenarios im Rahmen der „Großen Lösung“ SGB VIII, 20. August 2015.